DIE CHINESISCHE PACHT

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

Wen-Hsi Tschang

aus Hsiu-Wu Hsien (China)

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Nov. 1933.

Tag der Promotion: 28. Februar 1934.

1934

Dissertationsdruckerei und Verlag Konrad Triltsch, Würzburg

87
Diss. Berlin
1934

*33952

Referenten:

Prof. Dr. C. v. Dietze.

Prof. Dr. F. von Gottl-Ottlilienfeld.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

1. Teil: Geschichte der chinesischen Pacht 1
1. Abschnitt: Agrarverfassungen Chinas 1
2. Abschnitt: Geschichtliche Entwicklung der Pacht . 6
I. Dynastien Chin bis Tang (220 v. Chr. bis 907 n. Chr.) 6
II. Dynastien Sung bis Yüan (960—1367 n. Chr.) 10
1. Besitzverschiebungen 10
2. Die Pachtformen 14
III. Dynastien Ming bis Tsing (1368 bis 1910 n. Chr.) 18
1. Die Besitzverteilung 18
2. Die Pachtformen 21

2. Teil: Die Pachtverhältnisse in der Gegenwart 27
1. Abschnitt: Allgemeines 30
I. Die Verbreitung der Pacht 30
II. Pachtbedingungen 38
1. Pachtvertrag 38
2. Pachtdauer 40
3. Pachtzins 40
4. Kautionssystem 43
5. Pachtermäßigung 44
6. Einziehung der Pacht 45
7. Rückständige Pachtzahlung . . 46
8. Landsteuerabwälzung 47
III. Landpreis und Pachtzins 47
IV. Differenzierung der Pachtsubjekte und ihre Wirkung auf die Pachtverhältnisse 51
1. Pachtsubjekte 51
a. Verpächter 51
b. Pächter 52
2. Wirkung der Differenzierung . . 53
2. Abschnitt: Die Pachtsysteme 54
I. Der Teilbau 54
1. Der gesellschaftsvertragsähnliche Teilbau 56

2. Der lohnvertragsähnliche Teilbau 58
3. Der pachtvertragsähnliche Teilbau 61
II. Festpacht in Naturalien 64
III. Geldpacht 67
IV. Erbpacht 69
1. Erbpacht auf Grund eines „Oberflächenrechts“ 69
2. Erbpacht auf Grund einer Kautionsabgabe 71
3. Erbpacht auf Grund einer Bodenurbarmachung oder des Gewohnheitsrechtes 71
V. Unterpacht 72
3. Abschnitt: Das Pachtproblem in der neuen Gesetzgebung 74
Literaturverzeichnis 79

Chinesische Maße und Gewichte.

Flächenmaße: 1 Mou = 675 Quadratmeter
1 Fen = 67,5 Quadratmeter
1 Pu (Schritt) = 2,81 Quadratmeter (= 1/240 Mou)

Raummaße: 1 Schi = 10 Tou = 103,1 Liter
1 Tou = 10 Scheng = 10,31 Liter
1 Scheng = 1,031 Liter

Gewichte: 1 Tan (Picul) = 100 Kin = 60,4528 Kilogramm
1 Kin (Kätty) = 604,528 Gramm

In den früheren Zeiten wichen die Maße und Gewichte teilweise von den vorstehend angegebenen Größen ab.

Erster Teil.
Geschichte der chinesischen Pacht.

Es ist unleugbar, daß der Ackerbau für das chinesische Volk zu allen Zeiten der stärkste Nerv gewesen ist. Deshalb ist der Kampf um den Grund und Boden von jeher eine ernste Frage, nicht nur für die Existenz der Bauern, sondern auch für die Existenz der Dynastien. Wollten die Kaiser ihre Stellung aufrechterhalten bzw. neue Dynastien die politische Macht an sich reißen, so mußten sie Sorge für die Bauern tragen. Wer es nicht tat, wurde schließlich immer — wie die Geschichte Chinas zeigt — durch die Not der Bauern an die Wand gedrückt und verlor seine Machtstellung, oder konnte sie gegen den Widerstand der Bauernschaft von vornherein nicht erlangen. Die Pacht ist eine wirtschaftliche Erscheinung, die eine ungleiche Besitzverteilung des Grund und Bodens zur Voraussetzung hat. Die Entstehung sowie die Entwicklung der Pacht hängt daher unmittelbar mit dem Problem der Besitzverteilung des Bodens und mittelbar mit den jeweiligen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen zusammen. Es ist daher angebracht, daß wir vor der eigentlichen Untersuchung der Pacht einen Blick auf die Eigentumsverhältnisse am Grund und Boden in der Geschichte Chinas werfen.

1. Abschnitt.
Agrarverfassungen Chinas.

Im Altertum, also vor der Chin-Dynastie (221 v. Chr.), war der Grund und Boden gemeinschaftliches Eigentum; jedem Einzelnen stand das Recht auf Bodenbenutzung zu. Die Verteilung war vorgenommen nach dem neungeteilten System Tsing-Tien (dem Brunnenfeldersystem), welches bereits in der Zeit Huang-ti's (des ersten Kaisers Chinas, 2696 v. Chr.) genannt ist. Dieses System wurde eingeführt aus verschiedenen wirtschaftlichen und politischen Gründen. Man wollte vor allem den Boden gleichmäßig verteilen, um dadurch gesteigerte Ausnutzung und Produktion zu erreichen und die ständigen Streitigkeiten zwischen den Einzelnen, welche durch den Kampf um den Boden hervorgerufen waren, zu beheben [1]).

[1]) Vgl. Mabel Ping Hua Lee, The Ecconomic History of China. New York 1921, S. 34.

Unter der Chou-Dynastie (1122—256 v. Chr.) tauchte dasselbe System wieder auf. So finden wir in dem Werke des klassischen Philosophen Mencius (372—289 v. Chr.), der einem Fürsten seiner Zeit das Steuersystem von Hsia, Schang und Chou (2205—255 v. Chr.) auseinandersetzt, zugleich das Tsing-Tien-System dargestellt. Dies wird durch das Zeichen 井 (Tsing) veranschaulicht, d. h. ein Quadrat, das in neun gleiche Rechtecke geteilt ist: Jedes dieser neun Rechtecke muß 100 Mou[2]) betragen; das in der Mitte liegende war das Gemeinde-Feld (Kung-tien), die acht umliegenden bildeten den Privatbesitz (Szi-tien) von acht Familien. Das Gemeinde-Land wurde von den acht Familien gemeinsam, und zwar vor allen anderen Feldern bearbeitet[3]). Zur Zeit der Chou-Dynastie war China durch die Familien- und Stamm-Fürstentümer in verschiedene Teile aufgeteilt (bekanntes chinesisches Feudalsystem). Das Land wurde von den Fürsten unmittelbar an die Bauern verteilt. Die Bebauung des Gemeinde-Feldes stellte eine Landbesteuerung dar, außerdem waren die Bauern noch verpflichtet, Militärdienst zu leisten. In später Zeit Chous gab es unter den Fürstentümern unaufhörlich Kriege. Die Steuerlasten vermehrten sich, der Militärdienst wurde ausgedehnter und drückender und die Bauern verarmten mehr und mehr.

Als Schang-Yang Minister des fürstlichen Staates Chin war, erreichte die Not der Bauern in einzelnen Staaten ihren Höhepunkt. Dagegen war der Chin-Staat (Schensi) noch dünn besiedelt und sein Boden sehr fruchtbar. Um die Macht des Chin-Staates zu erhöhen, stellte Schang-Yang (im Jahre 350 v. Chr.) ein Wirtschaftsprogramm auf: Erstens wurde das Tsing-Tien-System abgeschafft und dafür Privateigentum am Grund und Boden eingeführt. Jeder durfte soviel Boden behauen, wie er konnte, und über seinen Besitz frei verfügen. Zweitens wurde das Feudalsystem beseitigt und dadurch das Bauerntum vom Militärdienst und Naturaltribut befreit. Das zog die Bauern von allen anderen Staaten ins Territorium Chins, um die Freiheit zu genießen. Dadurch wurde der Chin-Staat reich und seine Armee stark und konnte die anderen Feudalstaaten besiegen[4]).

Dieses Programm wurde später von Chin-Schi-Huangti (221—209 v. Chr.) nach der Vereinheitlichung Chinas übernommen und überall durchgesetzt. Er wandelte die fürstlichen Staaten in Hsien (Distrikte) um und setzte in die Stellen der Feudalfürsten Beamte ein. Neben der

---

[2]) Ein Mou = 240 Quadrat-„Pu" = 675 Quadratmeter nach heutigem Flächenmaß; in der Chou-Dynastie war ein Mou gleich 100 „Pu", also nur ca. 281 Quadratmeter.

[3]) Vgl. O. Franke, Die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden in China, S. 8. Leipzig 1903.

[4]) Vgl. Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 4.

Agrarreform hatte die Chin-Dynastie ihr Interesse auch der Hebung von Handwerk und Handel zugewandt. Beide erlebten unter ihrer Herrschaft einen starken Aufschwung. Diese Entwicklung brachte eine Kapitalkonzentrierung mit sich, die sich in der Folge ungünstig auf die landwirtschaftliche Besitzverteilung auswirkte. Mit Hilfe des privatwirtschaftlichen Systems war es nunmehr möglich, große Teile des Bodens aufzukaufen und die Bauernschaft zu verdrängen. Dazu kamen die Steuerlasten, die jetzt, da man einen großen Teil der Besitzer infolge des Besitzwechsels nicht feststellen konnte, nicht mehr nach Maßgabe der Größe des Grundstückes sondern als Kopfsteuer erhoben wurden und damit eine ungerechte Bedrückung der kleinen Bauern brachten. Die Bedrückung wurde noch gesteigert durch die Zwangsarbeiten (vor allem den Bau der Großen Mauer und des Ao-Fang-Schlosses), welche von Zeit zu Zeit der ländlichen Bevölkerung auferlegt wurden, während die Grundbesitzer, Kaufleute und Beamte wenig oder gar nicht davon berührt wurden. Diese Zustände ließen die Erregung der Bauern stark steigen und schließlich in einem Aufstand zum Ausbruch kommen, der die Chin-Dynastie erledigte.

Nun kamen die zwei Han-Dynastien, welche China vom Jahre 202 v. Chr. bis zum Jahre 220 n. Chr. beherrschten. Die Agrarpolitik, die sie trieben, wird von zwei Gesichtspunkten beherrscht. Einmal ermäßigte man immer wieder die Landsteuern, in der Absicht, dadurch die Reallasten der Bauern zu senken. Aber dieses Ziel wurde nicht erreicht, denn der Grund und Boden hatte sich bereits in den Händen der Grundbesitzer und der Reichen soweit konzentriert, daß diese Bestrebungen nur in geringem Maße den Bauern zugute kamen und darüber hinaus den Konzentrationsprozeß des Landbesitzes nur noch verschärften. Zweitens wurde eine innere Kolonisation in die Wege geleitet, die sich auf Intensivierung der Bebauung und auf Urbarmachung von Neuland erstreckte. Diese Maßnahmen hatten Erfolg und die Not der Bauern wurde dadurch vorläufig gelöst. Aber diese Lösung war nicht endgültig. Die Wirkungen, die das privatwirtschaftliche System auf die Bauernschaft hatte, blieben bestehen. Auch jetzt schritt die Verdrängung der Bauern von ihrem Besitz fort. So sagt ein Edikt von Kaiser Ai-ti (regiert von 6—1 v. Chr.): „Die Reichen und Mächtigen besitzen das Land und Sklaven ohne Beschränkung, während die Armen ihren Besitz und Unterhalt verloren haben!"

Wang Mang versuchte im Jahre 8 n. Chr. den Boden zu „verstaatlichen", und zwar derartig, daß der Teil, der über ein bestimmtes Normalgrundstück hinausging, enteignet und an die Bauern verteilt wurde. Dieser Versuch ist vollständig mißglückt. Nach der blutigen Unterdrückung eines Bauernaufstandes wurde von der späteren Han-Dynastie (25—220 n. Chr.) die alte Ordnung wieder hergestellt.

Nach der Eroberung Nordchinas durch die nördliche Wei-Dynastie (386—534 n. Chr.) wurde von neuem ein System der Verteilung des

staatlichen Bodens an die Bauern (Chin-Tien-System) [5]) aufgerichtet. Danach sollte jedem über 15 Jahre alten Mann ein Stück „Ackerland" von 40 Mou und jeder Frau ein Stück von 20 Mou zugeteilt werden. Außerdem erhielt jeder Bauer ein Stück Land zum Maulbeer- und Obstbau als freies Eigentum. Während der Sui-Dynastie (589—619 n. Chr.) hatte sich dieses System auf ganz China verbreitet. Eine entscheidende Wandlung vollzog jedoch die Tang-Dynastie (618—907 n. Chr.). Im Jahre 625 n. Chr. wurde die Landverteilung unter der Regierung von Kao Tsu folgendermaßen festgesetzt: „Jeder männliche Erwachsene von 18 Jahren sollte 100 Mou Land, ein Invalide 40 Mou und eine Witwe 30 Mou als Personalbesitz in Anspruch nehmen können; darüber hinaus sollte der Staat jeder Familie 20 Mou Land als Familiengrundstück zuteilen . . ." [6]). Aber tatsächlich brachte diese Bestimmung keine nachhaltige Lösung für das Landverteilungsproblem; denn es war gestattet, das Familiengrundstück zu verkaufen, wenn man zu arm war, die Beerdigung seiner Eltern zu bezahlen, und ebenso den Personalbesitz zu veräußern, wenn man von einem Ort zu einem dünner bevölkerten übersiedeln wollte. So kam es, daß schon einige Jahrzehnte später die Reichen den Landbesitz der Armen annektiert und sich große Latifundien ausgebildet hatten. Dieser Übergang zum Privateigentum wurde noch durch eine Änderung des Steuersystems (Bi-Annual System) staatlich anerkannt: Die Steuern wurden nicht mehr nach dem berühmten „Dreifach System" (Land-, Familiensteuern und Arbeitspflicht), sondern nach dem Vermögen und dem Besitz an Grund und Boden erhoben [7]).

Seit dieser Zeit blieb das Privateigentum am Grund und Boden in China bis heute bestehen. Auch der Sung-Dynastie (960—1276 n. Chr.) war eine Beschränkung des Großgrundbesitzes nicht gelungen. Sie versuchte deshalb mit anderen Mitteln der Bauernschaft zu helfen, wie durch Einführung eines landwirtschaftlichen Kreditsystems (des sogenannten „Grün-Sproß") und Abschaffung der Arbeitsdienstpflicht. Aber auch hiermit hatte sie keinen Erfolg. Um einen ständigen Tribut an die Tartaren zahlen zu können, war sie schließlich gezwungen, Staatsdomänen einzurichten. Während unter früheren Dynastien die armen Bauern nur von den Grundbesitzern ausgebeutet wurden, hatten sie sich nun darüber hinaus noch vor dem Staate zu fürchten. Von den Yüan-, Kin- und Tsing-Dynastien, die China eroberten, wurde ein großer Teil des Bauernlandes mit Gewalt konfisziert und unter ihre Gefolgschaften, die Mogolen, Tartaren und Mandschuren, verteilt. Auch die Ming-Dynastie unternahm nichts zugunsten der Bauern.

Die Frage ob es in China Privateigentum am Grund und Boden gab oder nicht, war von ausländischen Autoren lange Zeit umstritten.

[5]) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 12—13.
[6]) Ebenda S. 14.
[7]) Vgl. Mabel Ping Hua Lee, a. a. O.

Um die Jahrhundertwende stellte Douglas in seinem Buch „Society in China" folgende Behauptung auf: „Nicht nur das Leben und das Hab und Gut der Untertanen steht unter seiner (des Kaisers) Macht, sondern auch das Land, das sie bebauen, ist ein Teil seines Besitztums. Er ist der oberste Herr über alles Land in China." Dieselbe Ansicht findet man auch sonst, besonders in der englischen und französischen Literatur vertreten, z. B. von Eugene Symon, Mac Cowan, Williams, Simcox und anderen. Die Geschichte der chinesischen Agrarverfassung zeigt aber, daß das Privateigentum am Grund und Boden schon in der Chin- und Han-Dynastie existierte. Es wurde dann zwar von der nördlichen Wei- und Tang-Dynastie unterbrochen durch die Wiederherstellung des alten Verteilungssystems des Grund und Bodens. Zu dieser Zeit, wie auch im Altertum vor der Chin-Dynastie wurde der Kaiser als Obereigentümer des Landes angesehen. Doch auch andere Staaten wie z. B. Rußland, England, islamitische Völker kannten zeitweilig ein Obereigentum des Herrschers. Mit Ausnahme dieser Perioden hat man in China immer einen deutlichen Unterschied zwischen Privatbesitz und Staatseigentum gemacht. Der Privatbesitzer kann sein Land verkaufen, verpachten und mit Hypotheken belasten, wie er will; der Kaiser oder die Regierung hat kein Recht, seine Verfügungen zu verhindern. Man hat argumentiert, daß der Staat gegenwärtig kraft Gesetzes dem Grundbesitzer das Land abnehmen kann, soweit dieser keine Landsteuer zahlt, also das Land, das das von dem Obereigentümer (dem Staat) verliehene Eigentum darstellt. Gegen diese Behauptung hat Franke [8]) mit Recht eingewandt, daß die Konfiskation des Landes für Hinterziehung der Steuern, ebenso wie bei anderen Anlässen, lediglich als Strafe angedroht ist. Auch den Eigentumsanspruch an allem herrenlosen oder verlassenen Lande kann man nicht als Beweis für das Obereigentum ansehen. Franke erhebt dagegen den Einwand, daß in Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch den gleichen Satz kennt. Das chinesische Recht hat allerdings diesen Anspruch auch auf Grundstücke ausgedehnt, die nach dem römischen Recht und dem der modernen Staaten nicht in die Kategorie des herrenlosen Landes fallen, nämlich auf die Alluvialbildungen an Flußufern. Aber diese chinesische Rechtsanschauung ist nicht Ausfluß der Maxime vom Obereigentum, sondern beruht auf der ungerechtfertigten Ausdehnung eines allgemeinen anerkannten Begriffes. Es ist unanfechtbar, daß das Privateigentum am Grund und Boden heute wie schon vor langer Zeit vorhanden ist.

[8]) O. Franke, a. a. O. S. 15.

2. Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung der Pacht.

Pachtverhältnisse können erst dann entstehen, wenn durch das Privateigentum an Grund und Boden die Möglichkeit zu einem Konzentrationsprozeß gegeben wurde; so entstand die chinesische Pacht erst nach der Agrarrevolution der Chin-Dynastie (221 v. Chr.), als dieser Konzentrationsprozeß schon im Gange war und große Latifundien sich bereits herausgebildet hatten. Die Geschichte zeigt, daß die Reichen und Vornehmen die Güter einer Unzahl von armen Bauern, die ihren Besitz nicht mehr halten konnten, mit Hilfe ihrer überlegenen Machtstellung zu Spottpreisen oder gewaltsam annektierten. Ein großer Teil der Bauern verlor damit seine Selbständigkeit und war gezwungen, Pachtverhältnisse einzugehen.

Im Altertum hatte es keine Unterscheidung zwischen der Pacht und der Landsteuer gegeben, meistens wurde die Pacht als Landsteuer bezeichnet und umgekehrt. Diese Verquickung war insoweit berechtigt, als es in der alten Gesellschaft kein Privateigentum an Grund und Boden gab; der Staat trat dem Bauern gleichzeitig als Grundeigentümer und Souverain gegenüber und daher fielen die Pacht und Steuer zusammen [9]). Als diese Gesellschaft zerfiel, und das Privateigentum an Grund und Boden sich entwickelte, wurden Pacht und Landsteuer von einander getrennt. Vollgeklärt wurde der Unterschied erst in der Sung- und folgenden Dynastie [10]). Die Pacht wurde als Entgelt für das dem Pächter von dem Grundbesitzer überlassene Grundstück gezahlt und Steuer bedeutete die Abgabe, die der Staat wegen seiner Souveränität von dem Privatgrundbesitzer erhob. Als der Staat auch als Grundbesitzer auftrat, zog er neben der Steuer auch die Pacht von den Pächtern ein. Zweifellos ist die Pacht im engeren Sinne (Entgelt für Benutzung des fremden Landes) niemals als Landsteuer angesehen worden.

I. Dynastien Chin bis Tang (220 v. Chr. bis 907 n. Chr.).

Die Pacht hatte in ihren ersten Anfängen die Form der Naturalpacht. In der Sammlung der staatswissenschaftlichen Schriften ist über Grundverteilungsverhältnisse der Chin-Dynastie gesagt [11]): „Der kleine Bauer, der das Land des Vornehmen bebaut, muß fünf Zehntel als Steuer (gemeint ist Pacht), d. h. der Pächter, der den Boden des Grundbesitzers bewirtschaftet, muß 50% der Ernte als Pacht bezahlen." Die Naturalpacht wurde also in der Form vorgenommen, bei der

[9]) Karl Marx, Das Kapital, 3. Band, 2. Teil, S. 289 (Volksausgabe).
[10]) Vgl. Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao: „Landsteuer".
[11]) Wen Hsien Tung-kao I. Band, Buch 1, S. 5.

die Pachtsumme nicht bestimmt ist, sondern je nach Güte der Ernte in einer festen Quote bezahlt werden muß. Diese Form findet sich auch in der Geschichte anderer Staaten, z. B. in Frankreich um 800 n. Chr. als sogenannter „Teilbau“ [12]). In welchem Umfang diese Pachtverhältnisse vorkamen und welche Beziehungen zwischen Pächter und Verpächter bestanden, ist aus der Geschichte nicht mehr aufzufinden.

In der Han-Dynastie schritt die Kontration des Großgrundbesitzes fort; so z. B. hatte zur Zeit Hsiao Cheng-tis (32—7 n. Chr.) Tchang Yü allein einen Besitz in Tseng Pai Chüh von 40 000 Mou, und andere standen nicht nach [13]). Trotzdem man die Steuer von $^1/_{15}$ auf $^1/_{30}$ herabgesetzt hatte [14]), blieb doch die Ausbeutung der armen Bauern durch die Reichen bestehen. Denn die Bauern, die zum großen Teil ihr Land verloren hatten, hatten weiterhin 50% ihrer Erträgnisse als Pacht an die Grundbesitzer abzuliefern, so daß die Senkung der verhältnismäßig niedrigen Steuern für die Besserung ihrer Lage keine entscheidende Bedeutung hatte. In diesem Sinne sagt Hsün Yüa in seiner Schrift über das Verteilungsproblem des Landbesitzes: „Als im Altertum die Landsteuer $^1/_{10}$ betrug, hielt man das für gerecht und gnädig; heute hat Han die Steuer herabgesetzt, aber die Reichen haben den Boden geraubt und der Bauer muß die Hälfte des Ertrages abliefern; also die Gnade der früheren Dynastien wird von der jetzigen übertroffen, während die Brutalität der Reichen schärfer ist als die der Chin-Dynastie.“

Nach dem Ende der Han-Dynastie herrschte in China vollständiges Chaos. Erst die Tsin-Dynastie (265—420 n. Chr.) stellt die Ordnung wieder her. Zufolge der dauernden Kriege, besonders zur Zeit der „drei Reiche“ und der „16 Staaten“ war die Bevölkerung Chinas stark dezimiert [15]) und deshalb der Grund und Boden in großem Umfang verödet. Das erleichterte der Tsin-, nördlichen Wei- und Tang-Dynastie, das frühere System der Verteilung des Bodens durch die öffentliche Hand wiederherzustellen. Der Staat verteilte den Boden an die Bauern und nach einem bestimmten System auch an die Beamtenschaft. Die Beamten bekamen in der Tsin-Dynastie kein Gehalt. Der Ertrag, den sie aus den ihnen vom Staate zuerteilten Boden herauswirtschafteten, wurde als Entgelt für ihre Dienste angesehen. Jeder Beamte erhielt für seinen Boden mehrere Familien als Pächter. Das

[12]) A. Hermes, der Teilbau in Frankreich. Jena, 1907, S. 2.

[13]) Wen Hsien Tung-kao I. Band, Buch 1, S. 7.

[14]) Im Anfang der Han-Dynastie betrug die Landbesteuerung ein Fünfzehntel, dann bis zur Zeit Wen-ti's wurde sie auf $^1/_{30}$ ermäßigt.

[15]) In der Zeit Hsiao Ping-Tis betrug die Familienzahl der Bevölkerung 12,233,062 und die Bevölkerungszahl 59,594,978, während die Familienzahl in den „drei Reichen“ sich nur noch auf 1,740,000 belief. (Wen Hsien Tung-kao: „die Bevölkerungsstatistik“.)

Verhältnis zwischen den Pächtern und Beamten ist nicht mehr klar zu erkennen. Man weiß nicht, ob Leibeigenschaft bestand oder nicht. Es ist anzunehmen, daß die Pächter vielleicht als Halbhörige den Beamten zugeteilt waren.

Beamtenländereien und die dazu gehörigen Pächter in Tsin-Dynastie [16]).

Rang der Beamten	Landbesitz in Mou	Zahl zugeteilter Pächterfamilien
Erste Klasse	5,000	nicht mehr als 50
Zweite „	4,500	„ „ „ 50
Dritte „	4,000	„ „ „ 10
Vierte „	3,500	„ „ „ 7
Fünfte „	3,000	„ „ „ 5
Sechste „	2,500	„ „ „ 3
Siebte „	2,000	„ „ „ 2
Achte „	1,500	„ „ „ 1
Neunte „	1,000	„ „ „ 1

Außerdem wurden den Angehörigen der freien Berufe, die im Staatsdienst standen, noch die sogenannten Gemüse-Ländereien zu ihrer Ernährung zugeteilt:

für Dienst höherer Art: 1 000 Mou mit 10 Arbeitern
für Dienst mittlerer Art: 800 Mou mit 8 Arbeitern
für Dienst niedriger Art: 600 Mou mit 6 Arbeitern

In der Sui- und Tang-Dynastie blieb das Verteilungssystem der Beamtenländereien das gleiche. Nur erhielten die Beamten zu ihrem Besitz noch ein Stück Dienstland von ca. 500 bis 100 Mou, aus dessen Erträgnissen die öffentlichen Ausgaben gedeckt wurden.

Die Pachtform im Wei-Staat (216—265 n. Chr. einem Staat von den „drei Reichen") und der Tsin-Dynastie war folgende: Der Grundbesitzer, der den Boden und das Zugvieh lieferte, erhielt 60% des Ertrages, während der Pächter 40% bekam. Wenn aber der Pächter das Zugvieh selbst mitbrachte, wurde der Ertrag im gleichen Verhältnis geteilt. In Chien Yen (einem Staat von den „16 Staaten", 345 — 270 n. Chr.) erhielt der Pächter, wenn er Zugvieh mitbrachte 30%, andernfalls 20% und der Besitzer entsprechend 70 bzw. 80%. In dem Buch Wen Hsien Tung kao [17]) heißt es über die Pachtform: „Mu Yung Huang gab den armen Familien Rindvieh und ließ sie auf dem Felde arbeiten; acht Zehntel der Ernte wurden dem Staate und zwei Zehntel dem Bebauer zugeteilt. Jemand, der Ochsen besaß, aber keinen Boden zu bewirtschaften hatte, konnte die staatlichen Felder bearbeiten; vom Ertrag erhielt dann der Staat sieben Zehntel und der Bauer drei Zehntel". Anschließend wird dann Kritik [18]) geübt: „Trotz der gesunkenen

[16]) Wen Hsien Tung-kao Band 11, S. 137: „Beamtenländereien".
[17]) und [18]) I. Band, Buch 1, S. 11.

Moral im Wei-Staat und in der Tsin-Dynastie hatte man das Volk noch nicht bis zu 70—80% des Ertrages ausgebeutet; entweder arbeitete man damals mit Ochsen auf Feldern des Staates, dann wurden 60% der Ernte dem Staate und 40% dem Bauern zugeteilt. Falls der Bauer aber mit eigenen Ochsen den staatlichen Boden bearbeitete, war die Ernte zwischen dem Staat und dem Bauern je zur Hälfte zu verteilen. Schon diese Verhältnisse halte ich für unmoralisch; um wieviel mehr den heutigen Zustand!"

In der nördlichen Wei- (386—534 n. Chr.) und Tang-Dynastie (618 bis 907 n. Chr.) entwickelte sich die Pacht trotz der staatlichen Landverteilung weiter und nahm andere Form an. Statt des Teilbaus wird jetzt für die Pacht eine feste Zahlung in Naturalien, je nach der Größe des Landes, bestimmt. Diese Pachtsumme wurde aber so gesteigert, daß sie die Bauernschaft schwer bedrückte. In der nördlichen Wei-Dynastie, angeblich im Jahre 526 n. Chr. (dem 2. Regierungsjahre Hsiao-chang von Hsiao Ming Ti), erhielt der öffentliche Verpächter 1 Tau Getreide (Reis, Weizen usw.) per Mou, in der Tang-Dynastie schon 1 Schi. In der Denkschrift Lu Tsis, eines damaligen Kanzlers der Regierung von Te Tsung (780—805 n. Chr.), heißt es: „. . . Der Bauer ist trotz seiner ununterbrochenen Arbeit nicht vor dem Verhungern geschützt, während der Grundbesitzer ohne Arbeit in der Landwirtschaft die Pacht genießt. Der Boden in der Hauptstadt und ihrer Umgebung wird mit 0.5 Tau (10 Tau = 1 Schi) per Mou bebesteuert, der Grundbesitzer erhält dagegen für sein Ackerland 1 Schi per Mou als Pachtsumme. Die private Ausbeutung ist zehnmal größer als die Staatsforderung. Der Bauer kann sich nur ernähren, wenn die Pachtpreise ermäßigt und die Privatbesitze begrenzt werden . . . ." (Vgl. Wen Hsien Tung-kao, Band 1, Buch 1, S. 18.)

Auch in das System der Landverteilung an die Beamtenschaft der Tang-Dynastie wurde nach dem „Vorbild der Pacht" eine feste Summenzahlung eingeschaltet. Wenn ein Beamter Land schon bearbeitet, aber noch nicht besät hat, so muß ihm sein Nachfolger als Entschädigung eine Summe von 6 Tau für 1 Mou zahlen[19]).

Daneben entstand eine weitere Form der Pacht, die sogenannte Arbeitspacht, bei der das Land gegen eine Arbeitsleistung verpachtet wird. Als Tai Wu Ti von der nördlichen Wei-Dynastie im Jahre 424 n. Chr. den Thron bestieg, veranlaßte er, um die Landwirtschaft (angeblich in der Hauptstadt Tatung-fu, Schansi) zu fördern, daß die Bauern ihre Arbeitskräfte und ihren Besitz an Vieh gegeneinander austauschten: „Der Bauer, der Ochsen besitzt, soll sein Land, wenn es bereits gepflügt ist, dem, der kein Zugvieh hat, zur weiteren Bearbeitung übergeben; dafür erhält dieser für 20 bearbeitete Mou den Ertrag von 7 Mou als Arbeitslohn (die sogenannte „Belohnung für Hack-

[19]) Wen Hsien Tung-kao 6. Band, Buch 11, S. 138: „Beamtenländereien".

arbeit"). In gleicher Weise sollen die Familien, die Ochsen haben, auch den alten und jungen Bauern, die kein Zugvieh besitzen, ihr gepflügtes Land vergeben, und zwar jedem 7 Mou, für deren Bearbeitung er die Ernte von 2 Mou erhält" *).

II. Dynastien Sung bis Yüan (960—1367 n. Chr.).

1. Die Besitzverschiebung und das Anwachsen des Pächtertums.

Diese Periode von rund vier Jahrhunderten wird gekennzeichnet durch das Aufkommen des Staatsbesitzes und die gewaltige Bodenannexion seitens der fremden Völker (Kin- und Yüan-Dynastie). Im Anfang der Sung-Dynastie waren die Grundverhältnisse ziemlich regulär. Der Staatsbesitz beruhte ausschließlich auf den sogenannten „Militär-Kolonien", Kasernenland, anderen öffentlichen Ländereien und auch auf dem verlassenen Boden. Die Besitzform der Militär-Kolonie entwickelte sich bereits im Mittelalter Chinas. Als im Jahre 85 v. Chr. (Han-Dynastie) die Chinesen ihr Land gegen die umwohnenden barbarischen Völkerschaften verteidigen mußten, schufen sie sogenannte Militär-Kolonien, um die Bewachung der Grenzen und den Unterhalt des Militärs zu erleichtern. Zur Zeit der Sung-Dynastie gab es solche Militärländereien nicht nur an der Grenze, sondern auch in inneren Provinzen. Anfangs wurden diese Kolonien von dem Militär selbst bewirtschaftet. Als sich das aber als unrentabel erwies, ging man allmählich dazu über, das Land an die Bevölkerung zu verpachten. Ähnlich lagen die Verhältnisse beim Kasernenland (Ying-tien). Das verlassene Land war jenes, das eigentlich der Bevölkerung gehörte, aber jetzt wegen Elementar-Katastrophen, Kriegsverwüstung oder Aussterben der Familien, herrenlos wurde und dem Staate zufiel. Einen großen Teil seines Besitzes hatte der Staat verpachtet, z. B. im Jahre 1069 n. Chr. (im 2. Regierungsjahre Hsi-ning von Schen Tsung) in dem Gebiete Kaifeng allein 447,448,16 Mou [20]). Im Jahre 1020 (im 4. Regierungsjahre Tien-Hsi von Chen Tsung) betrug der Staatsbesitz in Fuchou (Provinz Fukien) 121,500 Mou [21]). Eine ausführliche Statistik über den Staatsbesitz finden wir in der Zeit der Regierung Yüanfeng von Schen Tsung (1078—1084 n. Chr.) [22]).

---

*) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 12.
[20]) Wen Hsien Tung-kao Buch 1, S. 48.
[21]) Ebenda.
[22]) Ebenda S. 29—30.

Staatsbesitz in der Zeit der Regierung Yüanfeng.

Ehemaliger Verwaltungsbezirk	Heutige Provinz	Staatslandfläche in Mou
Kaifeng (Hauptstadt)	Honan	516,64
Kingtung	Honan	8 909,01
Kingsi	Honan	7 208,88
Hopei	Honan und Hopei	9 506,48
Schen-fu-si-Lu	Schensi	1 805,22
Hotung-Lu	Schantung	9 439,30
Huainan-Lu	Anhui	4 887,13
Liangtche-Lu	Tchekiang, Kiangsu	964,42
Kiangnan-Tunglu	Kiangsi	7 844,31
Kiangnan-Silu	Kiangsi	1 764,57
Dsinghu-Nanlu	Hunan	7 772,59
Dsinghu-Peilu	Hupeh	903,78
Fukien-Lu	Fukien	5,37
Chengtu-Lu	Szechuan	65,19
Lichou-Lu		1 099,84
Kuichou-Lu		2,23
Kwangnan-Tunglu	Kwangtung	272,72
Kwangnan-Silu	Kwangsi	427,28
Insgesamt		63 392,96

Ob diese Zahl alle öffentlichen Ländereien enthielt, scheint mir sehr fraglich. Denn nach dieser Statistik sollte der Staatsbesitz nur einen Anteil an der Gesamtlandfläche, die 4,616,556,00 Mou betrug, von rund 1,4% besitzen. Diese Ländereien waren wie das verpachtete Privatland gegen harte Bedingungen, nämlich gegen einen Pachtzins von 50% bis 80% der Ernte verpachtet.

Nach der Geschichte der Sung-Dynastie wurde im Jahre 1117 (dem 6. Regierungsjahre Chengho von Hui Tsung) eine weitere Schaffung von Staatsländereien in Juchou (in der heutigen Provinz Honan) durch Gesetz vorgenommen. Danach wurde aller Boden, von dem der Besitzer keinen Grundbrief hatte, von dem Staate okkupiert und als Staatsbesitz verpachtet. Wenn aber der Besitzer seinen Grundbrief hatte, so wurde weiterhin noch gefordert, daß der frühere Besitzer, der das Grundstück verkaufte, seinen alten Grundbrief vorzeigte; falls er dies nicht konnte — und das war meistens der Fall — wurde der jetzige Besitzer ohne irgendein Entgelt enteignet. Oder das Volksland wurde neugemessen; falls die Fläche größer war als in dem Grundbriefe angegeben, so nahm der Staat den überschüssigen Teil weg. Mit Hilfe dieser brutalen Maßnahmen waren die Staatsdomänen in Honan geschaffen worden, die sich von Juchou ab nach Norden bis zum Gelben Fluß, im Westen bis nach Miensch-Hsien, und südlich bis nach Hsiangcheng-Hsien ausdehnten (Wen Hsien Tung-kao, 1. Band, Buch 1, S. 49.). Daß das Staatsland einen großen Umfang einnahm,

wurde auch später von Kao Ju-Lih festgestellt: „In Honan ist eine Hälfte des gesamten anbaufähigen Landes Staatsland, die andere Hälfte Volksland; die meisten Bauern sind reine Pächter von Staatsländereien, . . ." [23]). Nach der Verdrängung der nördlichen Sung-Dynastie durch die Tartaren Kin von Norden (Honan, Hopei, Schangtung u. a. m.) wurde, um Geld in die leeren Kassen zu bringen, in der südlichen Sung-Dynastie wieder einmal (1264 zur Zeit des Kaisers Li Tsung) Beschaffung von sogenanntem „öffentlichen Land" in den 6 Bezirken von Tchehsi (Pingkiang, Kiangin, Anchi, Chiahsing, Tschanchou und Tchengkiang) vorgenommen [24]).

Danach wurde ein Drittel des über der früher bestimmten Grenze [25]) liegenden Beamtenschafts- und Privatgrundbesitzes gegen Entgelt abgekauft, bei dem das Land, das per Mou eine Pachtsumme von 1 Schi Getreide einbrachte, mit 200 Cuai (Geld) bezahlt werden sollte, bzw. 9 Tau Getreide mit 180 Guai usw. Diese Aktion war eigentlich gegen den Großgrundbesitz und für das Interesse des Staates veranlaßt, so sagte der Vorschlagende: „Falls eine Landfläche von 10 Mill. Mou erworben wäre, kann der Staat die Einkünfte von 60—70 000 Schi Getreide in Aussicht haben, so daß die Militärkosten damit ausreichender gedeckt sein werden . . ." [26]) Als diese Aktion mit großer Schnelligkeit in den genannten Bezirken vollendet war, konnte meistens das gekaufte Land mit seinen Erträgen die zum Ankauf vorausgesetzte Pachtsumme von Getreide jedoch nicht einbringen, weil die ausführenden Beamten, um für ihre Ankaufstätigkeit gelobt zu werden, die Anbaufähigkeit des Landes zu hoch und die Landfläche zu groß angegeben hatten. Die Folge war, daß die fehlende Pachtsumme von den Besitzern getilgt werden oder das gekaufte schlechte Land gegen fruchtbaren Bauernboden mit Gewalt umgetauscht werden mußte; so hatte diese Aktion größeren Schaden an der dortigen Bevölkerung angerichtet als sie dem Staate Nutzen brachte.

Die Sung-Dynastien regierten mehr als drei Jahrhunderte, innerhalb deren man, sei es wegen Elementar-Katastrophen, sei es wegen unaufhörlicher Kriege gegen die Tartaren, kein ruhiges Jahr erlebte. Die Bauern hatten z. T. deshalb ihren Besitz verloren, der vom Staate oder der Oberschicht annektiert wurde, z. T. aber auch durch die

---

[23]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 18.

[24]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2 .S. 31 u. Teil 1, S. 20.

[25]) In dem Buch von Nia Koa-Tsing (die geschichtlichen Entwicklungen des Bodenproblems Chinas, Verlag Hua Tung, Schanghai 1930, S. 167) wird gesagt: In der Regierung Chengho (1111—1117 n. Chr.) war eine Bestimmung getroffen, daß der Beamte erster Klasse eine Landfläche nicht über 10 000 Mou, ... neunter Klasse nicht über 1000 Mou besitzen durfte.

[26]) Sung Schi Buch 173, S. 26.

unerträglichen Lasten und andere Abgaben. Hsia Fang-Schu [27]) schrieb darüber im Jahre 1245 in seiner Denkschrift für die Beschränkung des Privatgrundbesitzes an Kaiser Li Tsung folgendermaßen: „. . . Die Oberschicht erstarkt durch die dauernde Landannektion, der Bauer aber verarmt und die staatliche Macht nimmt ab . . . Das Blut der Bauern wird von den Reichen ausgesaugt. Deren Einkünfte aus dem Pachtzins betragen Millionen Schi Reis, während der Bauer unter den drückenden Lasten von Steuern und Arbeitsdienst gezwungen ist, seinen Besitz den Vornehmen anzubieten, um damit die staatlichen Lasten von sich abzuwälzen. . . . Der Besitz des Volkes wird vermindert, jedoch die Lasten bestehen weiter; dagegen haben die Reichen trotz der Vermehrung ihres Besitzes vermöge ihrer Machtstellung niemals etwas von den Lasten selbst zu tragen . . ." „Trotz der besten Böden in Huainan ist die dortige Bevölkerung nicht gewachsen und das Land nicht vollständig urbar gemacht, weil die Oberschicht sich des fruchtbaren Bodens bemächtigte und doch selbst keine Kräfte hat, um ihn zu bebauen, während die Bauern kein Land haben, das sie bearbeiten können. . . ." sagte Wang Sse-Scheng [28]) im Jahre 1156 (dem 26. Regierungsjahre Schau-hsing von Kao Tsung). Also das Land war nicht nur von den Großgrundbesitzern an die Bauern verpachtet, sondern auch z. T. von ihnen verödet liegengelassen.

Die Lasten der Pächter von Staatsland waren in der späteren Sung-Dynastie besonders schwer. Da das Territorium wegen der Eroberung des Nordens durch die Kin-Dynastie verkleinert wurde und der Bedarf des Fiskus stieg, wurde die Pachtsumme erhöht. Dazu kam noch, daß die Pächter für die Ablieferung des Getreides an den Fiskus die Transportlasten zu tragen und für alle Transportverluste einzustehen hatten. „Die Privatpacht war hoch, aber die Transportkosten waren verhältnismäßig niedrig", sagt die Geschichte, „dagegen war die Pacht in den Staatsdomänen ebenso hoch, aber die Unkosten für die Getreideablieferungen waren gewaltig."

Als die Kin- und Yüan-Dynastie nacheinander in dem Norden Chinas eingedrungen waren, wurde die Lage der Bauern bzw. das Bodenbesitzverhältnis noch schlimmer. Denn bisher hatte man doch aus irgendwelchen Gründen oder mit Geld die Bauern vom Lande vertrieben. Nun aber wollte man ohne Begründung den Bauern einfach ihren Besitz wegnehmen und an die sogenannten „militärischen Familien" oder Gefolgschaften verteilen. So gab es kein Jahr, in dem die Kin-Herrscher nicht Bauernbesitz enteigneten, z. B. allein im Jahre 1200 (dem 5. Regierungsjahre Cheng-an von Chang Tsung) hatte man

---

[27]) Sung Schi Buch 1, S. 26.
[28]) Chin Ting Hsu Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 1, S. 3.

in Schantung einmal mehr als 30 000 000 Mou Ackerland annektiert[29]). Auf diese Weise wurde alles Volksland in Hopei, Schantung und anderen Gebieten Staatsland, Militärland und Weiden. Sonst enteigneten die Familien der Oberschicht das Land von Tausend aber Tausend. Z. B. hatte ein einzelner hoher Beamter 80 000 Mou[30]) in Besitz. In der Yüan-Dynastie wurden ebenfalls große Flächen entweder als Weideland benutzt oder von den Fürsten und Beamten annektiert. Die Folge war, daß ein großer Teil der Bauern heimatlos und Pächter der Tartaren und Mongolen werden mußte; denn diese konnten, wie die Geschichte zeigt, die Landwirtschaft nicht ausüben oder wollten es nicht. Diese ganze Periode hatte einen Aufschwung der Pachtwirtschaft begünstigt und ließ schon dadurch die Not der Bauernschaft offensichtlich werden.

2. Die Pachtformen.

Die Pacht stellte sich dar entweder als Teilbau, bei dem der Pächter eine Quote der Ernte an den Verpächter lieferte, oder als festgesetzte Pacht in Naturalien, bei der der Pächter nach der Ernte ein bestimmtes Quantum von Getreide per Mou bezahlte; ferner als ewige oder Erbpacht, die entweder durch gesetzliche Bestimmung oder das Gewohnheitsrecht entstanden war, als Leibeigenen-Pacht und als Arbeitspacht.

a. Teilbau. Über diese Form finden wir Angaben in dem Aufsatz von Lao-Chuan Su[31]) (in der Zeit der Sung-Dynastie): „. . . Die reichen Familien besitzen große Bodenflächen, welche von vielen von ihnen eingestellten Pächtern bearbeitet werden. Die Pächter werden wie Sklaven zu Arbeitsdienst befohlen und gepeitscht, . . . aber vom Ertrage des Bodens erhalten die Grundbesitzer die Hälfte, während die andere Hälfte dem Pächter zugeteilt wird. Wenn also ein Landbesitzer 10 Bebauer hat, so konnte er schon durch die Ausnutzung der Hälfte der Ernte reich werden, während der einzelne Bebauer von seiner Hälfte gerade nur so viel hat, daß er nicht verhungert. . . .“ Daraus ist zu ersehen, daß der Teilbau in der Pachtwirtschaft eine Rolle spielte und die Lage der Pächter sehr schlecht war. Dieses System fand auch Anwendung auf den staatlichen Ländereien. So sagt die Geschichte der Sung-Dynastie[32]): In dem ersten Regierungsjahre Chien-yen von Kao Tsung (im Jahre 1127 n. Chr.) wurde das sogenannte Beamtenland nach dem Vorbild der Tang-Dynastie wieder hergestellt, und zwar hauptsächlich aus den Staatsländereien und verlassenem herrenlosen Lande. Als Pächter wurden die nicht

[29]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1. Teil 2. S. 18.
[30]) Dasselbe Teil 2, S. 32.
[31]) Wen Hsien Tung-kao Buch 1, S. 7—8.
[32]) Sung Schi 9. Band, Buch 172 (Kapitel: Dschi Kuan Chi).

ansässigen Familien bestimmt; die Erträgnisse sollten nach dem landesüblichen Pachtsatz zwischen dem Pächter und dem Beamten gleich aufgeteilt werden. In derselben Quelle wird weiter gesagt, daß den Beamten in dem 9. Regierungsjahre Hsüan-ho befohlen wurde, von den Pächtern nicht mehr als die übliche Pachtsatzhöhe per Mou (die Hälfte der Ernte) zu verlangen, denn die Beamten hatten öfter ohne Rücksicht auf die Ergebnisse der Ernte die Pachtsumme gefordert. Das Edikt [33]) enthält folgende Worte: „. . . die Pacht (auf dem Beamtenlande) war nach dem Grundsatz der Ernteaufteilung bestimmt und mußte auch entsprechend dem Schaden, der durch Mißernten, infolge von Naturkatastrophen, entstanden war, herabgesetzt werden, um dadurch der Habsucht der Beamtenschaft zu begegnen. . . .“ Dieses Pachtsystem fand sich öfter auch auf den Militär- oder „Volkskolonien“ (Min Tun). Als die Kin-Dynastie im Jahre 1234 n. Chr. von der Sung-Dynastie vernichtet wurde, schuf man sofort die Militärkolonien in Tang-, Tenghsien (Honan), Tso-yang (Hupeh) und in dem Gebiete von Huai-ho; es wird angegeben [34]), daß die Militärkolonien mit 50 000 Mann betrieben werden sollten; die Pacht war erst in drei Jahren zu entrichten und zwar die Hälfte der Erträgnisse. Weiter wurde im Jahre 1240 (dem 4. Regierungsjahre Chia-hsi von Li Tsung) die Volkskolonie am Yangtze-Kiang gegründet, und zwar mit unansässiger Bevölkerung (Liu-Min). Wenn das bearbeitete Land dem Staate gehörte, wurde die Pacht nicht bezahlt, wenn aber der Boden dem Privatgrundbesitzer gehörte, wurden 10 oder 20% der Erträgnisse ihm zugeteilt.

Als die Kin-Dynastie Anhui, Honan, Kiangsu noch beherrschte, hatte man im Jahre 1216 (dem 4. Regierungsjahre Chend-yo von Kin Hsüan Tsung) das Land in den Bezirken Dang-Schan u. a. m., welches um den See lag und jährlich zweimal Ernten (Weizen und Reis) geben konnte, an die Bauern verpachtet, und zwar unter der Bedingung, daß der Staat $^1/_3$ der Produkte bekam [35]). Sonst finden wir eine Angabe [36]), daß im Jahre 1359 (dem 18. Regierungsjahre Chi-Cheng, des letzten Kaisers der Yüan-Dynastie Schun Ti) die Militärkolonie in Lan-Chou auch von den Bauern betrieben wurde. Der Staat hatte davon 20% der Erzeugnisse zu beanspruchen. Wie es mit dem von den Soldaten direkt bewirtschafteten Ländereien lag, ist leider nicht angegeben.

b. Die festgesetzte Pacht in Produkten fand sich besonders in der heutigen Provinz Kiangsu-Tchekiang vor. Diese Form wurde z. B.

---

[33]) Sung Schi 9. Band, Buch 172 (Kapitel: Dschi Kuan Chi).
[34]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 15 bis 16.
[35]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2 S. 4.
[36]) Dasselbe S. 21.

— wie oben im 1. Absatz näher dargelegt ist — bei der Schaffung von öffentlichem Land angewandt. Ferner hatten die Bauern z. B. in Hai Yang im Jahre 1142 dem Staate beim Bebauen von Reisland 1 Tau Reis per Mou und bei trockenem Land ½ Tau Weizen und ½ Tau Bohnen per Mou als Pacht zu entrichten [37]). Weiterhin finden wir eine Angabe [38]), daß in der Zeit Kin der Gebildete, der das Staatsexamen bestanden hatte, dem Bauern 60 Mou Staatsland verpachtete und davon jährlich 30 Schi Getreide als Pachtzins erhielt, also 5 Tau per Mou. Wenn auch nicht viele Beispiele der festgesetzten Pacht mehr zu finden sind, so ist doch meiner Meinung nach anzunehmen, daß sie in dieser Zeit weit verbreitet war. Der Übergang vom Teilbau zur Festpacht ist leicht zu erklären, wo guter Boden bebaut wird, der eine hohe Ernte garantiert, oder wenn die Grundbesitzer ohne Rücksicht auf das Wohl ihrer Pächter nur darauf bedacht sind, aus ihrem Besitz einen hohen immer gleichbleibenden Ertrag herauszupressen.

c. Erbpacht. Inbezug auf die Dauer der Pacht unterschied man die Erbpacht und die kurzfristige Pacht; jedoch war eine klare Trennungslinie zwischen beiden nicht vorhanden, denn die Pachtdauer wurde niemals von beiden Parteien vereinbart, sondern vom Grundbesitzer oder dem öffentlichen Besitzer allein diktiert. So konnte die Pacht, wenn sie auch kurzfristig festgesetzt war, von Generation zu Generation vererbt werden, und andererseits konnte der Verpächter auch die Erbpacht aufheben, wann er wollte. Es stand dann in der Macht des Verpächters, die Pacht heraufzusetzen, oder die Pächter von dem Land zu vertreiben und es an andere zu vergeben. So z. B. wollte man im Jahre 1142 (in dem 12. Regierungsjahre Schao-hsing des Kaisers Kao Tsung) die langjährig auf dem Staatslande arbeitenden Pächter entlassen, wenn sie die Heraufsetzung der Pacht um 30% nicht anerkannten [39]).

Im allgemeinen war die Erbpacht vorherrschend. So war es nach Angaben aus dem Jahre 1069 n. Chr. (2. Regierungsjahr Hsi-ning von Schen Tsung) gestattet, daß das Militär- und anderes öffentliche Land (Kuan-Chuang-tien), das der Pächter an seinen Sohn vererben konnte, auch vom Pächter verkauft werden konnte [40]) (jedoch nur das Pachtrecht, nicht das Eigentumsrecht, das dem Verpächter verblieb). Außerdem findet man aus den Dokumenten des Staatslandverkaufes in der südlichen Sung-Dynastie, daß es Pacht von über dreißigjähriger Dauer gab [41]). Ebenso waren die Provinzialländereien, die vom Päch-

---

[37]) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 46.
[38]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 6.
[39]) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 49.
[40]) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 48.
[41]) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 49.

ter auf ewig gepachtet wurden, ein Gegenstand der Erbpacht. Die Erbpacht sicherte dem Pächter nicht nur ein ständiges Benutzungsrecht, sondern z. T. auch das Recht, das gepachtete Land gegen Entgelt an andere zu übertragen. Darüber wird angegeben[42]): „. . . Zur Zeit Tsu Tsung (gemeint Tai Tsu und Tai Tsung) war es erlaubt, dem Bebauer von Militärland ein ewiges Benutzungsrecht zu erteilen. Wenn eine Übertragung der Bebauung des gepachteten Landes von einem Pächter zum anderen eintritt, so ist das Land scheinbar gegen einen Preis verpachtet, aber in der Wirklichkeit liegt ein Verkauf des Landes vor . . .“ Im Jahre 1160 (dem 29. Regierungsjahre Schao-Hsing von Kao Tsung) wurde von dem Gouverneur im Liang Tcheh berichtet, daß es 166728 Mou Provinzialland in Pingkiangfu gab, welches in ewiger Pacht von den Bauern bebaut wurde; die Pachtsummen betrugen jährlich insgesamt 37047 Schi Reis. Wenn der Staat das Land verkaufte, dann wurde es Privateigentum, und der Staat verlor die Pachtsummen, die weit größer waren als die Steuereinnahmen[43]). Aus diesen Ausführungen sind zwei Dinge klar zu erkennen, erstens das Land konnte zur Erbpacht vergeben werden und zweitens dem Erbpächter war es infolge eines Gewohnheitsrechtes oder sogar einer Vorschrift gestattet, seinen Erbpachtbesitz zu veräußern.

d. Leibeigenen-Pacht. Neben den freien Pachtverhältnissen kam es auch vor, daß der Pächter Leibeigener war. Er wurde dann behandelt wie Zubehör des Grund und Bodens. Wenn der Besitzer seinen Boden verkaufte, so wurde der Pächter und seine Familie immer mitverkauft. Dieses Verhältnis gab es angeblich in dünn besiedelten Gebieten, wo der Boden von den Grundbesitzern, Beamten usw. annektiert worden war und nur wenig Arbeitskräfte zur Verfügung standen. Dokumente über die Leibeigenschaft findet man in Sung Schi[44]): „Im 1. Regierungsjahre Kai-Hsi von Ning Tsung (im Jahre 1205 n. Chr.) hatte Fai Sun in seiner Denkschrift gesagt: . . . Diejenigen Gegenden von Si-Tsien Chou u. a. m., welche in Gebirgen liegen, sind dünn besiedelt. Die Grundbesitzer, die eine große Bodenfläche besitzen, brauchen Arbeitskräfte zur Bebauung. Die Pächter mit ihrer Familie werden von reichen und bürokratischen Familien herangezogen. Das „Gesetz der Regierung Huang-Yo über die Ansiedlung von Pächtern auf Staatsland“ soll durchgeprüft und dann hier eingeführt werden: Der Pächterdienst darf sich nur auf den Pächter selbst erstrecken und nicht aber darüber hinaus auf die Angehörigen seiner Familie. Bei Verkauf des Grund und Bodens darf sich der Pächter freiwillig von der Bebauung (des verkauften Bodens) befreien und braucht nicht als Pächter (des neuen Grundbesitzers) zu bleiben. Wenn der

---

[42]) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 49.
[43]) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 50.
[44]) Sung Schi (Geschichte der Sung-Dynastie) Buch 173, S. 25.

Pächter stirbt, können sich seine Frau und seine Töchter verheiraten. . . . Unter diesen Vorschriften kann das in den Gebirgen und einsamen Tälern wohnende Volk ruhig sein Leben führen." Daraus, daß man in der Denkschrift Fai Sun's vorschlug, auf das Gesetz von Huang-Yo zurückzugreifen, kann man den Schluß ziehen, daß zu dieser Zeit die Pächter z. T. Leibeigene waren. Die Pächter und ihre Familien waren demnach an die Grundbesitzer gebunden und konnten auch bei Verkauf des Besitzes nicht frei werden.

e. Die Arbeitspacht. Von der Arbeitspacht, der wir schon einmal in der nördlichen Wei-Dynastie begegnet sind, ist leider nur sehr wenig überliefert, so daß eine eingehende Untersuchung nicht möglich ist. Es wird gesagt [45]): Im Jahre 1142 (dem 3. Regierungsjahre Schau-hsing von Jen Tsung) wurde in den heutigen Gebieten von Hai-Yang u. a. nach dem Vorbild des Mittelalters Militär-Kolonien eingerichtet, die von Soldaten und Bauern bebaut werden sollten. Die Soldaten wurden nach der sogenannten „Vorschrift für Pächter in Hackarbeit" mit Hu und Tau (bestimmte Mengen von Naturalien) belohnt, und das überschüssige Getreide mußte dem Staate abgeliefert werden. Der Staat sorgte für die Baulichkeiten, Gerätschaften, Samen, Zugvieh und so weiter und die Soldaten lieferten ihre Arbeitskräfte; deshalb sah sie der Staat als Pächter an.

III. Dynastien Ming bis Tsing (vom Jahre 1368 bis zum Jahre 1910).

1. Besitzverteilung.

A. In der Ming-Dynastie (1368—1643).

Im Jahre 1368, als die Yüan-Dynastie von der Ming aufgelöst wurde, war das Land, besonders im Norden Chinas, durch den Krieg verödet und ein großer Teil der Bevölkerung vernichtet. Anfangs ging die Ming-Dynastie an eine neue Verteilung des Bodens; der Umfang der Pacht wurde auch in gewissem Grade vermindert. Man gründete wie in den früheren Dynastien Militärkolonien, Volkskolonien usw., um die verödete Landfläche wieder urbar zu machen und ordentliche Wirtschaftsverhältnisse herzustellen. Bald schlug man aber wieder den entgegengesetzten Weg ein, verteilte das Land als Geschenk an Leute, die es nicht bebauen konnten, oder es wurde von Verwandten, Beamten und nicht zuletzt auch kaiserlichen Familienmitgliedern frei annektiert. So wurde die Bodenfläche in großem Umfang wieder konzentriert und dann in Pachtbewirtschaftung gegeben; das Leiden der Bauern stieg von neuem an.

---

[45]) Wen Hsien Tung-kao 1. Band, Buch 1, S. 46.

Die Besitzverhältnisse sind folgendermaßen zu scheiden:

a. Staatsland. Das waren diejenigen Ländereien, die entweder vom Staatsbesitz der aufgelösten Dynastie geerbt, oder von den politischen Gegnern enteignet wurden. Sie dienten zur Deckung der Nebenausgaben des Staates, der Provinzial- und Bezirksbehörden.

b. Schulland. Die Pachteinkünfte aus dem Schulland wurden zur Erhaltung der Fu-, Chou- und Hsien-Schulen, und zur Unterstützung von Schülern und Gelehrten benutzt.

c. Kuan-Chuang (Offizielles Hofland). Diese Art unterscheidet sich vom Staatsland dadurch, daß sie als persönliches Eigentum der Beamtenschaften, der kaiserlichen Verwandten, der Generäle usw. zu betrachten ist und nicht zur Deckung der Staatsausgaben, sondern für den Privathaushalt benutzt wurde. Solches Land wurde zuerst vom Kaiser verschenkt, z. B. im Jahre 1378 hatte der erste Kaiser (Tai Tsu) ediktiert, daß jeder Beamte und Minister für dem Kaiser geleistete Dienste ein Stück Land von nicht über 10 000 Mou und jeder von den kaiserlichen Familienfürsten Land von nicht über 100 000 Mou erhalten sollte, usw. Später aber wurde das Land von Beamten, Ministern usw. direkt den bäuerlichen Besitzern weggenommen. Das hörte trotz kaiserlicher Verbote niemals auf.

d. Das sogenannte „Huang-Chuang" (Palast-Land). Dieser Name tauchte erst in der Ming-Dynastie auf. Nach chinesischer Auffassung ist es ungerecht, daß der Kaiser als oberster Machthaber auch noch Grundbesitz hat, durch den er mit dem Volke konkurriert, trotzdem richtete der Kaiser Palast-Land ein, das den Haushalt des Hofes decken sollte. Diese kaiserlichen Ländereien verbreiteten sich fast in allen Bezirken und Kreisen.

Staats-, Schul- und anderes öffentliches Land traten an Bedeutung zurück hinter die Huang-Chuang und Kuan-Chuang, die die größte Fläche einnahmen. Jeder Chuang (Hof) wurde von den angestellten Verwaltern verwaltet und die Pachtsummen wurden von ihnen in die Höfe angesammelt. Die Landflächen und die Zahl der Höfe sind nicht alle angegeben, jedoch einige Beispiele können uns zeigen, welche unnatürliche Verhältnisse in der Grundverteilung damals bestanden: Im Jahre 1489 gab es in der Umgebung der Hauptstadt Peking 5 Huang-Chuang, die eine Landfläche von über 1 280 000 Mou besaßen, und 332 Kuan-Chuang mit einer Landfläche von über 3 300 000 Mou. Im Jahre 1506 wurden wieder 20 Huang-Chuang neu gebildet. Einige Jahre später betrug allein das gesamte Huang-Chuang-Land 3 759 546 Mou [46]). In Schun-Tien Fu (Peking) betrugen bis zum Jahre 1522 die Huang-Chuang 20 991 928 Mou Land, und dazu kam dann noch neu annektiertes Land von 222 900 Mou [47]). In einzelnen Fällen

[46]) und [47]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 37—38.

gibt es noch mehrere Angaben über den Besitz der Fürsten an Weiden und Wiesen; im Jahre 1428 sollen sie sich auf mehr als 300 000 Mou belaufen haben [48]) usw.

Im Jahre 1503 berechnete man, daß die Gesamtanbaufläche Chinas 422 805 800 Mou betrug, von denen das Staatsland (fraglich ob einschließlich Kuan-Chuang, Huang-Chuang usw.) $^1/_7$ einnahm. Im Vergleich zu dieser Zahl betrug die Gesamtanbaufläche im Jahre 1382 (dem 14. Regierungsjahre Hung-wu von Tai Tsu) 849 600 000 Mou. Es ergibt sich also, daß die Anbaufläche im Verlauf von 120 Jahren um mehr als die Hälfte vermindert wurde! Wodurch war die Verminderung entstanden? Die Frage ist mit dem Verfasser des Wen Hsien Tung-kao einfach zu beantworten: „Sie entstand zum Teil in der Zuteilung des Landes an die Fürsten, z. T. in Betrügerei der unehrlichen Grundbesitzer bei den Landflächenangaben . . ." [49]). Jedenfalls kann man feststellen, daß ein großer Teil der Gesamtanbaufläche zur Zeit in die Hände von Personen gefallen war, die sich nicht mit der Landwirtschaft beschäftigten, sondern ihre Pächter ausbeuteten.

B. In der Tsing-Dynastie (1644—1910).

Von der Tsing-Dynastie wurden nach der Eroberung Chinas, ebenso wie von der Yüan und Kin, die Böden der Bauern in großem Umfang annektiert und an ihre Gefolgschaften verteilt. Das war das sogenannte Banner-Land (Ki-Ti), welches in der Geschichte der Grundverteilung und der Pacht Chinas einen großen Raum einnimmt. Die Kaiser wollten auf dem Banner-Land die Mandschuren ansässig machen und sie mit dem Ackerbau beschäftigen. Aber diese konnten oder wollten nicht die Bewirtschaftung übernehmen, und so wurden die annektierten Böden ohne Wissen der Kaiser wieder an die chinesischen Bauern verpfändet, verkauft oder verpachtet. Jedoch der Kaiser kaufte das Land auf Kosten des Fiskus, d. h. der Steuerlasten der chinesischen Untertanen, von den Bauern zurück und verbot es im Jahre 1768 den Bauern für ewig, diese Ländereien zu pfänden und zu kaufen [50]). Der Staat mußte jedoch zulassen, daß die Mandschuren ihr Land an die Bauern verpachteten, oder er verpachtete es teilweise selbst und verteilte nur die Pachtsumme an die Mandschuren. Die Banner-Ländereien erstreckten sich damals überall dort, wo sich die Mandschuren vorfanden, ihr Stützpunkt lag hauptsächlich in der heutigen Provinz Hopei (Tchilih).

Die Militärkolonien haben in der Tsing-Dynastie ebenfalls eine Rolle gespielt. Mit ihrer Hilfe wurden große Landflächen in den Pro-

---

[48]) Ebenda S. 35.
[49]) Ebenda Teil 1, S. 22—23.
[50]) Huang Tschen Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 29.

vinzen Sin-kiang, Schansi, in der Mongolei und Mandschurei neu gewonnen.

Über die Privatgrundverhältnisse erfährt man genaueres erst in der späten Zeit Tsings. Nach der durch „Journal of the Royal Society for North China" im Jahre 1888 veranstalteten Umfrage [51]) war die Verteilung des Grund und Bodens nicht allzu ungleichmäßig. Nur im nördlichen Teil der Provinz Kiangsu (nördlich vom Yangtze-Kiang) gab es Großgrundbesitzer, die eine Landfläche von 10 000, 40 000, 70 000 bis 400 000 Mou hatten; in Hsinghua und Taichou waren $^{7}/_{10}$ oder $^{8}/_{10}$ der Gesamtanbaufläche verpachtet. Im südlichen Teil derselben Provinz stand $^{9}/_{10}$ des Ackerlandes im Besitz bäuerlicher Betriebe. Diese Verhältnisse sind annähernd die gleichen wie heute.

2. Die Entwicklung der Pachtformen.

a. Teilbau. Die klassische Form spielte in dieser Periode die Hauptrolle. Im Jahre 1370 (dem 3. Regierungsjahre Hung-Wu von Tai Tsu) wurde ein Vorschlag gemacht, daß der Staat dem noch nicht ansässigen Bauern Ochs und Samen liefern sollte, um das verödete Land zu bebauen; die Ernte wurde zwischen dem Staate und den Bebauern geteilt [52]). Für Militär-Land sollte im September desselben Jahres in Tai-Yüan Fu und Schua-chou ein Pachtzins gefordert werden. und zwar zu solchen Bedingungen, daß der Staat fünf Zehntel des Getreides forderte, wenn er Ochs und Saat geliefert hatte, sonst vier Zehntel, wenn die Soldaten dieselben selbst aufgebracht hatten. 1371 war die gleiche Forderung auf dem Militär-Land in Honan, Schantung, Tchilih, Schensi und Schansi aufgestellt worden, daß die Soldaten 50% der Erträgnisse abliefern sollten, wenn sie keine Ochsen und keine Saat aufbrachten, anderenfalls 30% [53]). Die gleichen Bewirtschaftungsverhältnisse finden wir in der späteren Zeit. Im Jahre 1757 (dem 21. Regierungsjahre Chien-lung) wurde berichtet, daß eine Landfläche von 20450 Mou in Kua-Chou durch die Auswanderung der Mohammedaner brachlag und die Bauern aus anderen Gegenden herangezogen wurden, um sie weiter zu bewirtschaften. Die Saat wurde von dem Staat ausgelegt und die Ernte nach Abzug der ausgelegten Saaten in dem Verhältnis von 40:60% zwischen Staat und Pächter geteilt [54]). Im Jahre 1763 wurde vom Pachtverhältnis in Liang-Chou mitgeteilt, daß der Staat den Bauern Lebensmittel und Samen

---

[51]) G. Jamieson: Tenure of land in China (Abschnitt: Land survey for different localities in China.), (Journal of the Royal Society for North-China, XXIII, Heft 2, 1888.)

[52]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 1, S. 16.

[53]) Dasselbe Buch I, Teil 2, S. 22.

[54]) Huang Tschu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 25.

geliefert hatte und als Pachtsumme 40% der Erträgnisse bekam[55]); die Einkünfte aus diesen Ländereien waren seit zwei Jahrzehnten allmählich zurückgegangen, weil die Bauern, solange das Land Staatsbesitz war, nicht fleißig arbeiteten; sie wollten die Ländereien in Eigenbesitz nehmen, da die Pachtsumme zu hoch wäre und die Bewirtschaftung sich für sie nicht lohnte. Im Jahre 1779 wurde das Land in Chinchuan (Szechuan) den Soldaten zur Bewirtschaftung vergeben; jeder von ihnen sollte 30 Mou bearbeiten, und die Erträgnisse von 20 Mou dem Staate abliefern, also $^2/_3$ der Ernte[56]). In I-lih (Provinz Sinkiang) wurde das von den Mohammedanern bebaute Land ebenfalls in dieser Pachtform vergeben. Die Entwicklung des Teilbaues war nicht auf die staatlichen Ländereien beschränkt, sondern vollzog sich auch auf dem Privatbesitz. Der Grundbesitzer bekam je nach der Bedingung des Vertrages 50, 40, 30% der Ernte[57]).

b. Die festgesetzte Pacht in Naturalien. Die Pachtsumme wurde ein für allemal festgesetzt. Die Entwicklung dieser Pachtform in der Zeit Mings nahm einen großen Aufschwung, und zwar dort, wo die Fruchtbarkeit des Bodens und günstiges Klima dem Pächter eine stetige Ernte sichern, z. B. im Yangtze-Tal, oder wo Staatsländereien, Palastbesitze usw. vorherrschten. Die Pachthöhe betrug auf dem Privat- wie auf dem Staatslande 2, 3, 4, 6 Tau bis über 1 Schi (10 Tau) per Mou[58]). Das Verhältnis war bis zur Zeit Tsings gleich.

c. Die Pacht in Silber (Geld). Die Entwicklung der Pacht von der Naturalien- zur Geldpacht war nicht auf wirtschaftliche Fortschritte, sondern auf zahlungstechnische Gründe zurückzuführen. Die Pachtzahlung in Naturalien verlangte einmal höhere Transportkosten und notwendige Einrichtungen zum Sammeln, Schutz vor Verderben usw.; ferner konnten die Kuan-Chuang-Besitzer während der Sammlung der Pacht die Pächter immer unterdrücken; und drittens beeinflußte die Umwandlung der Grundsteuerzahlung von Naturalien in Silber auch die Pachtzahlung in Silber (z. B. in der Tsing-Dynastie).

Im Jahre 1471 (dem 6. Regierungsjahre Cheng-hua von Hsien Tsung) wurde ediktiert[59]), daß Chuang-tien (offizielles Hofland), das die Beamten und kaiserlichen Verwandten verpachteten, anstatt mit Naturalien mit 0.03 Tael Silber per Mou bezahlt werden sollte; die Pachtsumme sollte von den Pächtern an die Behörden von Kreis und Bezirk gesandt werden, durfte also nicht mehr von den Besitzern selbst oder ihren Agenten eingesammelt werden. Nach diesem Edikt zu schließen, muß die Pacht bereits vor dieser Zeit in Silber umge-

---

[55]) Ebenda S. 26.
[56]) Ebenda S. 33.
[57]) Jamieson, a. a. O.
[58]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2.
[59]) Ta Ming Hui Tien Band 1, Buch 2, S. 35.

wandelt gewesen sein. Im Jahre 1475 wurde nochmal bestimmt, die Pachtsummen sollten ins Ministerium eingeschickt und die Höhe des Pachtzinses für Boden guter Qualität 0.03 Tael Silber per Mou, für Boden mittlerer Qualität 0.02 Tael und für Boden niederer Qualität 0.01 Tael Silber per Mou betragen [60]). Für das Jahr 1522 ist angegeben, daß Staatsland in Sin-Cheng Hsien (Tung-chou) 0.12 Tael Silber per Mou und brachliegendes Land zu 0.1 Tael per Mou verpachtet wurde [60a]). Im Jahre 1569 wird die Bestimmung in Bezug auf Chuang-tien wiederholt, daß die Pachtzinshöhe bleibt wie früher; und wenn der Besitzer selbst die Pacht fordert und mehr als die festgesetzte Höhe vom Pächter erpressen will, oder wenn er seine Familienmitglieder auf das Land schickt, um sich Volksland anzueignen, so soll er von den die Militär-Ländereien beaufsichtigenden Beamten kontrolliert und bestraft werden [61]). Nach diesen Edikten kann man vermuten, daß der große Teil der verpachteten öffentlichen Ländereien in Silber verpachtet war und die Pächter bei der direkten Pachtsammlung von den Verpächtern oft unterjocht wurden. Auch für die verpachteten Tempel-Ländereien, die zur Zeit in großem Umfang bestanden, wurde im Jahre 1531 das direkte Sammeln der Mönche ausgeschlossen [62]). Im Jahre 1376 (dem 1. Regierungsjahre Chien-lung) wurde das Bannerland außerhalb Kupeiko (Provinz Jehol) in Silber verpachtet, und zwar je nach der Güte des Landes zu einer Pachtsumme von 0.014, 0.007 und 0.0035 Tael Silber per Mou [63]). Die Summe, die für die Pacht der öffentlichen und Bannerländereien herauskam, war höher als die sämtlicher Grundsteuern und Abgaben. Eine gleiche Entwicklung der Pachtzahlung in Silber ist für den Privatbesitz nicht bekannt.

d. Erbpacht. Nach dem Tagebuch von Ku Yen-Wu waren die öffentlichen Weiden in Nanking von der Pächtern solange gepachtet, daß sie sogar als freies Eigentum ohne Wissen der Behörden verpfändet oder verkauft werden konnten [64]). Diese ewige Pacht war gewohnheitsmäßig entstanden. Auch in der Tsing-Dynastie findet sie sich, durch Gewohnheit oder durch Vorschriften entstanden, auf staatlichem und Bannerland. Z. B. das Militär-Land wurde den Soldaten und später auch denjenigen, die den Staatstransportdienst übernahmen, steuerfrei zur Bebauung vergeben; und sie durften es — als Staatseigentum — weder verpfänden noch verkaufen, sondern erhielten es gegen Arbeitsdienst ewig zur Pacht, vorausgesetzt, daß sie immer ihrer Pflicht nachkamen. Jedoch hatten die Soldaten-Familien

---

[60]) Ebenda.
[60a]) Ebenda S. 25.
[61]) Ta Ming Hui Tien Band 1, Buch 2, S. 36.
[62]) Ebenda S. 27.
[63]) Huang Tschau Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 28.
[64]) Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 39.

in den meisten Fällen dieses Benutzungsrecht der Zivilbevölkerung übertragen und die Transportdienste aufgegeben. So wies der Kaiser im Jahre 1742 die Provinzen an [65]), daß das dort vorhandene Militär-Land allgemein nach den Besitzverhältnissen untersucht werden sollte, damit die Soldaten das Land allein zurückbekamen und die Transportdienste wieder übernahmen. Im Jahre 1744 wurde bestimmt [66]), daß das Militär-Land in Hunan, welches von den Soldaten an Bauern, oder an andere Soldaten verpfändet oder verkauft war, in diesem Besitz verbleiben sollte, wenn der gegenwärtige Bebauer die Staatsdienste übernahm; sonst sollte der ursprüngliche Bebauer das Land zurückerwerben und seinen Pflichten nachkommen; falls er jedoch dazu unfähig scheinen würde, sollte er eine jährliche Abgabe leisten, um die Transportkosten der Steuern dadurch zu decken. Alle Edikte blieben wirkungslos. Bis zum Jahre 1758 strebte man in Schensi dahin, daß das Militär-Land, wenn es durch Verkauf, Verpfändung oder Verpachtung einem Anderen übertragen wurde, in das sogenannte „rote Heft" eingetragen werden mußte, in dem die Namen der Pächter bzw. der Pfandgläubiger unter dem Namen der ursprünglichen Nutznießer des Landes vermerkt wurden. Die Pachtsumme (Abgabe) wurde direkt von dem Pächter und Pfandgläubiger in die Staatsspeicher abgeliefert, denn sonst eigneten sie sich die ursprünglichen Besitzer an. Das Land wurde also aus der Hand des älteren Erbpächters in die Hand des neuen übergeben [67]).

Außerdem findet man die ewige oder Erbpacht auf dem Bannerland. Sie war dadurch entstanden, daß das Bannerland, das von den Mandschuren an die chinesischen Bauern verkauft oder verpfändet war und jetzt wieder von dem Staate oder den Besitzern selbst zurückerworben wurde, unter der Bedingung der Erbpacht wieder an die Bauern verpachtet werden mußte. So sagte Chien-lung in seinem Edikt im Jahre 1741 [68]). „. . . . . Die Bauern fürchten sich nicht vor dem Rückkauf des Bannerlandes, sondern vor der späteren Verpachtung desselben an andere; so sollen die lokalen Behörden während des Rückkaufes bzw. der Pfandeinlösung die ursprünglichen Bebauer und die Pachtsummen eintragen; und jeder, der das Land zurückerworben hat, muß es an die früheren Besitzer bzw. Pächter wieder verpachten. Die „Chuang Tou" (die Verwalter der Landverpachtung) und andere ländlichen Machthaber werden bestraft, wenn sie ohne Gründe dem Pächter das Land entziehen oder die Pachtsumme steigern. . . . . ." Die Mandschuren wollten jedoch ihren Besitz nicht behalten und das Land wieder verpfänden, und zwar unter dem Namen

---

[65]) Huang Tschau Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 2, S. 25.
[66]) Ebenda.
[67]) Ebenda S. 26.
[68]) Ta Tsing Hui Tien Schi Lih Buch 154, S. 21—23.

der „langfristigen Pacht". Das ist keine eigentliche Pacht, sondern das Land wurde gegen einen Preis verpfändet oder verkauft; der Name wurde zum Schein gegeben, weil sonst eine offene Verpfändung oder ein Verkauf des Landes durch den Kaiser verboten wurde. Im Jahre 1761 wurden diese Hintergehungsmaßnahmen verboten [69]): „Bei Übertretung des Verbots der „langfristigen Pacht" werden beide Parteien (Verpächter und Pächter) bestraft; das Land wird dem Pächter entzogen und dem Verpächter (Mandschuren) zurückgegeben, und der Preis wird vom Staate dem Verpächter enteignet." In der Wirklichkeit war das nur eine zweifache Bestrafung des Pächters! Denn einmal hatte er sein Geld und zweitens das ursprünglich zugeteilte Erbpachtrecht des Landes verloren, während der Verpächter ohne Schaden ausging.

Sonst bekamen die Bauern auch auf andere Weise die Erbpacht auf den Bannerländereien, z. B. wenn sie für die Mandschuren das verödete Land wieder urbar machten. Die Bestimmung dafür aus dem Jahre 1786 [70]) lautet folgendermaßen: „Bannerland, das von den Bauern urbargemacht wurde, muß den Mandschuren zurückgegeben werden, aber die Bauern können das Land für ewig pachten."

Die Verpachtung des Bannerlandes entwickelte sich dahin, daß dem Bannerlandbesitzer erlaubt wurde, den „Pachtzins" zu verkaufen, also ihn in ein Kapital zu verwandeln. Die Pächter besaßen nach wie vor ihr Erbpachtrecht. So wird gesagt: „„Die Besitzer des Bannerlandes in An-chou können mit den Pachteinkünften ihren Haushalt nicht decken. Sie dürfen deshalb den Pachtzins, aber nicht das Land selbst verkaufen. Die Pächter können nicht aus dem Lande vertrieben und die Pachtsumme nicht gesteigert werden . . . ." [71]).

Durch die Aufhebung des Verkaufsverbots im Jahre 1853 wurden die Erbpächter z. T. Besitzer, z. T. aber blieben sie bis zum Abdanken der Tsing-Dynastie Erbpächter.

Wie auf dem Bannerland konnten die Bauern auch in dem Privatbesitz und im Staatsland oft ein Erbrecht erhalten, wenn sie das Land urbargemacht hatten. Dafür ist aus dem Jahre 1743 ein Beweis zu finden [72]). „In verschiedenen Gebieten der Provinz Schensi und Kansu hatten die Bauern von der vornehmen Schicht Land zur Urbarmachung erhalten; die Bauern bearbeiteten es als Pächter, weil sie anfangs Angst vor allen Pflichten und Abgaben gegen den Staat hatten und deshalb nicht das Land direkt vom Staate bekommen wollten. (D. h. die Bauern, die das Land urbarmachten, erhielten das Recht der Erbpacht.) Aber nach einigen Generationen hatte man die Zu-

[69]) Huang Tschau Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 1, S. 28.
[70]) Ta Tsing Hui Tien Schi Lih Buch 160.
[71]) Ebenda.
[72]) Huang Tschau Wen Hsien Tung-kao Buch 1, Teil 1, S. 21.

sammenhänge der Pacht mit der Urbarmachung vergessen, und die Besitzer wollen nun den Erbpächtern das Land entziehen und an andere verpachten. Es wird deshalb bestimmt, daß die Grundbesitzer die Pächter nicht vertreiben dürfen, wenn diese Nachkommen der Urbarmacher des Landes, also der ersten Erbpächter, sind. Es ist aber erlaubt, daß die Grundbesitzer die Hälfte des fruchtbaren Bodens bekommen, wenn sie diesen selbst bebauen . . . . ." Solche Grundsätze galten nicht nur früher, sondern gelten noch heute. In den drei Ostprovinzen und den Provinzen Jehol, Sui-yüan und Tsahar begegnet man dieser Art von Erbpacht.

In der geschichtlichen Untersuchung habe ich die Entwicklung der Pachtformen, auf die sich meine Betrachtungen beschränken, soweit dargestellt, als das mir zur Verfügung stehende Material ermöglichte. Über den Umfang der Pacht sind genauere Angaben nur in ganz geringer Zahl vorhanden, so daß man im wesentlichen auf Schätzungen und Vermutungen angewiesen ist. In der ersten Epoche ist anzunehmen, daß die Pacht unter der Chin- und Han-Dynastie ziemlich verbreitet war, denn durch die Umwälzung des Eigentums am Grund und Boden waren große Latifundien vorhanden, während in der späteren Zeit dieser Periode, nämlich zur Zeit der Tsin-, nördlichen Wei-, Sui- und Tang-Dynastie, die Pachtwirtschaft durch den Übergang zum gemeinschaftlichen Eigentum am Grund und Boden zurückging oder sogar ganz verschwand. Für die 2. und 3. Epoche kann man auf den Umfang der Pacht mittelbar Schlüssel ziehen durch die Entwicklung des Staatsgrundeigentums aller Art, wie wir es dargestellt haben. Das Aufkommen des Staatsbesitzes und ebenso die Konzentration des Privatbesitzes in dieser Zeit wirkten beide in der gleichen Richtung; sie brachten einen starken Aufschwung der Pachtwirtschaft mit sich.

Zweiter Teil.

Die Pachtverhältnisse in der Gegenwart.

Wie in allen Ländern ist in China die Entwicklung der Landwirtschaft abhängig von der gesamten Wirtschaftslage des Landes. In dieser Beziehung besteht jedoch ein großer Unterschied zwischen den Küstengebieten und den riesigen Flächen des Innern. Dem europäischen Reisenden, der nur die großen Küstenstädte kennen lernt, macht China einen verhältnismäßig fortgeschrittenen Eindruck. In Shanghai, Kanton, Peking, Tientsin, Nanking usw. sind in den letzten Jahrzehnten große öffentliche und private Unternehmungen europäischen Charakters entstanden, wie Wasser- und Elektrizitätswerke, Spinnereien, Webereien, Öl- und Getreidemühlen und dergl., und dementsprechend hat sich in diesen Städten auch ein modernes Bankwesen und ein moderner Handel entwickelt. Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn man ins Innere des Riesenreiches eindringt. Hier ist die chinesische Volkswirtschaft in ihrem Wesen noch jetzt so, wie sie bereits vor Jahrhunderten war. Sie blieb auf dem gleichen Stande stehen, ohne Entwicklung, ohne Fortschritt. Die Landwirtschaft verharrt in den Schranken der Eigenwirtschaft; sie produziert nicht für den Markt, sondern zum größten Teil nur für den eigenen Verbrauch. Die Methoden der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion beruhen nach wie vor auf den Erfahrungen, die von Generation zu Generation vererbt sind. Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des technischen Fortschrittes auf die Produktion ist im allgemeinen noch unbekannt. Es gibt in China Märkte, welche sich aber keinesfalls mit kapitalistischen Märkten vergleichen lassen, sondern die ausschließlich dem Austausch zwischen der Bevölkerung dienen; der Bauer verkauft, was er über seine Bedarfsdeckung hinaus noch übrig hat, und kauft, was er dringlich braucht. Die Märkte sind soweit von einander getrennt und isoliert, daß die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sowie der Erzeugnisse der einheimischen Gewerbe in einzelnen Gegenden verschiedene Höhe haben, und nicht miteinander zu vergleichen sind. Da China gegenwärtig in seiner ökonomischen Struktur weit entfernt ist von der Geld- und Kreditwirtschaft, hat sich eine Durchschnittshöhe des Zinsfußes nicht gebildet; so beträgt z. B. nach

Magyar[2]) die Höhe des Zinsfußes in der städtischen Industrie und dem Handel im Jahre 1927: In Hongkong 0.18 bis 0.20 $ (chinesischer Silberdollar) für 1000 $ pro Tag; in Schanghai 0.03 bis zu 0.12 $ für 100 $ pro Tag; in Tientsin bei großen Anleihen 10—40% und bei kaufmännischen Anleihen 30—36% p. a. und in Mukden 15% p. a.; die einheimische Kreditorganisation, das „Pfandhaus", das im städtischen und ländlichen Wirtschaftsleben eine große Rolle spielt, gibt Kredite gewöhnlich gegen 1½ oder 2% monatlich. In Hungerjahren stieg der Zins bei ihm sogar auf 100%. Die Zinshöhe bei einzelnen Wucherern ist noch phantastischer. Das moderne Genossenschaftswesen, das in Europa der Landwirtschaft bei der Bekämpfung der hohen Zinssätze und des Wuchers so große Dienste geleistet hat, steht in China noch in seinen Anfängen[1]).

Wie die Landwirtschaft im allgemeinen, so zeigt auch die Pacht heute noch im wesentlichen dieselben Grundzüge, wie sie sich in jahrtausendlanger Entwicklung ausgebildet haben. Man begegnet in der Pachtwirtschaft bald diesem bald jenem System. Die Einzelsysteme werden in verschiedenem Umfang angewandt; das richtet sich nach den Natur- und Wirtschaftsverhältnissen und den Traditionen in verschiedenen Gebieten. Aber die Grundzüge der Systeme bleiben von der Mandschurei bis nach Kwangtung und vom Osten nach Westen immer dieselben. Wenn wir hinsichtlich der Zahlungsart die Pacht klassifizieren, so stoßen wir, wie bei anderen Staaten auf zwei Formen, nämlich Zahlung in Naturalien, die der Betrieb selbst erzeugt, und Zahlung in Geld. Nach der Pachtdauer kann man kurz- und

---

[1]) Magyar: Die Ökonomik der Landwirtschaft in China (chinesische Übersetzung) S. 420. Schanghai, 1932.

[2]) Die Organisation der modernen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften begann im Jahre 1923 durch Initiative der Nankinger Universität und der China International Famine Relief Commission, und zwar zunächst in der Provinz Hopei, in der im Jahre 1929 bereits 816 landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften mit 21 934 Mitgliedern bestanden. Später hat die Kreditgenossenschaftsbewegung dann auch in anderen Provinzen Wurzel gefaßt. Besonders haben sich die Provinzialregierungen von Kiangsu und Tschekiang der Sache angenommen, sodaß hierdurch bis 1929 wiederum einige hundert Genossenschaften entstanden sind. In diesen beiden Provinzen hat man außerdem Zentralkassen gegründet. Nach einem im Jahre 1930 vom Ministerium für Landwirtschaft und Bergbau aufgestellten Plan sollen ferner staatliche Zentral-Bauernbanken errichtet werden, deren Aufgabe es ist, durch Vermittlung der provinziellen Zentralkassen und der örtlichen Genossenschaften den Landwirten Kredite zu geben. (Vergl. R. H. Tawney, Land and Labour in China; ferner Chinese Economic Bulletin, Vol. XVII, Nr. 17, S. 219—220, October 1930.)

langfristige und ewige Pacht unterscheiden. Die Grundsysteme sind folgende:

1. Naturalbeteiligung, die sogenannte „Fen-dschung oder Fen-tsu" (Teilbau oder Teilpacht), wobei die Ernte zwischen dem Grundbesitzer und dem Bebauer in gegebenem Verhältnisse verteilt wird;

2. Naturalzahlung mit festgesetzter Produktenmenge, sogenannte „Pao-dschung oder Ting-tsu" (die feste Pacht oder „standing rent"). Die Pacht wird ein für allemal nach der im Vertrag vorgesehenen festen Summe von Produkten bestritten;

3. Zahlung in Geld, bei der man in der Praxis zweierlei Arten finden kann: die Geldpacht im heutigen Sinne und eine „verschleierte Geldpacht", d. h. die Pacht kann je nach dem Willen des Verpächters statt mit der im Vertrag bestimmten Produktenmenge mit Geld bezahlt werden; die letztere spielt jedoch nur eine geringere Rolle;

4. Die ewige Pacht. Unter dieser verstehen wir einmal diejenige Pacht, bei der der Pächter in bestimmten Gebieten Chinas, nämlich in den Provinzen Kiangsu, Tschehkiang und Anhui, ein gewisses Eigentumsrecht an dem gepachteten Grund und Boden, z. B. das „Oberflächenrecht" oder das „Recht des gedüngten Bodens", erworben hat, jedoch dem Besitzer des „Erdgrundes" noch einen Pachtzins bezahlen muß. Auf Grund dieses Eigentumsrechtes kann der Pächter den Boden bebauen oder verpfänden und verkaufen, solange er mit der Pachtzahlung nicht im Rückstand ist. Zweitens finden wir in der Mongolei und Mandschurei die eigentliche ewige Pacht, bei der die Pacht auf staatlichem oder fürstlichem Boden aus irgendwelchen Gründen ewig dauern kann.

Trotz der Mannigfaltigkeiten der chinesischen Pachtverhältnisse ist eine Grundlinie vorhanden, auf die alle Pachtsysteme und ihre Unterarten zurückzuführen sind. Allgemein gesehen, sind die letzten zwei Pachtsysteme, die Geldpacht und die ewige Pacht, wegen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung oder infolge der besonderen Lokalverhältnisse wenig verbreitet, während der Teilbau und die feste Naturalienpacht überall Anwendung finden. Auf die Einzelheiten aller vier Hauptsysteme möchte ich in ihren besonderen Darstellungen eingehen. Doch ist noch zu erwähnen, daß die Systeme, die gegenwärtig in China vorherrschen, nicht nur in anderen Staaten mit rückständigen Wirtschaftsverhältnissen, sondern auch in den modern kapitalistischen Ländern vorkommen. Der Teilbau[3]) ist noch heute in den romanischen Ländern, vor allem in Italien und Frankreich zu finden; weiterhin in Osteuropa, den Balkan-Staaten, in der Türkei und Ägypten, wie auch in Tunis, Marokko und Algier, in den alten Kul-

[3]) Vgl. E. Jenny, der Teilbau, S. 29—30, München und Leipzig 1913; A. Skalweit, Das Pachtproblem, S. 41—42, Bonn und Leipzig 1922.

turländern Persien, Indien und so weiter, wie auch in Neuländern, in den Vereinigten Staaten, in Brasilien, Uruguay, Argentinien und Australien. Er fehlt dagegen in Skandinavien, Belgien und in Groß-Britannien. Auch in Deutschland kommt er noch vor, z. B. in der Rheinprovinz und früher im Tabakkulturgebiete von Mecklenburg [4]). Ebenso hat die Naturalienpacht mit festgesetzter Menge ihresgleichen in der Welt. In Spanien findet man sie in Arragon, wo der Pächter das Land als solches pachtet und dem Unterpächter als Teilbau weiter verpachtet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet sie sich mit dem Namen „standing rent system" [5]) in den südlichen, Baumwollzucht treibenden Gebieten usw. Alles das, was man für die chinesischen Pachtverhältnisse als „charakteristisch" oder als bloß für die sogenannte „orientalische Gesellschaft" geltend bezeichnet hat, entspricht nicht der Wirklichkeit. Es gibt zwar einen theoretischen Unterschied zwischen kapitalistischen und noch nicht kapitalistischen Pachtverhältnissen, doch finden sich in der Praxis auch nicht kapitalistische Pachtformen in kapitalistischen Ländern. Aber ich glaube nicht, daß es eine Eigentümlichkeit der „orientalischen Gesellschaft" gibt, die sich in den Pachtverhältnissen auswirkt und damit der chinesischen Pacht ein Charakteristikum gibt, daß sie von anderen Pachtformen unterscheidet.

1. Abschnitt.

Allgemeines.

I. Die Verbreitung der Pacht.

Die Größe der Bevölkerung Chinas ist nicht ganz klar. Denn die öffentlichen Erhebungen beziehen sich meistens nur auf die Familienzahl, während die Bevölkerungszahl dann einfach aus der gewöhnlichen Familiengröße umgerechnet wird. Nach der im Jahre 1926 von der chinesischen Post durchgeführten Erhebung soll sich eine Bevölkerungszahl von 485 Millionen ergeben. Dagegen beträgt die Bevölkerung nach der Volkszählung im Jahre 1928: 474 787 386 [6]). Diese Zahl ist allerdings nur zum Teil gezählt und zum Teil nach den vorjährigen Zählungen geschätzt. So ist eine genaue Angabe der chine-

[4]) Th. Spiekermann, der Teilbau in Theorie und Praxis. Leipzig 1902.

[5]) Frank App, Farm Economics 1924, Philadelphia.

[6]) Vgl. Hwang-Tsung, Methode und Ergebnisse der neuesten Bevölkerungsstatistik Chinas (Ergänzungsheft zum deutschen statistischen Zentralblatt, Heft 13, S. 31, 1933, Leipzig und Berlin); auch „Ostasiatische Rundschau" 13. Jahrg. Nr. 22, Nov. 1932, S .465.

sischen Bevölkerung nicht möglich. Sie wird sich auf über 450 Millionen belaufen [7]).

Nach der Untersuchung über die Statistik vom ehemaligen Ministerium für Landwirtschaft und Handel von D. K. Lieu und C. M. Chen [8]) soll China im Jahre 1917—18 eine Gesamtanbaufläche von 1,666 Mill. Mou haben, die auf 69 266 000 ländliche Familien (Betriebe), das sind ca. 345 780 000 Menschen, aufgeteilt ist. Die Durchschnittsbetriebsgröße ist 24 Mou. Die neue Statistik [9]) zeigt, daß China im Jahre 1932 ohne Außen-Mongolei, Tibet, Provinzen Kwangsi, Sikang und Tsinghai eine Gesamtanbaufläche von 1 248 781 000 Mou und eine ländliche Familienzahl von 58 569 181 hat. Die durchschnittliche Besitzgröße ist 21 Mou pro ländliche Familie. Den Anteil der ländlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung nimmt man gewöhnlich mit 75—80% oder über 80% an. Die neue Statistik hat aber nur 74,5% angegeben. Dagegen berechnen ihn Lieu und Chen aus den von der Post veröffentlichten Bevölkerungsziffern noch geringer, mit 71%. Diese Zahl scheint mir allerdings zu klein.

Über die Aufteilung der Anbaufläche auf die verschiedenen Besitzgrößen haben wir keinerlei Unterlage. Die einzelnen Schätzungen weichen stark voneinander ab. 2 Schätzungen gebe ich wieder, die gerade zu umgekehrten Ergebnissen kommen:

	I. Schätzung aus dem Bodenausschuß in Hankau.*)		II. Schätzung aus dem Institut für asiatische Sprache in Japan.*)
Besitzgrößen	% der ländlichen Familienzahl	% der Landfläche	% der Landfläche
unter 10 Mou	44,45	6,16	42,3
„ 30 „	24,73	13,26	26,6
„ 50 „	16,21	17,44	15,8
„ 100 „	9,57	19,40	9,7
über 100 „	5,33	43,00	6,6

Nach der ersten Schätzung sollte die Konzentration des Bodens sehr groß und eine Neuverteilung erforderlich sein. Aber die Zer-

*) zitiert aus Yü-Tse: „Das Bauern- und Bodenproblem", in dem Buch „Rück- und Überblick der Probleme Chinas" von Tao Hsi-Scheng, 1930, Schanghai.

[7]) Näher vgl. R. H. Tawney, Land and Labour in China, 1932, London S. 23.

[8]) D. K. Lieu und C. M, Chen, Statistics of farm land in China (Chinese Economic Journal, Vol. II, Nr. 3, 1928).

[9]) Besondere Ausgabe für Landwirtschaft der „statistischen Monatsschrift", Jan. und Feb. 1932, Nanking.

splitterung des Landbesitzes durch die Gleichverteilung unter Erben und das Kleinbetriebssystem sind in China bekannt. Es ist daher ausgeschlossen, daß sich fast die Hälfte des Bodens in der Hand des Großgrundbesitzes befindet. Die zweite Schätzung ist auch nicht zuverlässig, denn der Prozentsatz der Landfläche mit Besitzgrößen unter 10 Mou scheint mir zu groß und der von über 100 Mou zu klein.

Nach vorsichtigen Erhebungen von C. B. Malone und T. B. Tayler[10]), die sich auf 23,445 Mou Land in drei Bezirken der Provinz Kiangsu und 69,950 Mou in drei Bezirken der Provinz Tschihli (Hopei) erstreckten, ergibt sich folgende Besitzverteilung:

Besitzgröße	Dörfer in Kiangsu		Dörfer in Tschihli	
	% d. gesamten untersuchten Besitzerzahl	% d. gesamten untersuchten Landfläche	% d. gesamten untersuchten Besitzerzahl	% d. gesamten untersuchten Landfläche
unter 10 Mou	68,8	21,1	55,2	11,7
11— 50 „	29,3	32,3	33,8	34,3
51—100 „	1,5	5,1	6,9	21,3
über 100 „	2,4	41,5	4,0	32,6
Insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Diese Tabelle bringt zum Ausdruck, daß in Kiangsu und in Tschihli der Mittelbesitz vorherrscht. Das Bild ist allerdings vermischt durch die hohe Prozentzahl an Landfläche für den Großgrundbesitz. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß auf den Großbesitz auch eine große Familie entfällt. So geben dieselben Untersuchungen an, daß der Großgrundbesitz eine durchschnittliche Familiengröße von 14—21 Personen und in Kiangsu von 8—14 Personen hat. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden bis zu gewissem Grade auch für ganz China zutreffen, nämlich insoweit als der Mittel- und Kleinbesitz weitaus überwiegt.

Man teilt die chinesischen Bauern in drei Gruppen: 1) Besitzer, die auf eigenem Lande arbeiten (selbständige Bauern); 2) Teilbesitzer, die Grundstücke in eigenem Besitz haben, aber gleichzeitig etwas Boden zu ihrem Besitz noch hinzu pachten; 3) Pächter, die sich ausschließlich mit fremdem Boden beschäftigen. Nach der verhältnismäßig vollständigen Statistik des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft und Handel in Peking sind die drei Kategorien der Bauern im Jahre 1917 und 1918 folgende:

[10]) C. B. Malone und J. B. Tayler, The Study of Chinese rural Economy, Chinesisch von Li Hsi-Chou: Ökonomische Zustände der chinesischen Landwirtschaft, 1928, Peiping, S. 33—34.

Gruppen	1917		1918	
	Familienzahl	%	Familienzahl	%
Besitzer	24 584,585	50	24 381,203	53
Pächter	13 825,546	28	11 307,432	25,7
Teilbesitzer	10 494,722	22	9 246.843	21,1
Insgesamt	48 907,854	100	43 935,478	100

Mit dieser roh aufgenommenen Statistik stimmt das Ergebnis der neuen stichweisen Erhebungen vom statistischen Amt des Obersten Gesetzgebungshofes fast überein. Sie erstrecken sich auf 1 064 Dörfer in 23 Provinzen. Hiernach sind Besitzer 51,7%, Teilbesitzer 22,1% und Pächter 26,2% [11]). Fast die Hälfte der ländlichen Bevölkerung steht in Pachtverhältnissen. Auch für die einzelnen Gebiete sind die beiden Statistiken gleich (vgl. unten Tabelle 1 mit Tabelle 2).

China kann in drei Gebiete eingeteilt werden: Nordosten, Norden und Süden. Im Norden (einschließlich der Provinzen Schantung, Schansi, Honan, Hopei usw.) sind zwei Drittel der Bauern Besitzer. Im Süden (von dem Yangtsekiang-Tal bis Kwangtung und Yunnan) sind dagegen 60% der Bauern Pächter und Teilbesitzer. Besonders hoch sind die Prozentsätze der Pächter in den Provinzen Kwangtung 66,4%, Tchekiang 67, Fukien 66 und Hunan 80%. Die letzte Zahl bezieht sich allerdings nur auf 18 Bezirke (vgl. Tabelle 1.), während die übrigen nicht mitgeteilt sind. Im Nordosten, jenseits der Großen Mauer, sind ungefähr die Hälfte der Bauern Pächter. Im Jahre 1917 findet sich der höchste Prozentsatz dieses Gebietes in der Provinz Liaoning (Fengtien) mit 59,3% (s. Tabelle 1), dagegen im Jahre 1930 in der Provinz Suiyuan 55% (s. Tabelle 2). Das Verhältnis zwischen Pächter und Besitzer ist in diesem Gebiete noch nicht stabilisiert; es ist eine weitere Abnahme der Pächter zu erwarten. Da dieses Gebiet erst vor kurzer Zeit in Bebauung genommen wurde, könnte man annehmen, daß der Großgrundbesitzer hier weit stärker vertreten und damit auch die Zahl der Pächter noch größer als im Norden ist. Aber die Großgrundbesitzer, die Erschließung von Neuland vornehmen, sind Bodenspekulanten und denken gar nicht daran, ihren Besitz länger zu erhalten. Bald nach der Urbarmachung, wenn der Wert des Landes gestiegen ist, verkaufen sie es zu einem hohen Preis, um dann neuen billigen Boden zu kaufen. Ferner sind die Siedler, die aus den Provinzen Schantung, Honan und Hopei kamen, fleißige und anspruchslose Bauern. Sie sparen das Geld, um das Land, das sie von den Spekulanten gepachtet haben, abzukaufen. So geht der Boden natürlich schnell in ihre Hände. Aus diesen Betrachtungen können wir schließen,

[11]) C. C. Chang, Material für das Studium der Pachtverhältnisse in China, statistische Monatsschrift, 2. Band, Nr. 6, 1930, Nanking, S. 24.

daß das chinesische Pachtproblem in der Hauptsache im Süden des Landes liegt.

Die weiteren Einzelheiten über die Verbreitung der Pächter sieht man aus der Tabelle 3, die von Lieu [12]) aus verschiedenen Erhebungen zusammengestellt ist; die Unterschiede, die sich in den einzelnen Gegenden ergeben, werden in einem Minimum und Maximum besonders herausgestellt. Sie zeigt ebenfalls, daß sich die höchsten Prozentsätze der Pächter in den südlichen Provinzen finden. In Kwangchou und

Tabelle I.

Prozentsatz der Pächter in einzelnen Provinzen und speziellen Verwaltungsbezirken (Statistisches Jahrbuch des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft und Handel).

		1917	1918
Im Nordosten			
	Heilungkiang	44.1	43.1
	Kirin	53.3	51.5
	Fengtien (Liaoning)	59.3	57.6
	Jehol	32.1	31.4
	Tsahar	27.8	27.7
	Suiyuan	45.3	41.8
	Durchschnitt	43.65	42.3
Im Norden			
	Shantung	29.9	28.8
	Honan	43.6	44.8
	Schansi	29.4	29.2
	Tschihli (Hopei)	27.1	26 9
	Pekinger Stadtbezirk	47.5	45.8
	Schensi	42.1	42 6
	Kansu	35.8	35.8
	Sinkiang	23.6	25.2
	Durchschnitt	34.9	34.9
Im Süden			
	Kiangsu	54.1	53.1
	Anhui	53.8	58.6
	Hupeh	57.4	58.3
	Hunan *)	80.0	—
	Tchekiang	67.0	66.1
	Kwangtung	66.4	—
	Fukien	65.8	65.8
	Kiangs	57.7	57.7
	Durchschnitt	62.8	50.7
Ganz China im Durchschnitt (außer den nicht mitgeteilten Provinzen)		49.7	46.7

*) Nur für 18 Bezirke

[12]) D. K. Lieu, Land tenure system in China, Chinese Economic Journal Vol. II, Nr. 6, Tabelle II.

ihrer Umgebung (Provinz Kwangtung) nehmen die Pächter im Durchschnitt 96,4% der ländlichen Bevölkerung ein und in Nantung-Tao der Provinz Kiangsu 87%, während sie in den Bezirken Hantan, Tsunhua und Tangschan der Provinz Tschihli (Hopei) und Chanhua (Schantung) nur 10,7 bzw. 0,4% der Bauern betragen.

Tabelle II.

Die Verbreitung von Pächtern und Teilbesitzern in einzelnen Provinzen aus den stichweisen Erhebungen vom statistischen Amt des Obersten Gesetzgebungshofes im Jahre 1930 *).

Gebiete und Provinzen	Zahl der erhob. Dörfer	Anteil der Teilbesitzer und Pächter an der gesamten ländl. Bevölkerung		
		Teilbesitzer in %	Pächter in %	zusammen in %
Im Nordosten				
Heilungkiang	21	18	28	46
Kirin	43	17	37	54
Liaoning	71	19	31	50
Jehol	3	13	7	20
Tsahar	26	18	27	45
Suiyuan	6	35	20	55
Gewog. Durchschnitt		19	30	49
Im Norden				
Schansi	131	15	13	28
Schensi	3	13	29	42
Hopei	137	21	13	34
Schantung	139	19	9	28
Honan	81	16	22	38
Gewog. Durchschnitt		18	13	31
Im Süden				
Kiangsu	121	30	32	62
Anhui	6	17	55	72
Hupeh	19	27	51	78
Szechuan	40	21	57	78
Yunnan	14	26	28	54
Kweichou	6	19	35	54
Hunan	11	32	34	66
Kiangsi	78	34	39	73
Tchekiang	64	31	42	73
Fukien	9	22	69	91
Kwangtung	18	24	46	70
Kwangsi	17	15	31	46
Gewog. Durchschnitt		28	40	68
Ganz China	1064	** 22.1	** 26.2	** 48.3

*) C. C. Chang, a. a. O.
**) Gewogener Durchschnitt (dividiert durch die Zahl der Dörfer).

Tabelle III.

Prozentsatz der Pächter in einzelnen Gebieten und Bezirken.

Provinzen, Gebiete und Bezirke	Minimum	Maximum	Durchschnitt
Kwangtung			
a) 12 Bezirke im Ostfluß-Gebiete	—	—	65,5
b) 5 Bezirke im Zentral-Gebiete	80	95	85
c) Kwangchou und ihre Umgebung	—	—	96,4
d) Honam	—	—	94,9
e) 7 Bezirke	60	90	70
f) eine Anzahl von Bezirken	—	—	85
g) die ganze Provinz	60	96,4	70
Kiangsu			
a) Kinling Tao*)	23	73	49,1
b) Suchang Tao	45	93	78
c) Huhai Tao	27	90	70,2
d) Nantung Tao	—	—	87
e) Kunschan	—	—	92
f) Icheng, Kiangyin, Wukiang	48	78,2	67,4
g) Chinkiang	—	—	55
Anhui			
a) Suhsien	—	—	56
b) Suhsien	—	—	49,9
Tchekiang			
a) Chinhsien	—	—	67,4
Schantung			
a) Chanhua	—	—	0,4
Tschihli			
a) Hantan, Tsunhua, Tangschan	2,9	17,5	10,7
b) Yenschan	—	—	(sehr klein)
Suiyuan			
a) Piketsi	—	—	30
b) Chaschutsi	—	—	20
Verschiedene Gebiete Chinas			
a) 17 Gegenden in 1917	—	—	36
b) 37 Gegenden in 1921—24	—	—	60
c) für alle Gegenden	0,4	96,4	—

Die gesamte Landfläche, die von Pächtern in China bebaut wird, ist uns nicht bekannt. Nach Volin und Yolk [13]) sollen die Pächter, Teilbesitzer und die selbständigen Bauern von 12 Bezirken im Osten der Provinz Kwangtung folgende Landflächen zur Bebauung haben:

*) Tao ist ein altes Verwaltungsgebiet, das mehrere Bezirke enthält.

[13]) Volin u. Yolk, The peasant movement in Kwangtung, Deutsch von der I. G. Farbenindustire, nicht veröffentlicht (Kapitel: Pachtbedingungen).

Bezirke	von Pächtern bebaute Landfläche (in Mou)	von unabhängigen Bauern bebaute Fläche (in Mou)	Gesamtfläche (in Mou)
Feng Schun	78,205	57,552	135,757
Chau Yang	190,224	180,807	371,031
Chau an	90,100	204,220	294,320
Teng Hai	104,610	160,200	264,810
Chien Yang	586,050	85,730	671,780
Jao Ping	338,502	36,024	374,506
Ta Pu	47,818	22,354	70,172
Mei Hsien	12,747	10,395	23,142
Wu Hua	19,713	20,824	40,537
Hsin Ning	165,015	207,600	372,615
Ping Yuan	68,047	47,098	115,145
Gesamt	1 740,958	1 040,772	2 781,730

Aus den Gesamtzahlen dieser Tabelle ersehen wir, daß 62,6% der Gesamtanbaufläche verpachtet ist und nur 37,4% von den Besitzern selbst bebaut wird. Dazu kommen noch 278 613 Mou von Frucht- und Gemüseland, die, wie Volin und Yolk nach ihrer Quelle „Chronicle for 60 years" annehmen, von den Besitzern selbst bewirtschaftet wurden. Insgesamt ergäbe sich demnach ein Verhältnis des Pachtlandes zu dem vom Eigentümer bebauten Land von 57,4 : 42,6%. Außer von Kwangtung finden wir dieselben Angaben in einigen Bezirken von nördlichen und östlichen Provinzen bei den Erhebungen der „China International Famine Relief Commission" [18]):

Provinzen	Bezirke	Untersuchte Landfläche (in Mou)	Anteil d. von Besitzern bebauten Landes	Anteil d. von Pächtern bebauten Landes
Tchekiang	Chinhsien	4,764	32,6 %	67,4 %
Kiangsu	Icheng	4,121	52,0	48,0
	Kiangin	14,391	30,1	69,9
	Wukiang	4,931	23,8	78,2
Durchschnitt der erhobenen Dörfer von 3 Bezirken			32,6	67,4
Anhui	Suhien	28,843	50,1	49,9
Schantung	Chanhua	11,867	99,6	0,4
Tschihli	Tsunhua	24,369	86,7	13,3
	Tanghsien	20,073	82,5	17,5
	Hantan	25,507	97,1	2,9
Durchschnitt der erhobenen Dörfer von 3 Bezirken			89,3	10,7

[18]) Malone und Tayler, a. a. O.

In Chinhsien, Provinz Tchekiang, sowie im Durchschnitt von drei Bezirken in der Provinz Kiangsu sind 67,4% der erhobenen Landfläche von Pächtern bebaut. In Suhsien, Anhui, haben die Pächter eine von ihnen gepachtete Landfläche von 50% gehabt. In drei Bezirken von Tschihli nimmt das Pachtland im Durchschnitt nur 10,7% und in Chanhua noch weniger, 0,4% ein.

Von diesen einzelnen Fällen kann man nicht auf ganz China schließen. Sie zeigen jedoch die Tendenz, daß im Süden und Südosten ein großer Teil der Landfläche verpachtet ist, während im Norden das Pachtland verhältnismäßig kleinen Teil ausmacht. So sagt Tsacchanow: „den allgemeinen Schätzungen zufolge dürften 85% der Gesamtanbaufläche in Kwangtung und 64% in Hunan Pachtland sein. In Hupeh wären 55% und in Honan 30—40% von Pächtern bewirtschaftet“ [15]). Wir können annehmen, daß die verpachteten Landflächen ungefähr parallel mit den Prozentsätzen der Pächter stehen; die Anteile des Pachtlandes werden mit hohen Pächterzahlen steigen. Außerdem ist auch zu berücksichtigen, daß die jeweiligen höheren Prozentsätze mit der Beschaffenheit des Landes in Beziehung stehen. Da die Reisböden eine intensive Bewirtschaftung verlangen, so muß eine Landfläche, die im Norden als Getreideland von dem Besitzer allein bearbeitet werden kann, im Süden zum Teil verpachtet werden; es ist deshalb auch aus diesem Grunde zu vermuten, daß die verpachtete Landfläche im Süden größer als im Norden ist. Für ganz China ist anzunehmen, daß entsprechend der Gesamtzahl der Pächter die Hälfte des Bodens verpachtet ist.

II. Pachtbedingungen.

1. Pachtvertrag.

Für den Abschluß des Pachtvertrages gibt es zwei Formen: den schriftlichen Vertrag oder das mündliche Übereinkommen. Bei diesem werden der Pachtzins, die Pachtdauer und die anderen Bedingungen einfach durch mündliche Vereinbarungen zwischen Pächter und Verpächter festgesetzt. Diese Vertragsform geht offenbar davon aus, daß ein genügendes Vertrauen zwischen den Parteien besteht oder derartige Übereinkommen überhaupt durch Gewohnheitsrecht gesichert sind. Bei dem schriftlichen Vertrag wird ein Dokument nicht von beiden Parteien unterzeichnet, sondern von dem Pächter allein oder vom Pächter und Vermittler, und dann dem Verpächter übergeben. Es werden gewöhnlich Urkunden folgender Art ausgestellt:

---

[15]) aus Yü-Tse, a. a. O.

Formular I. Ein Vertrag im Bezirk Schun-Teh, Provinz Kwangtung.

„Ich (Name des Pächters) habe gepachtet . . . Mou von . . . Feldern von . . . (Name des Verpächters), zu einem Pachtbetrag von . . . im Jahre. Die Pacht ist im Mai und August fällig. Die Verpachtung gilt für Jahre, von 19 . . . bis 19 . . . . Nach Ablauf dieser Zeit nimmt der Landherr die Felder zurück. Solange die Pacht zur festgesetzten Zeit bezahlt wird, sollen die Felder nicht weggenommen werden. Die Pacht soll in guten Jahren nicht erhöht und in schlechten nicht herabgesetzt werden. Wenn der Landherr nach Ablauf der Pachtperiode die Felder zurücknimmt, gehören ihm alle Wurzeln und Pflanzen, die nicht vom Pächter ausgegraben werden dürfen. Wenn der Landherr die Felder vor Ablauf der Pacht verkauft, steht es dem neuen Besitzer frei, die Pacht zu erhöhen. Das Pfand beträgt 10% der Pacht und wird zuruckbezahlt, indem es von der letzten Jahrespacht abgezogen wird. Die Grund- und öffentlichen Steuern werden vom Pächter getragen. Alle Streitigkeiten sollen auf der Grundlage dieses Vertrages beigelegt werden.

Tag, Monat, Jahr. Erhalten . . . $ als Pfand."

Formular II. Vertrag im Bezirk Ping-Yang, Provinz Tchekiang.

1. Teil. „Der Unterzeichnete (Pächter) des Vertrages . . . hat von . . . (Name des Verpächters) ein in . . . . . liegendes Landstück gepachtet. Dafür wird eine Pachtsumme von . . . Kätty Getreide per Mou und außerdem ein Pfand von . . . $ vereinbart. Die Pacht ist in zwei Raten nach der Früh- und Späternte zu entrichten. Wenn die Pacht nicht rechtzeitig gezahlt wird, wird die ganze Summe von dem Pfand abgezogen. Falls der Verpächter das Land zurücknehmen will, darf der Pächter nichts dagegen tun. Im Streitfall gilt diese Schrift als Beweis.

Tag, Monat, Jahr. Pächter . . . (Unterschrift)
Vermittler . . . (Unterschrift)."

P.S. Brunnen . . .
Bäume . . . Stück.

2. Teil. „Der Unterzeichnete dieser Quittung . . . (Name des Verpächters) hat dem Pächter . . . (Name des Pächters) das eigene in Ortschaft . . . liegende Land von . . . Mou verpachtet. Dafür wird die Pacht von . . . Kätty Getreide in zwei Raten, und zwar nach der Früh- und Späternte bezahlt und außerdem ein Pfand von . . . $ bestimmt, welches ich schon erhalten habe. Wenn die Pachtzahlung in Rückstand geblieben ist, soll der

ganze Betrag von dem Pfand abgezogen werden. Im Streitfall gilt diese Quittung als Beweis.

Tag, Monat, Jahr. .... (Unterschrift des Verpächters)."

Dem Formular I. nach wird der Vertrag von dem Pächter unterzeichnet und vom Verpächter aufbewahrt. Das Formular II ist in zwei Teile geteilt;; der Verpächter behält den ersten Teil und der Pächter den zweiten. Das Interesse des Grundbesitzers ist in den zwei Formularen, der Form und dem Inhalt nach, stark geschützt, während das des Pächters wenig beachtet wird. So ist der schriftliche Vertrag von dem mündlichen Übereinkommen in der Praxis nicht sehr zu unterscheiden. Das Interesse des Pächters liegt hauptsächlich auf einer festen Periode, damit er die Bewirtschaftung für die bestimmte Zeit ruhig durchführen kann; aber in den meisten Verträgen, die ich durchstudiert habe, ist die Pachtperiode nicht angegeben, so daß die Kündigung der Pacht allein von dem Willen des Verpächters abhängt, und der Pächter jeder Zeit von dem Lande vertrieben werden kann.

Bei der Auflösung der Pachtverhältnisse verlangt der Verpächter oft eine vom Pächter unterzeichnete Schrift als Beweis für die Rückgabe der verpachteten Felder.

2. Die Pachtdauer.

Die Dauer der Pacht ist verschieden. Sie wird besonders beim Teilbau auf 1 Jahr festgesetzt, und dann von Jahr zu Jahr verlängert. Bei anderen Systemen beläuft sich die Dauer gewöhnlich auf 3—10 Jahre. In Tachoukwan, Provinz Kiangsu, wird überhaupt keine Frist gesetzt, die Pacht kann jederzeit von jeder Partei gekündigt werden. Wenn der Verpächter die Pacht auflösen will, kann er das auf dem Erntefest, welches jedes Jahr vom Verpächter veranstaltet wird, dem Pächter mitteilen; wenn der Pächter gehen will, so nimmt er die Seile der Windmühle ab, um seinen Willen zu zeigen. Ähnliche Verhältnisse findet man auch in Tungkwang, Provinz Kwangtung. In der Provinz Schansi ist die Pachtdauer dreijährlich, aber auch teilweise bis zu 10 oder 20 Jahren. In Kiangsu ist die übliche Pachtzeit 2—5 Jahre; 10 Jahre werden schon als langfristig betrachtet. In Kwangtung beträgt die Pachtdauer gewöhnlich 5—10 Jahre. Die Reisländereien in der Provinz Tchekiang sind meistens für ewig verpachtet; Land im Gebirge oder Land für Bambusbau und Forst wird langfristig vergeben.

3. Der Pachtzins.

Man unterscheidet Pachtzins in Naturalien und in Geld. Bei der Naturalienpacht wird in den meisten Fällen mit den Hauptprodukten des Landes gezahlt, während die Nebenprodukte dem Pächter allein gehören. In den nördlichen Provinzen bezahlt man die Pacht mit

Weizen, Mais, Kaoliang, Bohnen und anderen Produkten. Im Süden, wo die Reisfelder vorherrschen, werden die Pachtzahlungen hauptsächlich mit Reis und Weizen geleistet. Bei der Geldpacht bezahlt man mit chinesischen Silber-Dollars, aber es kommt auch vor, daß die Pacht noch mit Kupfer oder Silber-Tael bestritten wird.

Die Höhe der Pacht ist im allgemeinen abhängig von folgenden Umständen: 1. von der Höhe der Pfandzahlung; je größer die Pfandzahlung ist, die der Verpächter erhält, um so niedriger ist der Pachtzins bemessen; 2. von der Fruchtbarkeit des Bodens; 3. von Vor- oder Nachteilen des Standortes, z. B. die Nähe von Flüssen sichert eine leichte Bewässerung des Bodens und günstige Transportbedingungen; 4. von der Seltenheit des Pachtlandes, d. h. von Angebot und Nachfrage; je größer die Nachfrage nach Land ist, die mit der Zahl der Bevölkerung steigt, desto höher ist der Wert des Landes und damit auch die Pachtforderung des Verpächters; 5. von den dem Pächter vorgeschossenen Kapitalien des Verpächters, z. B. beim Teilbau überläßt der Verpächter oft dem Pächter Baulichkeiten, landwirtschaftliche Geräte, Saatgut, Dungmittel und anderes (s. S. 56 ff.).

Die Pachtzinshöhe ist in den einzelnen Gegenden sehr verschieden. Nach den neuen Erhebungen [16]) wurden die annähernden Durchschnittswerte für ganz China zusammengestellt. Bei der Pachtzahlung in Naturalien wurde die Höhe gemessen nach dem Anteil der Pachtsumme am gesamten Rohertrag per Mou und bei der Geldzahlung nach dem Anteil der Pachtsumme am Landpreis:

Pachtsysteme	Bodenarten	Qualitäten des Bodens		
		I	II	III
Teilbau	Wasserfelder	52 %	48 %	45 %
	Trockenes Land	48 %	45 %	44 %
Festpacht in Naturalien	Wasserfelder	46.3 %	46.2 %	45.8 %
	Trockenes Land	45.3 %	44.2 %	44.4 %
Geldpacht	Wasserfelder	10.3 %	11.3 %	12.0 %
	Trockenes Land	10.5 %	10.9 %	12.0 %

Diese Zahlen geben an, daß der Pächter dem Grundbesitzer fast die Hälfte der Ernte für die Benutzung des Landes bezahlt, und der Grundbesitzer in Bezug auf die Geldpacht eine Verzinsung von ca. 11% seines Landgutkapitals erhält. Die Untersuchung über 641 Betriebe in 11 Orten Chinas von Prof. Buck zeigt, daß die Rentenhöhe zwischen 24,6 und 66,6% variiert [17]). Die Pachtzinshöhen für ver-

[16]) C. C. Chang, a. a. O.
[17]) J. L. Buck, Chinese Farm Economy, 1930 Chicago, S. 146.

schiedene Systeme weichen in einzelnen Gebieten stark von einander ab.

Die Pacht in Quote[18]).

Provinzen und Bezirke	Ernteanteil des Verpächters %	Provinzen und Bezirke	Ernteanteil des Verpächters %
Kwangtung	40 — 60	Kiangsu:	
Schansi	40 — 60	Kiangning	50
Hunan	50 — 60	Haimen	50 — 70
Kiangsi	60 — 80	Huai-an	50
Hopei	50 — 70	Yencheng	50 — 60
Honan:		Kwangyüan	55
Kwangschan	40	Chingkiang	40 — 70
Anhui:		Ju-kao	60 — 70
Yengschan	50	Nantung	40
Tangtu	30	Chüjung	30 — 40

Für die Pachtzinshöhe der Festpacht in Naturalien findet man folgende Beispiele:

	Arten der Naturalien	Pachtsumme per Mou
1. Provinz Anhui:		
Huaining	Reis mit Hülsen	0.4 — 1 Schi
Nanling	„ „ „	150 Kätty
2. Provinz Tchekiang:		
Pingyang	Reis	1.2 — 1.5 Schi
Wenchou	Reis oder Weizen	250 — 300 Kätty
I-Wu	„ mit Hülsen	120 — 200 „
3. Provinz Kiangsu:		
Wuhsie	Reis	1 Schi
Tschangschu	„	0.5 „
Moyang	Weizen und Bohnen	0,3 — 0.5 Schi
Kiangning	Reis mit Hülsen	1.2 — 1.4 „
4. Provinz Kiangsi:		
Chiukiang	Reis mit Hülsen	80 — 150 Kätty

Sonst schwankt die Pachtsumme in Kwangtung zwischen 0,9 Schi (Hoyuan, Tung-Wai, Lung-Men, Chü-Kiang) und 5 Schi (Hui-Lai, Sing-Ning) per Mou. In der nördlichen Mandschurei beläuft sich die Naturalienpacht auf 18 bis 20 kleine Tau per Schang und in der Pro-

[18]) Vgl. Ku Men, „Landwirtschaftliche Probleme Chinas", 1931 Schanghai; Chiang Wua, „Untersuchung des chinesischen Grund- und Bodenwesens", 1932. S. 404—407; D. K. Lieu, Die Pachtverhältnisse Chinas, 1929, Schanghai, S. 131—32.

vinz Hopei, nämlich in dem Bezirk Tinghsien, auf 0,5—1 Schi Bohnen per Mou.

Die Pachtzahlung in Geld nimmt bisher nur einen geringen Umfang ein. Sie findet sich meistens dort, wo die Landwirtschaft in Verbindung mit dem Handel steht, z. B. im Baumwollbau, in Teeplantagen und beim Anbau anderer Handelsgewächse, oder in der Nähe großer Städte. Außerdem wird sie auch angewandt auf öffentlichen Ländereien. Die Geldpacht auf dem zum Baumwollbau geeigneten Boden in der Provinz Schansi beträgt 10 $ per Mou [19]). Die Pachtsumme in Kwangtung ist gewöhnlich 10—12 $ per Mou für Reisboden und 16—20 $ für Erdnußboden. In dem Bezirk Hsinhui derselben Provinz beläuft sich die Höchstpacht auf 25 $, die mittlere auf 15 $ und die niedrige auf 7 $ [20]). Die Maulbeerfelder sind meistens auch gegen Geld verpachtet. In den Bezirken um Peking ist die Geldpacht landesüblich. Die Pachtsumme variiert je nach den Bodenarten und Bodenqualitäten zwischen 2—6 $ per Mou [21]).

4. Das Kautionssystem.

Das Kautionssystem ist ein Verfahren, bei dem der Verpächter von dem Pächter bei Abschluß des Pachtvertrages eine bestimmte Geldsumme — berechnet nach Mou oder nach Feldern — als Pfand fordert, um damit den jährlichen Pachtzins zu sichern, oder dafür eine längere Frist der Verpachtung zu gewähren (s. S. 71). Es ist auch möglich, daß durch die Pfandzahlung ein billigerer Pachtzins ausbedungen wird. Nach Auflösung des Pachtvertrages wird das Pfand zurückerstattet. Falls der Pächter im Laufe der Pachtzeit den fälligen Pachtzins nicht bezahlt hat, wird die rückständige Summe von dem Pfand abgezogen.

Die Abzahlung des Pfandgeldes ist je nach den landesüblichen Gewohnheiten und den Vereinbarungen zwischen Verpächter und Pächter verschieden. Gewöhnlich wird die Hälfte des Pfandes schon am Anfang Oktober, wo der Pachtvertrag üblicherweise abgeschlossen wird, bezahlt und die andere Hälfte zum 1. Juni des nächsten Jahres. In anderen Fällen wird der größere Teil des Pfandes im Laufe des ersten Pachtjahres gezahlt und der Rest im zweiten Jahre. Es kann auch die ganze Summe sofort bei Abschluß des Vertrages gezahlt werden [22]).

Das Pfand wird jedoch nicht in allen Fällen gefordert, z. B. bei der Verpachtung von Boden niederer Qualität kommt es nicht vor. Durch

[19]) Pachtverhältnisse in der Provinz Schansi, in dem Buch von Lieu, a. a. O.

[20]) Volin und Yolk, a. a. O.

[21]) Chiang-Wua, a. a. O.

[22]) Landwirtschaftliche Verhältnisse Chinas, in der Zeitschrift „Erziehung und Volk", 1. Band, Nr. 7, 1930, Kiangsu.

eine Erhebung[23]) der Provinzial-Bauernvereinigung in Kiangsu wurde die Höhe des Pfandes in den Bezirken der Provinz Kiangsu festgestellt:

1. In den Bezirken Taiyang, Kwanyün, Huan-in, Suhsien wird keine Pfandzahlung gefordert;
2. in den Bezirken Chintai, Liuho, Baoying, Nanking: 2 $ per Mou;
3. in den Bezirken Taitu, Wutsin, Kiangtu, Taihsing, Kaotschun, Lieyang, Huai-an, Kiangning, Haimen: 4—5 $;
4. in Kunschan, Fenghsien, Chungming: 6 $;
5. in Tschangschu, Kiang-in, Sungkiang: 10 $.

Das Pfandsystem spielt auch in anderen südlichen Provinzen eine bedeutende Rolle, und zwar ist die Summe sehr groß[24]):

Huan:	23	$ per Mou
Hupeh: Tanyang	20	„ „ „
Anhui: Tsienschan	15	„ „ „
Tangtu	1,3	„ „ „
Tchekiang: Pingyang	13	„ „ „
Kwangtung: Hsinfang	10,0	„ „ „
Yuyuan	1,0	„ „ „
Yangschan	0,4	„ „ „

Die Pacht mit Pfand ist im Verhältnis zu der Pacht ohne Pfand unaufhörlich gestiegen. So zeigen die Erhebungen der Nankinger Universität, daß im Jahre 1905 nur 25,5% der gesamten Pachtbetriebe in Kunschan, Provinz Kiangsu, mit Pfand belastet waren, aber bis zum Jahre 1924 schon 61,8%. Dieselbe Entwicklung findet sich auch in dem Bezirk Nantung[25]).

5. Die Pachtermäßigung.

In den chinesischen Pachtverhältnissen gibt es die sogenannte „Eiserne Pacht", bei der die Pachtsumme im Vertrag festgesetzt ist und ohne Rücksicht auf gute oder schlechte Ernten gezahlt werden muß, d. h. die Pacht wird auf keinen Fall ermäßigt. Solchen starren Formen begegnen wir nur dort, wo der Grundbesitzer tyrannisch oder aber der Boden sehr fruchtbar ist, z. B. in den Bezirken Schaoyang (der Provinz Hunan), Haimen, Taihsing, Wutsin, Kwanyün der Provinz Kiangsu usw. Sonst wird in der Regel die Pachtzahlung ermäßigt, wenn die Ernte durch Elementarkatastrophen verschlechtert ist. In Suchou, Kiangsu, wird der Pachtzins, obgleich er bei Abschluß des Vertrages festgesetzt wird, im Verhältnis zur fehlenden Menge

[23]) Wiedergegeben in dem Buch von Lieu, a. a. O.
[24]) und [25]) aus Ku-men, a. a. O.

Reis herabgesetzt. So z. B. wird der Pachtzins um 30% herabgesetzt bei einer Fehlmenge von 30% und überhaupt nicht bezahlt bei vollständiger Mißernte[26]). Ähnliche Verhältnisse bestehen auch in Wuhsie, Danyang, Kaotschun, Sukiang, Tschangschu und anderen Bezirken[27]).

In den Bezirken Dangtu und Kunschan wird der Pachtzins bei schlechter Ernte herabgesetzt nach Maßgabe der Landsteuerermäßigung, die den Grundbesitzern von den Behörden gewährt wird; z. B. wenn die Landsteuer um ein Drittel ermäßigt ist, so bezahlt der Pächter von der Pacht auch ein Drittel weniger. In Nanking, Nantung und Yukao wird bei Mißernte die Pachtsumme bis zur guten Ernte gestundet[28]). In Huai-an kann der Pächter eine Ermäßigung in schlechten Jahren fordern. Wird dem nicht nachgegeben, so bittet der Pächter oft den Grundbesitzer, die Felder zu besichtigen, und weigert sich, die Ernte einzubringen, bis eine Ermäßigung der Pacht anerkannt ist. Es kommt auch vor, daß der Pächter die Pacht mit minderwertigem Getreide zahlt, wenn der Verpächter keine Ermäßigung gibt. Zur Bestimmung der Pachtsumme schickt die Provinzialregierung in jedem Jahre vor der Herbsternte einen Delegierten auf das Land, um die Felder zu besichtigen und die zukünftige Ernte zu schätzen; nach dieser Schätzung wird die Pachtsumme von dem sogenannten Verein der Verpächter festgestellt. Auf die Festsetzung haben die Pächter keinen Einfluß. Die Schätzung der Regierungsdelegierten ist in der Wirklichkeit ein Ergebnis, das stark von den Vertretern des Verpächtervereins beeinflußt ist. Außerdem wird z. B. in der Provinz Hupeh ein Unterschied zwischen Real- und Nominalpacht gemacht. Bei dieser werden auch in normalen Erntejahren von der Pachtsumme immer einige Prozente weniger bezahlt. Wenn der Pächter um einige Tage vor dem festgesetzten Termin die Pacht bezahlen will, bekommt er eine weitere Ermäßigung. Bei der Realpacht dagegen wird der Pachtbetrag in voller Höhe geleistet.

6. Einziehung der Pacht.

Der Pachtzins kann gewöhnlich auf zwei Wegen bezahlt werden; entweder wird er von dem Pächter ins Haus des Verpächters geschickt, oder er wird von diesem oder seinem Vertreter abgeholt. In Nordchina wendet man die erste Art an, während im Süden und Südosten beide Methoden üblich sind. Die Pachtzahlung findet zweimal statt, wenn auf demselben Feld jährlich zweimal geerntet wird, und zwar einmal in der Zeit der Frühlingsernte und zweitens im Herbst. Im Teilbausystem wird die Verteilung des Getreides in Gegenwart des

[26]) Farms in Suchou, Chinese Economic Journal, 1927, S. 189.
[27]) D. K. Lieu, Pachtverhältnisse in China, a. a. O.
[28]) Ebenda.

Verpächters oder seines Vertreters durchgeführt. Bei der Pachtzahlung gehen oft Unregelmäßigkeiten vor sich, von seiten des Pächters oder auch des Verpächters. Bei der Geldpacht versucht der Pächter dem Verpächter die Ernte möglichst schlecht anzugeben, um dadurch Pachtermäßigung zu bekommen; oder beim Teilbau versteckt er Getreide, während die Verteilung stattfindet. Im Gegensatz dazu wird der Verpächter die Getreideernte so groß wie möglich schätzen oder messen wollen, um einen hohen Anteil zu erhalten. Bei der Einziehung der Pacht ist oft Anlaß zur Kündigung der Pachtverträge gegeben, nämlich dann, wenn der Pächter den Vertreter des Verpächters nicht gut behandelt. Der Pächter ist deshalb darauf bedacht, den Vertreter für sich günstig zu stimmen, und hat für dessen Unterhalt und sonstigen Aufwand die Kosten zu tragen.

7. Die rückständige Zahlung.

Rückständige Pachtzahlungen werden in verschiedener Weise behandelt. Wenn durch Überschwemmung, Dürre oder andere Katastrophen ein Pachtrückstand verursacht ist, so darf man auf keinen Fall die ganze Pachtsumme fordern. In Nanking, Yu-kao und Nantung, wird die rückständige Summe von dem Pfand abgezogen, oder falls es kein Pfand gibt, in der nächsten Ernte nachgefordert. In einigen Gegenden verfahren die Verpächter in tyrannischer Weise: in Kwangtung nimmt der Grundbesitzer dem Pächter das Zugvieh weg, um ihn zu zwingen, die Pacht aufzubringen; oder er läßt die Pacht anstatt durch Geld oder Getreide mit Stroh und Halm bezahlen. Kurz vor der Revolution, als der bekannte Militärist Chen Chung-Ming noch Kwangtung beherrschte, gab es zahlreich neue Grundbesitzer von Chens Clan und Verwandten im Haifeng-Bezirk. Diese behandelten ihre Pächter sogar mit Gewalt, nämlich, wenn die Pächter ihre Pachtzahlungen nicht zur rechten Zeit leisten konnten, schickten die Verpächter ihnen ihre privaten Schutzsoldaten ins Haus um die Pachtforderungen einzutreiben. In Kiangsu können die Pächter bei Nichtzahlung von den Großgrundbesitzern ins Gefängnis gebracht werden. Z. B. in Kunschan wie in Suchou wurde auf Verlangen des Vereins der Verpächter von der Bezirksregierung eine Kommission für die Pachteintreibung eingesetzt, welche die Pächter wegen rückständiger Pachtzahlungen ins Gefängnis bringen konnte. Wenn die Pächter zu den drei Terminen der Pachtzahlung am 1, 10, und 20. Oktober nach der Herbsternte nicht leisten, so können sie auch von den Verwaltern der Grundbesitzer festgenommen werden. Ähnliche Verhältnisse findet man auch in Wukiang und überhaupt südlich vom Yangtzekiang. Aber diese Zustände sind Ausnahmen und dürfen nicht verallgemeinert werden; denn die meisten Grundbesitzer, die selbst Landwirte sind oder sich sogar noch mit der Landwirtschaft beschäftigen, haben im Fall der Not des Päch-

ters nicht nur keine Zahlung gefordert, sondern ihn sogar unterstützt.

8. Landsteuerabwälzung.

Die Landsteuer wird allgemein von dem Grundbesitzer bezahlt; jedoch wird dieser, wenn das Land mit zahlreichen Abgaben belastet ist, die Steuer nicht allein tragen. So berichtet man über derartige Fälle: In Kwangchou, Kwangtung, wird ein Teil der Steuer und andere Abgaben oft von dem Pächter bezahlt. Von der Scha-chuan, die im Jahre 1926 0,3 $ per Mou betrug, mußte der Pächter 20% bezahlen. Die Militär-Steuern wurden zwischen Pächter und Verpächter in gleicher Quote verteilt. In Chia-hsing, Provinz Tchekiang, sind sie vom Pächter allein zu bezahlen, aber dieser bekommt dann eine besondere Ermäßigung des Pachtzinses, d. i. die sogenannte Yü-hua-tien-tsu. In Pinghu in derselben Provinz sind die faulen Pächter, die das gepachtete Land nicht bestellen, verpflichtet, die Landsteuern zu bezahlen, bekannt als Tuan-tou [29]).

III. Landpreis und Pachtzins.

Zwischen dem Preis des Landes und dem Pachtzins besteht eine Relation. Jede Steigerung des Bodenpreises wirkt sich auch in einer Erhöhung des Pachtzinses aus. Ob der Bodenpreis in China bisher gestiegen ist oder nicht, ist schwer zu beantworten. In Gebieten, in denen Hungersnot, Überschwemmung, Dürre, Unruhe und Kriege herrschen, kann von einer Steigerung des Bodenpreises keine Rede sein; wo aber günstige natürliche und wirtschaftliche Verhältnisse vorhanden sind, hat der Bodenpreis die Tendenz zu steigen. Magyar behauptet, daß der Bodenpreis von 1864—1914 in China um das zweifache und 1914—1923 um 150% gestiegen ist. Für eine solche allgemeine Behauptung fehlen mir die Unterlagen. In einigen Gebieten, insbesondere in den Küsten- und dicht besiedelten Provinzen, ist dieser Vorgang tatsächlich festzustellen. In Kwangtung stieg der Landpreis von 1916—1926 ungefähr um 60%, in Tschihli um 100 und in der Mandschurei um 60% [30]). Genaue Nachforschungen liegen erst vor für kleine Gebiete, noch nicht für das gesamte China. Es ist ein großes Verdienst der Universität in Nanking, die Landpreise, Pachtzinshöhe und Getreidepreise in Kunschan, Nantung und Suhsien untersucht zu haben [31]). Danach ist in

---

[29]) D. K. Lieu, Land tenure system in China, in Chinese Economic Journal, Vol. II, Nr. 6.

[30]) Magyar, Ökonomik der chinesischen Landwirtschaft, Deutsch von der I. G. Farbenindustrie (nicht veröffentlicht), Chinesisch von Chen und Pung, 1932, S. 394.

[31]) Chiao Chi-Ming, Vergleich der Pachtverhältnisse in Kunschan, Nantung der Provinz Hiangsu und Suhsien der Provinz Anhui und Vorschlag zur Pachtreform, 1926, Universität in Nanking.

Kunschan der Realpreis des besten Bodens innerhalb von 20 Jahren von ca. 25 auf 88 $, also der Index dafür von 100 auf 350% gestiegen, der Index für mittleren und minderwertigen Boden sogar auf 369 bzw. 364. In Nantung, der Provinz Kiangsu, zeigt sich eine Steigerung des Landpreises von 39 auf 98 und in Suhsien der Provinz Anhui von 20 auf 37 $, also auf 250 bezw. 183% (vgl. die folgende Tabelle). Überhaupt geht in der ganzen Provinz Kiangsu der Landpreis in die Höhe. Das ist wohl begründet einerseits in der allgemeinen Wirtschaftsentfaltung, durch die sich der Wohlstand der Bevölkerung und die Investitionen auf dem Lande vermehren, und andererseits in dem Anwachsen der Bevölkerungszahl.

Die Entwicklung der Landpreise.

Provinzen			Kiangsu						Anhui		
Bezirke			Kunschan			Nantung			Suhsien		
Jahre			1905	1914	1924	1905	1914	1924	1905	1914	1924
Landpreis	Bodenqualität	I.	25,09	50,00	87,73	39,28	59,76	98,09	20,21	23,18	37,00
		II.	16,36	30,91	60,45	28,06	39,24	67,96	9,67	11,70	21,47
		III.	8,06	17,27	37,55	19,32	28,48	49,23	3,75	4,94	9,58
Index		I.	100	199	350	100	152	250	100	115	183
		II.	100	189	369	100	140	240	100	121	222
		III.	100	213	464	100	147	255	100	132	255

Die Entwicklung des Pachtzinses.

Provinzen			Kiangsu			Anhui		
Bezirke			Nantung			Suhsien		
Jahre			1905	1914	1924	1905	1914	1924
Pachtzins per Mou ($)	Bodenqualität	I.	1,79	2,63	4,10	1,64	1,33	2,43
		II.	1,31	2,06	3,14	0,83	0,80	1,40
		III.	0,88	1,53	2,24	0,47	0,30	0,75
Index		I.	100	147	229	100	81	148
		II.	100	157	240	100	96	169
		III.	100	174	255	100	64	160

Gleichzeitig mit der Steigerung des Bodenpreises steigt auch der Pachtzins. Die Pachtsumme in Geld betrug im Jahre 1905 in Nantung für besten Boden 1,79 $ per Mou und in Suhsien 1,64 $. Dann erhöht sich der Pachtzins bis zum Jahre 1924 auf 4,10 $ in Nantung und 2,43 $ in Suhsien. Das Verhältnis der Steigerung des Pachtzinses zu der des Landpreises ist in beiden Bezirken nicht gleich. In Nantung geht die Steigerung des Pachtzinses parallel mit der des Landpreises oder sogar bei mittlerem und schlechtem Boden noch schneller als

diese, während in Suhsien die Pachtzinssteigerung mit der Steigerung des Landpreises nicht Schritt hält. Der Grund hierfür liegt in der geringeren Fruchtbarkeit des Bodens und Unstetigkeit der Ernten in Suhsien. Z. B. im Jahre 1914 ist der Pachtzins wegen Überschwemmung und Dürre sogar von 100 auf 81 zurückgefallen. Jedenfalls zeigen die Beispiele klar, daß eine Steigerung des Landpreises immer eine Erhöhung des Pachtzinses mit sich bringt.

Diese Steigerung des Pachtzinses treffen wir fast in allen Bezirken der Provinz Kiangsu an. Wenn wir die Erhebungen der Provinzial-Bauernvereinigung im Jahre 1927 mit der Erhebung der südöstlichen Universität im Jahre 1921 vergleichen, so läßt sich eine Erhöhung des Pachtzinses bis um das 3 fache feststellen.

Bezirke	1921 Pachtzins per Mou in $	1927 Pachtzins per Mou in $
Nanking	2,43	9,15
Chintai	3,00	11,24
Wuchin	3,76	12,52
Loho	1,63	9,04
Wuhsi	4,86	12,40 usw.

Auch in anderen Provinzen steigt der Pachtzins unaufhörlich. In Hulan, in der nördlichen Mandschurei, betrug die Pachtsumme bei Quotenverteilung der Ernte im Jahre 1909 noch 40% der Hauptprodukte per Mou, während sie im Jahre 1914 bis 50% stieg. In Yüschu steigerte sich die Naturalienpacht von 1910—1916 um 40%. Während die Geldpacht in Nung-an, Kirin, Ning-an, Suihua, Hulan im Jahre 1905 6,25% des Landpreises betrug, ist sie innerhalb von 10—20 Jahren um 60% gestiegen [32]).

Legt man der Beurteilung der Pachtzinshöhe den englischen Begriff der „purchase years" zugrunde, der die Zahl der Jahre angibt, in denen die angesammelte Rente den Landpreis erreicht, so ergibt sich folgende Relation:

[32]) Feng, Hoa-Fa, Grundzüge agrarischer Soziologie, 1931, Schanghai, S. 211—212.

1924	Nantung				Suhsien			
Bodenqualität	Pachtzins (in $)	Landpreis (in $)	Anteil d. Pachtzinses am Landpreis (%)	Purchase Years	Pachtzins (in $)	Landpreis (in $)	Anteil d. Pachtzinses am Landpreis (%)	Purchase Years
I.	4.10	98.09	4.1	23.9	2.43	37.00	12	15.2
II.	1.31	67.96	1.9	51.9	1.40	21.47	6.5	15.3
III.	0.88	49.23	1.8	55.9	0.75	9.58	7.7	12.8

Provinzen	Bezirke	Pachtzins per Mou (in $) *)	Landpreis per Mou (in $) *)	Anteil des Pachtzinses am Landpreis (%)	„purchase years"
Schansi	Wutai	2.87	13.35	21.5	4.7
Anhui	Suhsien	1.73	24.98	6.92	12.7
	Laian (1921)	4.86	20.35	23.88	4
	Laian (1922)	2.26	20.95	10.78	9.2
Fukien	Lienkiang	12.50	72.43	17.25	5.7
Tchekiang	Chinhai	4.64	51.72	8.95	11
Kiangsu	Kiangning(S)	3.94	62.01	6.35	15.7
	Kiangning(T)	2.03	39.47	5.14	14.5
	Wuchin	4.94	50.61	9.76	10.2

Der Verpächter erhält demnach für sein Land eine Verzinsung, die in den einzelnen Gebieten zwischen 5 und 24% der Kaufpreise des Landes schwankt. Als Vergleich zu diesen außerordentlich hohen Pachtzinssätzen sei ein Beispiel aus Deutschland angeführt. Nach Feststellungen von W. Rothkegel [33]) gewährten hier die Pachtpreise dem Verpächter eine durchschnittliche Verzinsung von $4^1/_2$—6% seines verpachteten Kapitals. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß sich die Berechnung des Zinssatzes auf das gesamte Verpächterkapital erstreckt, also nicht nur auf den Boden, sondern auch auf Gebäude und sonstige Anlagen.

Die „purchase years" schwanken in China, abgesehen von dem außergewöhnlichen Fall in Nantung, wo sie sich auf 24 bis 55 Jahre belaufen, zwischen 4—15 Jahren. Die Zahl der „purchase years"

*) Benutzte Zahlen aus J. L. Buck, Chinese Farm Economy, Chapter V., table 3 und table 8.

[33]) W. Rothkegel, Kauf- und Pachtpreise, in: Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik, herausgegeben von Fritz Beckmann, 1. Band, 1932, Berlin, S. 420—421.

ist abhängig von der Höhe des Pachtzinses und dem Bodenpreise. Je höher der Pachtzins, desto früher tritt es ein, daß der Grundbesitzer das in dem Boden investierte Kapital durch seine Pachteinnahmen zurückbekommt. Umgekehrt wird das „purchase year" umso später erreicht, je höher der Bodenpreis ist. Zur Zeit Bismarcks lag das „purchase year" in Preußen bei 28—30 Jahren, während es nach dem Weltkriege plötzlich auf 20 Jahre sinkt. Dagegen war das „purchase year" in England am Ende des 18. Jahrhunderts 20—25 Jahre und stieg nach dem Weltkriege auf 27—30 Jahre [34]). Der Pachtzins in China war demnach also um das zwei- bis dreifache höher als in Deutschland und England. Aus der Untersuchung von 501 Pachtbetrieben zieht Buck den Schluß [35]), daß die Pächter im Durchschnitt 6,4% des Gesamtertrages weniger bekommen, als sie empfangen müßten, wenn man die Einnahmen in ein gerechtes Verhältnis zu den Ausgaben setzen, also eine gerechte Rente annehmen wollte.

IV. Differenzierung der Pachtsubjekte und ihre Einwirkung auf die Pachtverhältnisse.

Die Pachtverhältnisse werden im allgemeinen von wirtschaftlichen und sozialen Momenten bestimmt. Während in Ländern mit hochentwickelter Wirtschaftsordnung, vor allem in kapitalistischen Staaten, die wirtschaftlichen Gesichtspunkte vorherrschen, geben in China die sozialen Verhältnisse der Pacht ihr Gepräge. Die Pachtbedingungen werden durch außerwirtschaftliche Faktoren festgelegt, die hauptsächlich in der Differenzierung des Verpächter- und Pächterstandes bestehen. Ist der Verpächter ein Bürokrat oder sonstiger vornehmer Grundbesitzer, so kann der Pächter im allgemeinen ein günstiges Pachtverhältnis nicht erwarten, denn diese Schicht kann wegen ihrer hohen Stellung in politischen Kreisen oder sonstigen Verbindungen die Pachtbedingungen willkürlich diktieren und die Pächter benachteiligen. Ist der Grundbesitzer ein einfacher Landwirt, so kann der Pächter etwas mehr für sich herausholen. Ebenso werden die Bedingungen durch die Lage der Pächter selbst beeinflußt. Ein Landloser ist ganz auf den Verpächter angewiesen. Der Teilbesitzer dagegen, der noch ein Stück eigenes Land besitzt, hat eine stärkere Stellung, die er dem Verpächter gegenüber ausnutzen kann.

1. Die Pachtsubjekte.

A. Verpächter. Je nach der Art des Bodenbesitzes lassen sich die Verpächter in zwei Gruppen einteilen: einmal sind sie Verpächter von öffentlichem Besitz, also juristische Personen, wie der Staat, die Ge-

[34]) Feng Hoa-Fa, a. a. O. S. 207.
[35]) J. L. Buck, Chinese Farm Economy, S. 164.

meinde, die Schule, Tempel, Clans usw. Zur zweiten Gruppe gehören die Privatgrundbesitzer, die die überwiegende Mehrheit der Grundeigentümer bilden. Die Privatbesitzer sind in folgende Gruppen zu ordnen:

Die absentistischen Verpächter. Das sind Militärs, Beamte, Kaufleute und die Großgrundbesitzer, die ihren Wohnsitz nicht auf dem Lande, auf ihrem Grund und Boden haben, sondern in der Stadt. Sie stehen in Verbindung mit dem Pächter nur durch ihren Agenten, Chuangtou (ähnlich wie Meier), oder Diener, der jährlich die Pachtsumme einzieht. Militärs und Beamte waren vor der Revolution (etwa von 1925 bis 1928) als Grundbesitzer in allen Provinzen vorherrschend, während in und nach der Revolution ihr Besitz durch die Regierung und die Provinzialregierung eingezogen wurde; er ist jedoch nicht ganz verschwunden, z. B. besitzen die Generäle in den drei Ostprovinzen (Mandschurei) eine große Fläche des dortigen Neulandes. Die kaufmännischen Grundbesitzer gibt es erst seit ungefähr zwei bis drei Jahrzehnten. Sie kommen vor allem in den Küstengebieten vor, nämlich in den Provinzen Kwangtung und Kiangsu, wo ausländische Chinesen und die Kaufleute der großen Städte ihr Kapital gern auf dem Lande investieren. Von Großgrundbesitzern außer den Genannten gibt es anscheinend nicht mehr viel.

Die auf dem Besitz anwesenden Grundbesitzer. Das sind diejenigen, die sich zwar mit der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Verhältnisse befassen, aber sie nicht mehr selbst ausüben. Sie gehören zum Teil auch der sogenannten „Gentry" an, die wirtschaftlich die wohlhabende Schicht und politisch den direkten oder indirekten Machtinhaber darstellt; sie sind die wirklichen Herrscher des Landes. Ferner gibt es die nicht nur auf dem Besitz anwesenden, sondern auch sich mit dem Boden beschäftigenden Verpächter. Die Großbauern mit einem Bodenbesitz, dessen Größe über ihrer Bearbeitungsmöglichkeit steht, können ihr Land nicht allein bebauen und müssen einen Teil verpachten, wenn sie ihn nicht brachliegen lassen wollen. Diese Verpächter sind nicht einfache Rentengenießer, sondern bestreiten ihren Unterhalt aus ihrer eigenen Wirtschaft.

B. Pächter. Die chinesischen Pächter kann man in folgende Arten gruppieren: Erstens eine Gruppe von bedürftigen Bauern, die weder die nötigen Betriebsmittel noch genügende Subsistenzmittel für die laufende Zeit der Bewirtschaftung besitzen. Zweitens, diejenigen Pächter, die nicht nur das Zugvieh, landwirtschaftliche Geräte, betriebsnotwendige Baulichkeiten usw. haben, sondern die selbst oder deren Familienmitglieder außer der Landwirtschaft noch irgendeine andere Beschäftigungsmöglichkeit besitzen; nur das Land zum Bewirtschaften fehlt ihnen. Die dritte Gruppe bilden die sogenannten Teilbesitzer,

deren Stellung in der Mitte zwischen den wohlhabenden Bauern und den landlosen Pächtern liegt. Sie haben nicht bloß alle Betriebsmittel, sondern auch einen Teil der von ihnen bearbeiteten Landfläche in eigenem Besitz. Die Wirtschaftslage dieser Pächter ist, wie Buck behauptet, meistens besser als die der selbständigen Bauern.

2. Wirkung der Differenzierung.

Charakteristisch für die Struktur der chinesischen Gesellschaft ist die Gentry oder Zwischenschicht. Diese Schicht, die sich aus den verschiedensten Personenkreisen zusammensetzt, aus Gebildeten, Bürokraten, Militärs, Reichen usw., hat schon von jeher in China eine große Rolle gespielt. Die Gentry nimmt im politischen Leben etwa die Stellung ein, die der Kaufmann im wirtschaftlichen Leben hat. Sie ist ein Vermittler zwischen den Regierenden und der Masse der Regierten wie der Händler zwischen Produzenten und Konsumenten, d. h. sie ist ein direkter Herrscher des Volkes, vor allem des Bauern. Diese Stellung ist nicht künstlich errichtet, sondern beruht auf natürlichen Voraussetzungen. Der große Prozentsatz der Bauern sind Analphabeten. Sie verstehen das politische Leben natürlich sehr wenig, ebenso wenig wie die Regierenden andererseits die ländlichen Verhältnisse. So übernimmt die Gentry die Vermittlerrolle. Man kennt auf dem Lande nur den Herrn der Gentry, der mit den Behörden in Kontakt steht und die Macht hat. Wenn der Vorsteher eines Bezirkes seinen Amtsantritt erklärt, muß er zuerst der Gentry einen Besuch machen; wenn er es nicht tut, so braucht er an sein Herrschen nicht zu denken; die Zwischenschicht macht auf dem Lande, was sie will. Demgegenüber stehen die Bauern, Pächter und Landarbeiter. Sie sind machtlos, unorganisiert und nicht gebildet. Sie können nicht machen, was sie wollen, sind immer abhängig.

Aus dieser Lage wird klar, warum die Unterdrückung der Pächter so brutal und tyrannisch ist, wie man sich kaum vorstellen kann. Die Pacht wird zwar vertragsmäßig abgeschlossen, sie kann aber auch vertragswidrig gekündigt werden, die Höhe des Pachtzinses läßt sich so hoch und die Pachtdauer so kurz und unbestimmt bemessen, wie der Grundbesitzer wünscht. Die Verpächter können eine große Summe Pfand verlangen, für rückständige Pacht Zinsen fordern oder den Pächter ins Gefängnis setzen, je nachdem, wie weit ihre soziale Stellung und Macht reicht. Teilweise fordern sie besondere Abgaben und Arbeitsdienst. Die Pächter lieferten z. B. in einigen Gegenden der Provinzen Hunan, Kwangtung u. a. außer der Pachtsumme noch Pachthühner, Pachtfische usw., oder sie arbeiteten einige Tage im Jahre für den Grundbesitzer.

Alle schlechten Pachtverhältnisse finden sich überhaupt bei ortsfremden und hochgestellten Besitzern, während die Kleingrund-

eigentümer und die Großbauern, die oft als Verpächter auftreten, mit der Handhabung der Pachtbedingungen vernünftiger sind. Das ist daraus zu erklären, daß die Großbauern persönlich noch mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen, selbst noch den Ackerbau ausüben. Ihre soziale Stellung blieb deshalb die gleiche wie die der Pächter. So wurden die Pächter nicht nur nicht von ihnen unterdrückt, sondern konnten sogar von ihnen Hilfe und Rat holen. Beispiele dafür findet man in Nantung, wo verhältnismäßig viele auf dem Besitz anwesende Grundbesitzer sind. Die Verpächter halfen ständig den Pächtern bei Drainierungsarbeiten, Brückenbauten usw. Der Grundbesitzer in Suhsien gab oft dem Pächter zusätzliche Düngemittel und Tierkräfte; oder in Nordchina war und ist es üblich, daß der Pächter bei Mißernten die Pacht nicht zahlt, und auch noch Lebensmittel vom Verpächter ohne Verzinsung geliehen bekommt; dieser hält es moralisch für seine Pflicht, der Not des Pächters abzuhelfen und wirtschaftlich kommt diese Hilfe letzten Endes ihm wieder zugute. Besteht eine solche Verständigung und Hilfsbereitschaft zwischen Verpächter und Pächter, so wird dadurch eine günstige Wirkung auf die gedeihliche Entwicklung der Pachtverhältnisse und der gesamten Landwirtschaft ausgeübt werden können, während andererseits bei rücksichtslosem Aussaugen des Pächters dieser ins Elend getrieben und die Landwirtschaft zugrunde gerichtet wird.

Erwähnen möchte ich noch, daß die Gentry-Leute nicht nur als Verpächter eigenen Besitzes, sondern auch als Hauptpächter anderen Besitzes auftreten, insbesondere des Staats-, Clans-, Provinzialregierungslandes usw. Sie pachten das Land als Ganzes und verpachten es weiter in Parzellen, um einen Überschuß zu erzielen. Die öffentlichen Ländereien, die sonst zu verhältnismäßig günstigeren Bedingungen, also mit billigem Pachtpreis und langer Pachtzeit vergeben werden, werden durch solche Generalpacht Ausbeutungsgegenstand der Zwischenschicht. Es ist also zu betonen, daß die Schwierigkeiten des Agrarproblems und damit des Pachtproblems nicht allein wirtschaftlich, sondern auch in der sozialen Struktur Chinas begründet sind.

2. Abschnitt.

Die Pachtsysteme.

I. Der Teilbau.

In Europa hat es seit jeher eine lebhafte Diskussion über diese Institution gegeben, insbesondere über ihre juristische Natur; es war nicht geklärt, ob man den Teilbauvertrag als Pachtvertrag oder Vertrag anderer Art, etwa Gesellschaftsvertrag, Lohnvertrag oder Spezialvertrag anzusehen hat. Da der Teilbau in den mannigfaltigsten For-

men und mit verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Wirkungen auftritt, so gehen die Urteile über seine juristische Eingliederung stark auseinander. In China macht man bisher, weder in alten noch in neuen Gesetzen, keinen Unterschied zwischen Pachtvertrag und dem Vertrag des Teilbaues. Jedoch sind beide in der Praxis nicht identisch, denn beim Teilbau vergibt der Grundbesitzer nicht nur den Boden, sondern schießt darüber hinaus Anlage- oder Betriebskapital zur Bewirtschaftung des Bodens vor. Bei der Pacht im eigentlichen Sinne ist dagegen der Boden allein das Objekt des Pachtvertrages.

Der Teilbau oder die Anteilwirtschaft ist nach E. Jenny[36]) eine landwirtschaftliche Bodenbenutzungsform, bei der der Grundbesitzer dem Teilbauern ein bestimmtes Grundstück zur Bewirtschaftung übergibt gegen eine Quote des Rohertrages. Auf diese Weise übernimmt keine der Parteien eine feste Entschädigung an die andere als Entgelt für deren vertragliche Leistung. Daher bildet das Teilbauverhältnis keine reine Pachtform, sondern eine Vereinigung. Die Leistung der einen Partei ist Überlassung eines bestimmten Landareals zur Bebauung und Nutznießung an die andere; die Leistung der anderen Partei besteht in der Verpflichtung, sämtliche zur Erzielung der Ernte erforderlichen Arbeiten auszuführen und eine Quote des Ergebnisses abzuliefern. Die Möglichkeiten sind sowohl nach Vertragsinhalt wie nach Vertragsobjekt mannigfaltig. Doch muß als wesentliches Merkmal des Teilbaues festgehalten werden, daß der Rohertrag anteilmäßig zwischen Grundeigentümer und Teilbauer geteilt wird.

Die Verteilung der Ernte kann zunächst von zwei landwirtschaftlichen Hauptproduktionsfaktoren ausgehen, von Boden und Arbeit. Jeder dieser Faktoren beansprucht einen Teil des Bodenertrages, und zwar in einer entsprechenden Quote je nach dem eigenen Wert im Vergleich zum Wert des anderen als Äquivalent für seine Leistung. Sind beide Faktoren gleichwertig, so würde die Quote 50 : 50% werden. Verschiebt sich der wertmäßige Anteil zwischen Boden und Arbeit, so können sich z. B. Quoten wie $^1/_3 : {}^2/_3$, $^1/_4 : {}^3/_4$ usw. ergeben. Jedoch kommt noch ein dritter Faktor hinzu, nämlich das Kapital. Wenn sich die Inhaber der ersten beiden Faktoren immer und streng abgegrenzt als Gegenkontrahenten gegenüberstehen, wird der Kapitalaufwand je nach den Umständen abwechselnd von der einen oder anderen Seite, oder auch von beiden Seiten gemeinsam bestritten. Entsprechend der Größe des Kapitalaufwandes von beiden Parteien, werden sich die Quoten erhöhen oder ermäßigen. Dies sind die Grundgedanken, auf denen die Ertragsverteilung im Teilbau beruht.

Die Teilbauverhältnisse Chinas — wie auch anderer Länder — ken-

---

[36]) E. Jenny, Der Teilbau nebst der Monographie eines Teilbaubetriebes in Rußland aus der Zeit von 1891—1910 (München u. Leipzig, 1913).

nen zahlreiche Variationen der Verteilung des Ertrages. Es gibt Unterschiede nicht nur zwischen Provinzen und Bezirken, sondern auch in derselben Provinz und in demselben Bezirk. Die Quote, die der Grundbesitzer erhält, variiert zwischen 80 und 30%. Das Kapital, das er vorschießt, ist verschieden groß und wird in verschiedener Weise gegeben. Es bestehen deshalb viele Formen des Teilbaues. Jenny glaubt drei Hauptformen unterscheiden zu können, nämlich Hof- oder Anwesenteilbau, Parzellenteilbau- und Arbeitsteilbau oder Fronpacht, während man sonst noch den Teilbau nach den Quoten, die der Grundbesitzer bei der Ernteverteilung erhält, klassifiziert; nämlich Teilbau zur Hälfte, Teilbau zu Eintrittel usw.[37]). Beide Einteilungen sind auf die chinesischen Teilbauverhältnisse schwer anzuwenden. Nach dem Kapitalaufwand, der vom Grundbesitzer und Teilbauern zum Teil, ganz oder gar nicht aufgebracht wird und dadurch auch nach der juristischen Natur des Teilbaus ergeben sich folgende Formen: der gesellschaftsvertragsähnliche Teilbau, der lohnvertragsähnliche und der pachtvertragsähnliche Teilbau[38]).

1. Der gesellschaftsvertragsähnliche Teilbau.

Der Grundbesitzer liefert den Boden und übernimmt die Führung der Wirtschaft (diese Bedingung spielt in China eine unbedeutende Rolle), der Teilbauer bringt die Arbeitskraft, und das zur Bewirtschaftung notwendige Kapital wird von beiden Parteien gemeinsam aufgebracht. Das Ergebnis der Wirtschaft wird zwischen Grundbesitzer und Teilbauer in bestimmten Verhältnissen aufgeteilt. Diese Form findet sich in verschiedenen Gebieten: In Suhsien, Provinz Kiangsu, liefert der Grundbesitzer das Land, die Baulichkeiten und die Samen, die aber nach der Ernte in gleichem Gewicht dem Grundbesitzer zurückerstattet werden. Das übrige Kapital ist vom Teilbauer aufzubringen. Die Ernte wird nach Abzug der Samen zwischen beiden Parteien gleich aufgeteilt[39]). — In Hsing-hua-hsien derselben Provinz liefert der Grundbesitzer Windmühle, Irrigationspumpe, die Hälfte der Düngemittel und Samen und in Ausnahmefällen die Hälfte der Arbeitskosten für Irrigation und Drainage. Dafür erhält er dann nicht nur den bestimmten Teil der Weizen- oder Reisernte, sondern auch einen entsprechenden Teil des Strohs. Für guten Boden, auf dem jährlich zweimal — Weizen und Reis — geerntet wird, erhält der Grundbesitzer die Hälfte des Ertrages und Strohs; bei mittlerem Boden, auf dem nur Reis gebaut wird, 40%, und bei schlechtem Boden 30%. Die Verteilung

[37]) Vgl. Frank App, Farm Economics, Management and Distribution, 1924, Philadelphia: Lippincott.

[38]) Diese Ausdrücke sind zitiert aus Fen-Ju: Teilbau, in der Zentralmonatsschrift, 3. Band, Nr. 5, März 1931, Nanking.

[39]) J. L. Buck, Chinese Farm Economy, S. 147.

des Ertrages variiert also je nach der Güte und Getreideart, die das gepachtete Land tragen kann. Der Samen ist wie in Suhsien vor der Verteilung der Ernte abgezogen [40]). — Weiterhin findet sich das Teilbauverhältnis in Kwanyün, Kiangsu, wo die Großgrundbesitzer die Pächter besonders schlecht behandelt haben. Man nimmt deshalb auch an, daß hier der Ausgangspunkt der chinesischen Feudalherrschaft liegt. Die Beziehungen zwischen Besitzer und Teilbauer kommen beinahe denen zwischen Herrn und Knecht gleich, in Gegensatz etwa zu den Verhältnissen in Hsing-hua-hsien. Die Samen und das Zugvieh, meistens eine Kuh, werden vom Besitzer geliefert, während der Teilbauer die Düngemittel und landwirtschaftlichen Geräte besorgt. Der Pächter muß die Kuh sorgfältig pflegen. Wenn ein Kalb geboren ist, gehört es dem Grundbesitzer; aber der Pächter muß für das Kalb die gleiche Sorgfalt wie für die alte Kuh tragen. Die Ernte soll zwischen Grundbesitzer und Teilbauer im gleichen Verhältnis verteilt werden, aber in der Wirklichkeit bekommt der Teilbauer nur 45% der Ernte, denn der Grundbesitzer nimmt 10% für seine Extraquote vorweg. In Hungersjahren verteilt der Besitzer sein Getreide unter die Pächter, um diese zu retten. Das Getreide muß als Darlehen in nachfolgenden guten Jahren zurückerstattet werden [41]). In den Bezirken Tungkwan und Tsangchou, Provinz Hopei, ist der Teilbau zur Hälfte landesüblich. Der Besitzer liefert dem Teilbauern außer dem Boden die Düngemittel und die Samen, während dieser neben seiner Arbeit Zugvieh und landwirtschaftliche Geräte einbringt [42]). — In Tehchou derselben Provinz wird das Kapital ebenfalls von beiden Parteien aufgebracht und die Ernte gleich verteilt [43]). — In den Provinzen Jehol, Tsahar und Suiyuan liefert der Grundbesitzer Wohngebäude, einen Teil der Gerätschaft, Zugvieh und Samen, jedenfalls alles, was dem Teilbauern fehlt. Die Ernte wird in den Bezirken Tainan und Tanhan zwischen dem Grundbesitzer und Teilbauern im Verhältnis 60 : 40% verteilt. Das Stroh gehört aber dem Teilbauern allein. In den Bezirken Tschangyü und Halahuaschau, wo Gleichaufteilung der Ernte vorherrscht, ist der Teilbauer manchmal verpflichtet, dem Grundbesitzer 15 Tage Arbeit im Jahre zu leisten, oder einige Prozente des Kapitals aufzubringen. Beim besten Boden bekommt der Grundbesitzer sogar 70% des Ertrages [44]).

Dieses Teilbausystem unterscheidet sich von der allgemeinen Pacht nach drei Gesichtspunkten: 1. Besitzer und Teilbauer tragen das Betriebskapital gemeinsam; 2. der Rohertrag wird zwischen beiden Part-

[40]) J. L. Buck, a. a. O. S. 148.
[41]) Tenancy and Farming at Kwanyün, in Chinese Economic Journal, Vol. I, Nr. 4, p. 370—372, 1927.
[42]) Chinese Economic Journal, Vol. I, Nr. 12, 1927, S. 1046 .
[43]) Chinese Economic Journal, Vol. I, Nr. 11, 1927, S. 982, 989.
[44]) Magyar, a. a. O.

nern nach bestimmtem Verhältnis aufgeteilt; 3. der Unternehmergewinn kommt dadurch beiden Partnern zugute. Der Grundbesitzer liefert einen Teil des Kapitals; das ist für die Privatwirtschaft wie für die Volkswirtschaft zu begrüßen. Denn falls der Pächter arm ist und das ganze Kapital nicht allein aufbringen kann, so ist die Aufteilung des Kapitals zwischen beiden Partnern sehr zweckmäßig, da durch den Zuschuß der Pächter eine intensive Bewirtschaftung durchführen kann. In diesem System entsteht eine gewisse Analogie zum Gesellschaftsvertrag, da Gewinn und Verlust nach dem Abschluß des Geschäftsjahres immer zwischen den Partnern, Verpächter und Pächter, gleichmäßig verteilt werden. Bei guter Ernte bekommt der Pächter wie der Verpächter eine Zunahme des Einkommens, während in schlechten Jahren die Partner nicht nur keinen Ertrag für den Boden und die Arbeit erhalten, sondern umgekehrt eine gewisse Quote des Betriebskapitals verlieren können.

2. Der lohnvertragsähnliche Teilbau (Arbeitsteilbau, croppersystem).

Bei diesem System liefert der Grundbesitzer das ganze Kapital und führt selbst die Wirtschaft. Der Teilbauer liefert außer seiner Arbeit nichts. Er ist nicht mehr selbständiger Bewirtschafter, sondern ein bloßer Lohnarbeiter, der für seine Arbeit eine bestimmte Quote des Ertrages des von ihm bearbeiteten Bodens erhält. Diese Institution erinnert an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in deren südlichen Gebieten der Baumwoll- und Tabakbau mit dieser Bewirtschaftsweise durchgeführt wird.

In der südlichen Mandschurei gibt es ein sogenanntes „Li-ching"-System oder „pan-li-ching", bei dem der Grundbesitzer nicht nur die Baulichkeiten und das nötige Betriebskapital, wie Saatgut, Düngemittel, Geräte usw., sondern auch Lebensmittel und Bekleidung dem Teilbauern zur Verfügung stellt. Die Ernte wird nach Abzug der Kosten für den Unterhalt des Teilbauern zu 60—70% dem Besitzer und zu 40—30% dem Teilbauern zugeführt[45]). — In Nankung, Provinz Hopei, wird dasselbe System „Fenschou" genannt, bei dem der Besitzer das Zugvieh, Düngemittel, landwirtschaftliche Geräte liefert, z. T. auch für den Unterhalt des Teilbauern aufkommt. Wenn der Grundbesitzer die Unterkunft und die Subsistenzmittel für den Teilbauern bereitstellt, so erhält er 80% der Ernte; wenn der Teilbauer die Lebensmittel u. a. selbst besorgt, so bekommt der Besitzer 70%.

In beiden Fällen ist der Teilbauer verpflichtet, in der landwirtschaftlichen stillen Zeit, z. B. im Winter, gegen freie Kost beim Besitzer zu arbeiten. Die Dauer dieses Vertrages beträgt ein Jahr. Nach der Herbsternte ladet der Grundbesitzer seine Pächter zum Fest ein, bei

[45]) Chinese Economic Journal, Vol. I, Nr. 12, 1927, p. 1046.

dem die Kündigung oder Verlängerung des Vertrages vorgenommen wird[46]). — In Hantan, Hopei, liefert der Teilbauer nur seine Arbeit, und der Grundbesitzer bringt das gesamte Kapital auf. Wenn zur Zeit der Ernte Mangel an Arbeitern eintritt, gibt der Grundbesitzer dem Teilbauern sogar Darlehen, um für die Dauer der Saison Lohnarbeiter zu beschäftigen. Bei der Ernteverteilung bekommt der Grundbesitzer 80% der Frühlings- und 70% der Sommerernte. Alles Stroh der Ernte gehört dem Grundbesitzer. Im Baumwollbau erhält der Teilbauer ein Drittel des Ertrages, weil für diese Bewirtschaftung mehr Arbeit als für andere Arten erforderlich ist[47]). In Wutai, Provinz Schansi, und in Kwantao, Provinz Schantung, stellt der Grundbesitzer den Boden und das ganze Kapital dem Teilbauern zur Verfügung und erhält dafür 80% der Ernte.

Aus diesen Aufzählungen ergibt sich, daß der Teilbauer gewöhnlich einen kleinen Bruchteil der Ernte für seine Arbeit erhält, während der Grundbesitzer vermöge seiner Kapitalien 60—80% bekommt. Jedoch ist nicht ausgeschlossen, daß der Teilbauer, ohne daß er Kapital zuschießt, 50% des Ertrages erzielen kann. So wird z. B. nach Jaschnow[48]) berichtet: in Tsitsihar stellt der Grundbesitzer landwirtschaftliche Geräte, Arbeitsvieh, Samen, Baulichkeiten usw. dem Pächter zur Verfügung; die Ernte wird zwischen Besitzer und Pächter nach dem Verhältnis 5:5 aufgeteilt. Der Grundbesitzer in Suihua liefert ebenfalls die Geräte: Vieh, Inventar und Baulichkeiten; die Verteilung der Ernte ist 5:5.

Diese Verhältnisse sind darauf zurückzuführen, daß die menschlichen Arbeitskräfte dort in der nördlichen Mandschurei teurer und der Boden billiger als in anderen Provinzen sind; daher kann der Teilbauer nur gegen seine Arbeit schon einen verhältnismäßig größeren Anteil am Ertrag beanspruchen. — Außerdem erfahre ich einen interessanten Fall des Arbeitsteilbaus im Bezirk Kwantao, Provinz Schantung. Der Grundbesitzer läßt sein Gut gegen „einen großen Anteil" oder einen „kleinen Anteil" bewirtschaften. Er hat Zugvieh, Düngemittel, Samen und andere Betriebskapitalien, aber ihm fehlt menschliche Arbeitskraft. Nehmen wir an, er hat eine Bodenfläche von 100 Mou und möchte zwei Lohnarbeiter beschäftigen, so bestellt er einen gegen einen „großen Anteil" von 30 Mou Ernte und den andern gegen „einen kleinen Anteil" von 15 Mou Ernte seines Gutes, das heißt, die zwei Arbeiter oder Pächter arbeiten auf dem ganzen Gute und erhalten dafür 30 bezw. 15 Mou Ernte als Lohn. Der Pächter gegen „großen Anteil" ist verpflichtet, daß seine Frau in bestimmten Zeiten, insbesondere zu Neujahr und der Erntezeit, Hausarbeit für den

[46]) Chinese Economic Journal, Vol. III, 1928, p. 862—863.
[47]) Chinese Economic Journal, Vol. I, 1927, p. 465.
[48]) aus A. Poljakow: Formen der chinesischen Pachtverhältnisse, in „Agrarprobleme" 1928, S. 707.

Grundbesitzer leistet, während der Pächter gegen „kleinen Anteil" diese Verpflichtung nicht trägt. Das gleiche Verhältnis kommt auch in Linching derselben Provinz vor. Es ist klar, daß durch diese Bewirtschaftungsweise mehr als durch andere die Pächter mit dem Grundbesitzer verbunden sind. Sie sind für die Bearbeitung eines Gutes viel billiger als Arbeitskräfte gegen Tage- oder Monatslohn, welche noch dazu dem Grundbesitzer große Kosten für Unterkunft und Subsistenzmittel verursachen.

Aus allen diesen Fällen wird klar, daß die Teilbauern in dieser Bodenbenutzungsform weder Pächter noch gewöhnliche Arbeiter sind. Sie sind keine Pächter, die dem Verpächter Pacht bezahlen, sondern Lohnarbeiter, die von den Grundherren mit einer Quote der Erträgnisse belohnt werden. Sie unterscheiden sich aber von dem Lohnarbeiter dadurch, daß ihre Beschäftigung sich nur auf die gepachtete Landfläche beschränkt und ihr Lohn anstatt in einer festgesetzten Summe von Geld oder Naturalien mit einer bestimmten Ertragsquote des von ihnen bearbeiteten Bodens bestritten wird. Ein Urteil über die Wirkung dieses Systems für die Teilbauern kann man schon durch den Vergleich mit Lohnzahlungsverhältnissen fällen. Die allgemeinen landwirtschaftlichen Lohnarbeiter beziehen ihren Unterhalt von den Grundherren und ihre Lohngelder über das ganze Jahr verteilt, sodaß sie — auch in der stillen Zeit der Landwirtschaft — nicht Schulden aufzunehmen brauchen. Ihr Lohn steht nicht mit der Ernte im Zusammenhang, d. h. bei guter oder schlechter Ernte kann er nicht vermehrt bezw. vermindert werden, weiter besteht keine persönliche Verbundenheit der Lohnarbeiter mit den Grundbesitzern. Umgekehrt liegen die Verhältnisse bei den Arbeitsteilbauern. Ihren Lohn erhalten sie nur zur Zeit der Ernte. Vorher müssen sie ihren Unterhalt gewöhnlich durch Aufnahme von Schulden bei den Landbesitzern bestreiten; von der Ernte bleibt dann nach Abzug der Schulden nicht viel mehr übrig, so daß sie neue Darlehen in Anspruch nehmen müssen. Da in dem System eine gewisse Gewinn- und Verlustteilung liegt, sind für die Teilbauern besonders gefährlich die Mißernten, die ihre Existenz sehr leicht vollkommen vernichten können. Im Gegensatz hierzu sind die Wirkungen des Arbeitsteilbaues vom Standpunkt der Grundbesitzer weit günstiger. Der Arbeitslohn nach einer bestimmten Quote der Ernte kann den Egoismus der Arbeiter anreizen und dadurch zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität beitragen, die vor allem den Grundbesitzern zugute kommt. Bei einer Mißernte braucht kein Lohn gezahlt zu werden. Ferner wird der Arbeiter — mindestens vor der Ernte — an die Scholle gebunden. Deshalb ist durch Teilbauern den Grundbesitzern eine günstigere, rentablere Wirtschaftsführung zugesichert als durch Lohnarbeiter.

3. Der pachtvertragsähnliche Teilbau.

In dieser Teilbauform bringt der Teilbauer das ganze Kapital und die Arbeit auf, während der Grundbesitzer außer durch das Zurverfügungstellen des Bodens in keine Beziehung mit der Bewirtschaftung tritt. Das Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Teilbauer ist also gleich dem allgemeinen Pachtverhältnis zwischen Verpächter und Pächter. Der Unterschied zur Pacht besteht nur darin, daß die Ernte nach bestimmtem Verhältnisse zwischen Grundbesitzern und Teilbauern verteilt wird und entsprechend auch Gewinne und Verluste getragen werden.

In der südlichen Mandschurei gibt es im Gegensatz zu dem obenangeführten „Li-ching-System" noch das sogenannte „Wei-ching-System" oder „Pan-wei-ching". Bei diesem System bringt der Teilbauer außer seiner Arbeit das ganze Betriebskapital auf, nämlich Saatgut, Düngemittel, Zugvieh usw., und der Grundbesitzer stellt das Land und meist auch die Baulichkeiten. Die Ernte wird je nach den Umständen dem Teilbauern zu 50—60% und dem Grundbesitzer zu 40 bis 50% zugeteilt [49]). In Liaoyuan, ebenfalls in der südlichen Mandschurei liefert der Teilbauer Saatgut, Düngemittel und anderes; die Ernte wird zwischen ihm und dem Landbesitzer in gleicher Quote aufgeteilt [50]). In Hantan-hsien, Provinz Hopei, stellt der Grundbesitzer nur das Land dem Teilbauern zur Verfügung und dieser bringt das Saatgut, Düngemittel, Zugvieh und landwirtschaftliche Geräte ein. Der Ertrag wird ebenfalls zwischen beiden Parteien in gleicher Quote aufgeteilt [51]). In Wutai, Provinz Schansi, bekommt der Teilbauer 60 bis 70% der Ernte, wenn er außer der Arbeit noch das Kapital mitbringt. Falls er den Grundbesitzer das ganze Kapital aufbringen läßt, bekommt er nur 40—50% [52]). — Im Bezirk Kwantao, Schantung, sind die Verhältnisse ähnlich. Der Teilbauer leistet die Arbeit und das volle Betriebskapital; er erhält dafür 70% der Erträgnisse.

Bei diesem System besteht ein wirtschaftlich und persönlich freies Verhältnis zwischen Grundbesitzer und Teilbauer. Dieser bewirtschaftet sein Land vollkommen selbständig ohne irgendwelche Einmischung von seiten des Grundbesitzers. Da er mit eigenem Kapital arbeitet, fällt — im Gegensatz zum gesellschaftsvertragsähnlichen Teilbau — das starke Bindeglied zwischen ihm und dem Grundbesitzer, das gemeinsam aufgebrachte Kapital, weg.

Dem Grundgedanken des Teilbaues entsprechend ist jede Ver-

---

[49]) Chinese Economic Journal, Vol. I, Nr. 12, 1927, p. 1046.
[50]) Chinese Economic Journal, Vol. III, Nr. 6, 1928, p. 886.
[51]) Chinese Economic Journal, Vol. I, p. 465.
[52]) D. K. Lieu, Chinesische Pachtverhältnisse.

schiebung der Quote, wie angeführt, durch die Abmessung der Hauptfaktoren des Landbaues, Boden und Arbeit, bestimmt; der dritte Faktor, das Kapital, ist beweglich, kann in seiner Höhe zwischen den Parteien hin und her pendeln und ist deshalb das natürliche Element des Ausgleiches. Ein klares Beispiel hierfür gibt uns der Teilbau in Hsing-hua-hsien, wo die Quote je nach der Fruchtbarkeit des Bodens, vom besten bis zum schlechtesten, variiert. Ist der Boden und die dazu benötigte Arbeit gleichwertig, so werden die Ergebnisse wie das Stroh zwischen beiden Parteien gleichverteilt; ist der Boden schlechter, wird die Quote des Grundbesitzes verkleinert. Auch das Beispiel in der nördlichen Mandschurei zeigt uns, daß der Bebauer ohne Zuschuß von Betriebskapital 50% der Ergebnisse erhalten kann, weil die Arbeit teurer ist, während in anderen Gebieten der Teilbauer ohne Kapitalzuschuß nur 20—30% der Ernte in Anspruch nehmen darf. Die richtige Aufteilung der Ernte hat jedenfalls eine absolute Größe des Pachtwertes und Lohnwertes zur Voraussetzung, welche durch die gesamte Wirtschaftslage, vornehmlich durch Grundrente und Lohnhöhe, so wie das in Anwendung kommende Landbausystem bestimmt ist. Ist die absolute Größe unrichtig berechnet, so wird auch eine richtige Ernteaufteilung undenkbar. Außerdem kann jede Verteilung der Quote leicht durch Vorwegnehmen eines Teils der Ernte als „allowance", „provision grain", Überwachungsgelder" usw. oder durch Wucher verschleiert werden. Z. B. in Kwanyün zieht vor Aufteilung der Ernte der Grundbesitzer 10% davon ab. So kann der Teilbauer anstatt 50% nur 45% als seine Quote beziehen. Alles jenes, was Geschenke, z. B. Pachthühner, Pachtfische usw., oder Extraarbeit darstellt, ist mit dem Teilbausystem unvereinbar. Denn es handelt sich um Mißbräuche, die mit dem Teilbau nicht nur nicht unbedingt verknüpft sind, sondern seinem eigentlichen Wesen geradezu widersprechen.

Von dem Teilbau hat man wiederholt behauptet, daß er den landwirtschaftlichen Fortschritt verhindert oder erschwert. Denn größere Investierung von Kapital wird durch den Umstand hintangehalten, daß sich keiner von den beiden Partnern leicht dazu entschließen wird, weil der Ertrag der Neuaufwendungen immer in zwei Teile gehen würde; während der Geldpächter dagegen sehr leicht seinen gepachteten Boden intensiv bewirtschaften wird, weil der dadurch erzielte Überschuß ihm allein zugute kommt. Diese Behauptung hat nur ihre Berechtigung, wenn die Parteien in Verkennung ihrer Interessen nicht zur Zusammenarbeit kommen. Eine Intensivierung des Betriebes ist leicht dadurch zu erreichen, daß die Parteien ihren Aufwand — Kapital und Arbeit — in gleicher Proportion erhöhen. Die Investierungen bringen beiden Seiten Vorteil, wenn sie sich, proportional ihren Gewinnquoten an der Neuordnung beteiligen. Schaltet man die Parallelität der Interessen richtig ein, so kann das Teilbausystem vor allen Bodenbenutzungsformen das produktivste sein; das zeigt auch

die neue Entwicklung des Teilbaues in Frankreich[53]). Sonst scheint jene Behauptung der Hemmung des Fortschritts durch den Hinweis widerlegt zu werden, daß der Teilbau sich auch bei hochintensiven Kulturen bewährt hat. In China findet er sich nicht nur beim Reisbau sondern auch im intensivsten Gemüse- und Wassermelonenbau. Bei diesem hat der Melonenbauer von April bis Juli unaufhörlich mit den Behandlungen der einzelnen Pflanzen zu tun. Der Grundbesitzer liefert alle anderen Arbeitskräfte, Düngemittel und Bewässerungsanlagen. Die Geldeinkünfte werden zwischen dem Grundbesitzer und Melonenbauer im Verhältnis 70:30% oder 80:20% verteilt. In den südlichen Ländern Europas, vor allem Italien, Spanien, sind es Wirtschaften mit Weinbau, Seidenzucht, Ölgewinnung und Agrumengärten, bei denen sich der Teilbau durchaus bewährt. Hier handelt es sich allerdings um arbeitsintensive Spezialkulturen, welche einmal eine besonders sorgsame und pflegliche Behandlung erfordern, und zweitens in besonders hohem Maße Mißernten ausgesetzt sind. Durch den Teilbau wird die Verlustgefahr der Mißernten auf beide Partner verteilt, und daher ist der Teilbau für solche Kulturen besonders geeignet. Ja, gerade diese Versicherungsfunktion bürgt dem Teilbau bei schlechteren Naturverhältnissen der Landwirtschaft und in kritischen Zeiten für seine Existenz. So kommt Jenny[54]) zu dem Satz: „wir hegen die Ansicht, daß er (Teilbau) in der Abwehr des Risikos seine feste Wurzel besitzt; so sehr, daß er nirgends vorkommen wird, wo die geringe Wandelbarkeit von Wetter und wirtschaftlicher Konjunktur beständige Ernten gewährleistet. Sein Hauptzweck ist, dieser wetterwendischen Wandelbarkeit der Wirtschaftserfolge eine möglichst große Konstanz abzuringen; er will die schweren Katastrophen und die Jahre reichsten Segens zu einem mittleren Ergebnis für die Privatwirtschaft zusammenschweißen. Zu diesem Behufe stehen Grundherr und Bauer eng zusammen, um gemeinsam die Gefahren und Unbilden zu tragen, gute und schlechte Chancen zu teilen; . . . . .“ Diese Behauptung ist auch für chinesische Verhältnisse beweisbar. Der Teilbau findet sich überall dort, wo die Naturverhältnisse, Boden, Klima, Niederschläge usw. ungünstig und die Ernten unsicher scheinen; z. B. in Suhsien, Provinz Anhui, nimmt er 90,5% der Gesamtpachtbetriebe ein, während es nur 9,5% Pachtbetriebe anderer Art gibt. An anderer Stelle seines Werkes führt Jenny weiter aus: „Vom Kapitalaufwand und dessen möglichen Verschiebungen zwischen den Parteien abgesehen, kann der Teilbauer niemals mehr verlieren als seine Arbeit, der Grundbesitzer als die Grundrente. Dies sind die einzigen Güter, die jeder zuzusetzen schlimmstenfalls in die Lage gerät: ein ausgesproche-

---

[53]) Vgl. A. Hermes, Der Teilbau in Frankreich, 1907, Jena, VI. Abschnitt.

[54]) A. a. O. S. 134 ff.

nes Assekuranzgeschäft durch Verringerung der Einsätze, die gleichsam durch Rückversicherung beim Partner zustandekommt." „Vereinigte Kräfte ergeben doppelte Kraft und halbes Risiko . . . . .". Es ist im Anschluß an diese Behauptungen zu betonen, daß der Teilbau vor allen Bodenbenutzungsformen die gerechteste und sicherste ist, soweit keine in anderen Momenten begründete Mißbräuche darin vorkommen. Insbesondere sind hier Absentismus und Unterpacht zu erwähnen. Solange wie China in der wirtschaftlichen Entwicklung noch in der Naturalienpachtwirtschaft verharrt, ist der Teilbau das beste Mittel, um Zwistigkeiten zwischen Pächter und Verpächter, welche durch die Festpacht in Naturalien hervorgerufen waren, zu beseitigen und um eine Wirtschaftsgemeinschaft zu schaffen.

II. Festpacht in Naturalien.

Sie ist eine reine Naturalienpacht. Der Grundbesitzer verpachtet den Boden gegen eine bestimmte Menge von Produkten. Die Naturalienrente wird beim Abschluß des Vertrages für die ganze Pachtzeit festgesetzt und die jährliche Pachtsumme kann nur soweit geändert werden, als durch Vereinbarung zwischen Verpächter und Pächter eine Pachtermäßigung wegen Mißernte eintritt; sonst bleibt sie gleich bei guter wie bei schlechter Ernte. Im Gegensatz zum Teilbau stellt der Grundbesitzer dem Pächter weder Baulichkeiten noch Betriebskapital zur Verfügung. Er hat also keine anderen Beziehungen mit der Wirtschaft des Pächters als die bloße Forderung seiner Rente. Die Höhe des Pachtzinses ist, wie wir in der allgemeinen Darstellung gesehen haben, je nach der Bodenfruchtbarkeit, dem Standort des Landes usw., aber nicht zuletzt auch nach der Willkür der Großgrundbesitzer verschieden. In Schansi bezahlt der Pächter für 1 Mou Land nur 1—3 Tau Getreide, während er im Süden gewöhnlich das Zehnfache zu bezahlen hat. Die starrste und auch seltsamste Form der festen Pacht ist die sogenante „Pao-sai-dai" in Haimen, Kiangsu. Bei der verlangt der Grundbesitzer für 1000 Pu Land (240 Pu = 1 Mou) 1 Picul (60,48 kg) Baumwolle, 1 Picul Weizen und 1 Picul Soyabohnen als jährliche Pacht. Wenn eins von diesen Erzeugnissen infolge einer Mißernte dem Pächter fehlt, so muß er diese Erzeugnisse nach dem gegenwärtigen Marktpreis mit Geld ersetzen. Die Pachtzinshöhe der Naturalienpacht in Chien-schan, Anhui, wo die Pachtsumme nicht nach der gepachteten Landfläche, sondern nach dem im Pachtland gesäten Samen zu berechnen ist, beträgt beim Land „Tao-tsu-tien" 3 bis 10 Schi Getreide pro Schi Samen, und beim Land „Kuo-chung-tien" 10—18 Schi Getreide pro Schi Samen. Auch in Hunan kommt dasselbe Verhältnis vor; der Pächter muß bei „Lo-yü-tien" (bestem Boden) 12,6 Schi Reis pro Schi Samen (womit man ungefähr 6,3 Mou Landfläche besäen kann) abliefern.

Das Risiko ist für den Pächter bei der Festpacht ungleich größer als für den Teilbauer und den Geldpächter. Während der Teilbauer bei schlechter Ernte nur einen Teil des Verlustes trägt und der Geldpächter den Ausfall an Getreide durch hohe Preise der übriggebliebenen Ernte wenigstens zum Teil kompensieren kann, hat der Naturalienpächter keine Ausgleichsmöglichkeit. Er muß, abgesehen von der Pachtermäßigung in einigen Gebieten, die volle Summe bezahlen, auch wenn er damit die Existenz seiner Wirtschaft gefährdet, während der Grundbesitzer mit dem hohen Marktpreis über seine gewöhnliche Rente noch einen Gewinn erzielen kann. Diese Pachtform hat also den Fehler, daß sie den Pächter im umgekehrten Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit belastet und den Grundbesitzer bevorteilt. Roscher [55]) bemerkt dazu: „Freilich ist bei jeder festen Naturalienrente das Interesse des Eigentümers von dem des Pächters verschieden: jener wünscht spärliche Rente, dieser reiche." So muß diese Pachtform immer zu unhaltbaren Zuständen führen; der Pächter wird bei Mißernten zu Grunde gerichtet, wenn nicht die Möglichkeit eines Pachtnachlasses vorgesehen ist. Leider ist die Ermäßigung in der Praxis noch nicht landesüblich geworden, und daher die Not des Pächters in gewissen Gebieten nicht zu vermeiden, z. B. in den Bezirken Haimen, Tai-hsing, Wuchin, Huai-an, Kwan-yün u. a. der Provinz Kiangsu, in vielen Bezirken von Kwangtung und in anderen Provinzen.

In besonders schlimmer Form wird die Naturalienpacht in Kunschan angewandt, wo der Verpächter trotz der Bestimmung einer festen Naturalienpacht im Pachtvertrage auch Zahlung in Geld fordern kann. Im schlechten Erntejahr erlangt er die Pacht in Naturalien wegen der hohen Preise, die er erzielen kann, und im guten Jahr Pacht in Geld, weil in diesem Fall der Getreidepreis sinkt; somit kann er auf jede Weise den Pächter benachteiligen.

Die Großgrundbesitzer, insbesondere die Absentisten, wollen oder können meistens nicht ein Teilbauverhältnis eingehen, das ihre Tätigkeit mehr als andere Pachtformen in Anspruch nehmen würde. Der Teilbau fordert gewöhnlich Mitarbeit bei der Wirtschaftsführung, bei der Verteilung und Einziehung der Ernte, um die eigenen Interessen wahrzunehmen, während die festgesetzte Naturalienpacht den Grundbesitzern ohne jegliche Tätigkeit und ohne persönliche Anwesenheit eine bestimmte Pachtsumme einbringt. Die Pachtsumme kann im Gegensatz zum Teilbau auf keinen Fall vermindert, sondern nur gesteigert werden, denn es steht den Verpächtern frei, den Pachtzins zu erhöhen. Die Höhe des Naturalienpachtzinses in Hunan z. B. beträgt nach den Erhebungen der politischen Abteilung des Militär-Komitees [56]) einen größeren Prozentsatz des Bodenertrages als die Quote,

[55]) Das System der Volkswirtschaft, Bd. II, S. 275. Stuttgart und Berlin, 1912.

[56]) „Bauernbewegung", 1927.

die der Grundbesitzer beim Teilbau in Anspruch nimmt: Der Grundbesitzer bekommt gewöhnlich bei letzterem 50—60% des Rohertrages, in Hengyang fordert aber der Verpächter der Naturalienpacht bei einem Gesamtertrag des Bodens von 3 Schi schon 1,6—2 Schi per Mou als Rente, also ca. 67% des Rohertrages, und in Linsiang bei einem Gesamtertrag von 4 Schi per Mou 2,5 Schi, ca. 63% der Ernte. In Schaoyang und Hengschan ist die Naturalienpacht verhältnismäßig niedrig, doch macht sie auch noch 45 bzw. 34% des Gesamtertrages aus. Jamieson berichtet von einem Brauch in Kwangtung[57]), daß bei der Umwandlung vom Teilbau (zur Hälfte der Ernte) zur festgesetzten Pachtzahlung in Naturalien für die Pachtsumme die Hälfte des Ertrages als feste Norm angenommen wird. Eine solche Handhabung ist jedoch, wie er meint, als eine Schonung der Bauern zu bezeichnen. Denn man geht aus vom mittleren Ertrage und setzt davon die Hälfte als Grundabgabe fest; damit ist für den Pächter ein mächtiger Anreiz gegeben, diese Durchschnittsernte zu übertreffen und etwa den Ertrag um 50% zu steigern, um die feste Abgabe auf ein Drittel herabzudrücken. Aber für Mißernten, die mehr als die Hälfte der Ernte verschlingen, wird abgemacht, die Ernte wieder in Quoten zu verteilen; das bedeutet für den Pächter eine Ermäßigung der Pacht. Aber im Laufe der Zeit wurde dieser Brauch aufgegeben. Damit war der Untergang des Pächters bei Mißernten besiegelt, während ihm in guten Jahren nichts anderes übrig blieb, als durch Klugheit, Fleiß, Anspruchslosigkeit und unter größten Anstrengungen einen Überschuß zu erstreben.

Beim Teilbau kann die Quote des Grundbesitzers nur entsprechend dem Kapital, das er für die Wirtschaft aufgewandt hat, steigen. Bei der festgesetzten Naturalienpacht kann die Pachtsumme ohne irgendwelchen Zuschuß für den Pächter aus den verschiedenen Gründen ständig erhöht werden: Wenn der Pächter durch Melioration oder Düngung den Ertrag erhöht, so hebt sich der Wert des Bodens; durch Preissteigerung der landwirtschaftlichen Produkte, durch Bevölkerungszunahme, durch Fortschritte der Bebauungstechnik, geht ebenfalls der Bodenpreis in die Höhe. All diese Momente, die völlig unabhängig von dem Grundbesitzer eintreten können, veranlassen ihn aber, den Pachtzins zu erhöhen. Hinsichtlich der Düngung des Bodens herrschen immer Meinungsverschiedenheiten zwischen Verpächter und Pächter. Z. B. in Kwangtung ist häufig eine besondere Bestimmung darüber im Vertrag enthalten, daß der Pächter Dünger auf dem von ihm gepachteten Boden anwenden muß[58]). Wenn der Pächter diese Bedingung erfüllt, ist eine Vergrößerung der Ernte der natürliche Erfolg. Das Anwachsen des Ertrages gibt dem Landherrn aber die Mög-

[57]) Jamieson, „Tenure of Land in China" S. 113.
[58]) Volin und Yolk, a. a. O.

lichkeit, einen höheren Pachtzins zu fordern, da andere Bewerber jetzt eine höhere Summe für den gedüngten Boden bieten. Falls der Pächter den Boden nicht zurückgeben will, muß er eine höhere Summe bezahlen. Wenn im Pachtvertrag bestimmt ist, daß der Grundbesitzer weder den Pachtzins erhöhen noch das verpachtete Land zurücknehmen darf, kann er es doch zum Schein verkaufen und dann durch Abschluß eines neuen Vertrages eine Erhöhung der Pacht erzielen; oder aber er kann seinen Willen unter einem anderen Namen durchsetzen, nämlich statt der Erhöhung des Pachtzinses höhere Kaution, „allowance" oder sonstige Abgaben verlangen. So kommt es vor, daß in dem Zentralgebiete von Kwangtung der Naturalienpächter auf fruchtbarstem Boden und in gutem Jahre 3,5 Schi Getreide per Mou erntet, nach Abzug der Rente aber nur noch 0,1 Schi als Reineinkommen behält [59]). Die folgende Tabelle zeigt uns sehr deutlich, wie die Pachtsummen in Naturalien innerhalb von 5 Jahren gestiegen sind. Die Durchschnittshöhe des Pachtzinses in 7 Bezirken der Provinz Kiangsu betrug im Jahre 1922 noch 0,921 Picul, während sie im Jahre 1927 in 9 Bezirken derselben Provinz auf 1,265 Picul, also um 37,3% gestiegen ist. Von einzelnen Bezirken hat Kiangning eine Erhöhung des Naturalienpachtzinses um 49% und Sungkiang sogar um 62% aufzuweisen. So ist zu erklären, daß man mit dem Aufleben der Bauernbewegung auch die Forderung des Pächters aufgriff, die Pachtsumme herabzusetzen oder sogar die feste Naturalienpacht durch den Teilbau zu ersetzen.

Pachtzinshöhe der Naturalienpacht in Kiangsu.

Bezirke	1922 *)	1927 **)
Kiangning	0,94 Picul	1,40 Picul
Kiangtu	0,96 „	2,00 „
Wuhsi	0,76 „	1,00 „
Taising	— „	1,60 „
Chintai	1,20 „	0,96 „
Kiangyin	0,89 „	1,00 „
Sungkiang	0,74 „	1,20 „
Paoying	— „	1,60 „
Durchschnitt	0,921 „	1,265 „

III. Geldpacht.

Die Geldpacht spielt in China gegenwärtig noch keine sehr erhebliche Rolle, sie befindet sich jedoch in der Entwicklung. Die Bedingungen

[59]) Volin und Yolk, a. a. O.
*) aus der Erhebung der Südosten-Universität in Nanking.
**) aus der Erhebung der Provinz-Bauernvereinigung in Kiangsu.

sind dieselben wie bei der festgesetzten Naturalienpacht, nur mit dem Unterschied, daß der Pachtpreis in Geld bezahlt wird. Sie kommt in einigen Gebieten vor als eine bloße Umrechnung der festgesetzten Naturalienpacht. Der Verpächter fordert nach seinem Willen entweder Pachtzahlung in Geld oder in Produkten. Ein Beispiel hierfür, das wir schon (vgl. S. 65) angeführt haben, bietet der Bezirk Kunschan, wo 65,9% der Pachtzahlungen auf diese Weise alternativ vorgenommen werden. Die reine Geldzahlung erstreckt sich vor allem auf zwei Bereiche:

Die Ländereien im Besitz der öffentlichen Hand werden meistens in Geld verpachtet. Das beruht auf wirtschaftlichen und zahlungstechnischen Gründen. Denn die Behörden besitzen nicht die notwendigen Einrichtungen und Arbeitskräfte, um Naturalienzahlungen vor allem in größerem Umfang unterzubringen. So werden sie beinahe gezwungen zur Geldverpachtung überzugehen. Fast alle öffentlichen Ländereien der meisten Provinzen, z. B. Liaoning, Kirin, Yunnan, Kwangtung, Hupeh, Hopei usw., die ich in der neuen Statistik untersucht habe, sind zur Geldzahlung vergeben. Darunter ist nur eine Ausnahme der Provinz Kweichou. Die Pachtzinshöhe ist niedrig. In Liaoning beträgt die Geldpacht im Bezirk Kangping bei gutem Boden 1 $, bei mittlerem 0,8 $ und bei schlechtem Boden 0,5 $ per Mou, im Bezirk Peitchin entsprechend 1,6, 1,5 und 0,8 $ per Mou. Im Bezirk Hunchung, Provinz Kirin, wo im Jahre 1919 sich die Schulländereien auf 56,580 Mou beliefen, beträgt die Pacht 0,1—2,0 $, in Wangtsing dagegen 2—2,5 $. In der Provinz Hopei gibt es Bezirke, in denen die Pacht heute noch mit Kupfer (ungefähr 4000 Kupfermünzen = 1 $) bezahlt wird und 200—1500 Kupfermünzen per Mou beträgt, während in anderen Bezirken durchschnittlich 0,3—1,2 $ zu zahlen sind.

Ferner ist die Geldverpachtung auf die wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Die Geldpacht wurde dort eingeführt, wo gute Absatzmärkte vorhanden sind, also in der Umgebung der Großstädte und naheliegenden Bezirken z. B. Nanking usw.; oder wo es Boden gibt, auf dem absatzfähige Produkte angebaut werden, wie beim Baumwoll-, Maulbeer-, Erdnuß-, Gemüseland usw. Je nach den Lokalverhältnissen wird auch Reis- oder Sojabohnenland hier oder dort in Geld verpachtet, z. B. in dem wirtschaftlich weit vorgeschrittenen Bezirk Nantung, wo 81,8% der Pachtzahlungen in Geld entrichtet werden [60]). Für die Felder, deren Produkte auf dem Markt abgesetzt werden, wie Früchte, Handelsgewächse, hat sich die Geldpacht verhältnismäßig schnell entwickelt. Für Getreide- und Reisländer ging die Entwicklung weit langsamer, da deren Erzeugnisse zum überwiegenden Teil in den eigenen Wirtschaften des Pächters und Verpächters selbst verbraucht wurden. Zum weiteren Vordringen der Geldpacht gehört als notwen-

[60]) Chia Chi-Ming a. a. O.

dige Voraussetzung vor allem ein gutes Geldsystem. Die augenblicklichen Währungsverhältnisse Chinas hindern deshalb ein Ausbreiten der Geldpacht mehr, als daß sie es fördern.

IV. Erbpacht.

Diese Pachtart entstand, wie wir bei der Erörterung der Grundzüge der chinesischen Pacht schon kurz erwähnten, aus verschiedenen Gründen. Sie ist je nach der Eigenart ihrer Gestaltung in bestimmten Gebieten verbreitet. Nach der Erhebung der landwirtschaftlichen Abteilung der ehemaligen Südosten-Universität in Nanking soll der Anteil der Erbpachtbetriebe (insbesondere Pächter mit dem Eigentumsrecht an der Bodenoberfläche) in den Bezirken von Kinling-Tao 55% betragen, während der Anteil in den Bezirken von Huhai- und Suchang-Tao sich auf 90 bzw. 91% belief. Sonst verbreitet sich die Erbpacht auch in den Provinzen Tchekiang, Anhui u. a. Wir teilen nach den Entstehungsgründen die Erbpacht in verschiedene Arten ein:

1. Erbpacht auf Grund eines „Oberflächenrechts". Beim Eigentumsrecht am Grund und Boden tritt in China eine besondere Erscheinung auf. Das Eigentumsrecht an der „Oberfläche" des Bodens und Eigentumsrecht am „Grund" des Bodens werden voneinander geschieden. Auf Grund eines Eigentumsrechts an der Oberfläche kann der Pächter gegen einen Zins das Land ewig bebauen. Die Grundsteuer wird von dem Grundbesitzer bestritten. Dieser darf nicht dem Pächter das Land ohne Gründe entziehen, solange er den Pachtzins zahlt. Verkauft der Grundbesitzer das Land, so bleibt dem Pächter das Recht des Oberflächeneigentums unverändert erhalten; der neue Besitzer hat mit dem Eigentumsrecht am „Grund" des Bodens wie der alte nur das Recht, einen Zins zu beanspruchen. Ferner kann der Pächter in den meisten Fällen ohne Zustimmen des Grundbesitzers die Oberfläche einem anderen verpachten, verpfänden oder verkaufen. Wenn ein neuer Erwerber der Bodenoberfläche den Verkaufs- oder Verpfändungspreis schon mit dem Erbpächter abgemacht hat, dann braucht er sich vom letzteren dem Grundbesitzer nur vorstellen zu lassen. In den Bezirken Chungming und Kwanyün, Provinz Kiangsu, gilt dagegen die Regel, daß der Grundbesitzer das Vorkaufsrecht an der Bodenoberfläche hat, also der Erbpächter ohne Kündigung die Oberfläche nicht verkaufen darf. Das ist nicht für ganz China zu verallgemeinern, sondern gilt nur in den Provinzen Anhui, Tchekiang und Kiangsu.

In Wuhu, Anhui, nennt man das Bodenoberflächenrecht „Fen-tu-Chuan", das Recht des gedüngten Bodens. Der Verkaufspreis dieses Rechts beträgt 50 chinesische Silberdollars, der Preis für den „Grund" des Bodens, Tien-di, dagegen nur 30 Silberdollars. Im Bezirk Anking derselben Provinz gibt es zwei Arten von Pachtland, die eine heißt „Kuo-chung-tien" und die andere „Tao-tsu-tien". Beim Tao-tsu-tien

gehört dem Grundbesitzer nur das Anspruchsrecht auf Pachtzins, während der Pächter das Recht hat, das Land ewig zu bebauen und dasselbe an dritte Personen zu verkaufen, diese treten wieder als Erbpächter auf. Beim Kuo-Chung-tien gebürt dem Pächter dagegen nur das Pachtrecht, ohne daß er das Land frei an andere verpachten darf, weil kein Oberflächenrecht besteht. Daher ist der Verkaufspreis für Kuo-chung-tien ungefähr $^6/_{10}$ höher als für Tao-tsu-tien. Das Verhältnis zwischen dem Verkaufspreis für die Bodenoberfläche und dem für den Grund des Bodens ist bei Tao-tsu-tien gleich 6 : 4 [61]).

In den Bezirken Hangchou, Kiaching, Huchou u. a. der Provinz Tchekiang heißt das Oberflächenrecht des Pächters „Tien-mien", in Dchin hua, Tsüchou u. a. „Ka-tien" (Gastland), in Taichou und Wenchou „Schang-pi-chuan" oder „Schao-tien". Das Verhältnis des Bodenoberflächenpreises zu dem Preis für den „Grund" des Bodens ist in Tchekiang nicht bekannt, in Kiangsu wie 5 : 5 bis 3 : 7. Hinzuzufügen ist noch, daß die Erbpacht solcher Art in Suchang-Tao, Kiangsu, jedoch keine ewige Geltung hat; bleibt der Pächter mit der Pachtzinszahlung soweit im Rückstand, daß die nicht bezahlten Pachtsummen den Verkaufspreis der Bodenoberfläche erreichen, so kann der Grundbesitzer dem ewigen Pächter das Land entziehen und an andere verpachten. Der Pachtzins für ewige Pacht dieser Art wird entweder in einer bestimmten Menge Getreide per Mou oder in einer Quote der Ernte festgesetzt. Da der Pächter in der Wirklichkeit nur den „Grund" des Bodens pachtet, ist es selbstverständlich, daß er wegen seines Besitzrechts an der Bodenoberfläche für die gleiche Landfläche weniger Pacht zahlt, als ein gewöhnlicher Pächter zu zahlen hat. So z. B. im Fall des Teilbaues liefert der Teilbauer, der zugleich Eigentümer an der Bodenfläche ist, nur 30% des Ertrages an den Grundeigentümer ab, während der gewöhnliche Teilbauer dem Grundbesitzer 40—60% des Ertrages zu entrichten hat [62]).

Ferner kann eine Erbpacht unter Vorbehalt des Nutzungsrechtes am verkauften Boden bestehen. Ein Grundeigentümer, der von der Beschäftigung auf der Scholle lebt, muß sein Land wegen irgendwelcher Bedürfnisse verkaufen. Um das Land nicht ganz abzugeben, will er sich eine Benutzungsmöglichkeit an dem verkauften Boden vorbehalten; d. h. er verkauft den „Grund" des Bodens und behält das Eigentumsrecht an der Oberfläche, damit er als Erbpächter das verkaufte Land weiter bebauen kann. Denn wenn er das fruchtbare Land einmal aufgegeben hat, dann wird es nicht leicht wieder zu erwerben sein; dadurch würde eine eventuelle Zunahme der Zahl seiner Familienmitglieder infolge der knappen Ernährungsmöglichkeit erschwert. Der Käufer wird den Vorbehalt der Benutzung oft annehmen, wenn

[61]) D. K. Lieu, a. a. O.
[62]) Poljakow, Formen der Pachtverhältnisse in China.

er den Boden kauft mehr zum Zweck einer Investition als zur Bebauung; auch wenn er das Volleigentum an diesem Boden besäße, würde er ihn doch verpachten. Der Verkaufspreis des Landes ist in diesem Fall natürlich niedriger als beim gewöhnlichen Verkauf. So beträgt nach Buck[63]) der Bodenpreis in einem solchen Verkauf in Wuhu, Provinz Anhui, weniger als 100 chinesische Silberdollars bei einem mittleren Bodenpreis von 100—150 Dollars.

2. Erbpacht auf Grund einer Kautionsabgabe. Sie wird unter der Bedingung vorgenommen, daß der Pächter beim Abschluß des Vertrages eine hohe Kaution stellt, deren Wert dem Preis des Bodens nahekommt. Der Grundbesitzer gewährt dann dem Pächter als Gegenleistung für das vorgeschossene Kapital die ewige Pacht des Bodens. In der Provinz Kiangsu beträgt die Kaution in Fällen, wo das Grundstück als ewige Pacht vergeben wird, 50—70 $ per Mou, während als durchschnittlicher Bodenpreis dieser Provinz 100 $ zu rechnen sind[64]). Mit 50—70 $ großem Pfand und dazu den fortlaufenden jährlichen Zinszahlungen ist es dem Grundbesitzer ohne weiteres möglich, neuen Besitz zu erwerben und daraus neuen Pachtzins zu ziehen. Der Pächter hat von dieser Pacht — im Gegensatz zum Grundbesitzer — nicht den geringsten Vorteil; daher ist eine solche Pachtform ungerecht.

3. Erbpacht auf Grund der Bodenurbarmachung oder des Gewohnheitsrechtes.

Die Erbpacht auf Grund der Urbarmachung des Landes haben wir in ihrer klassischen Form in der Pachtgeschichte Chinas kennengelernt. Die Bauern machen das Land urbar und bekommen dafür das Vorrecht, dieses Land für ewig zu pachten. In der Mongolei wird der staatliche und fürstliche Boden außer durch Verkauf an die Bauern meistens unter dieser Bedingung an die Pächter vergeben. Die Pachteinkünfte werden zwischen dem Staat und dem Fürsten verteilt. Dieser hat wegen seines Eigentumsrechtes und jener für seine Einrichtungskosten zur Urbarmachung einen Anspruch auf Pachtzins. Neuerdings wird auch dort der Boden zur Erbpacht an den Hauptpächter vergeben und dieser verpachtet ihn lang- und kurzfristig an die einzelnen Pächter. In der Provinz Kirin wird das Land, das von dem Bauern urbar gemacht ist, zwischen diesem und dem Grundbesitzer im Verhältnis 4 : 6 verteilt, d. h. 40% des Landes gehört als Privateigentum dem Urbarmacher und 60% dem Grundbesitzer. Dieser Anteil wird weiterhin zur ewigen Pacht dem Urbarmacher gegeben[65]). In der Provinz Anhui haben der gemeinschaftliche Besitz und die ewige Pacht so tief Wurzel geschlagen, daß der Gutsbesitzer auch dann kein Recht hat, dem Pächter zu kündigen, wenn dieser aus irgend-

[63]) L. Buck, A Survey of 102 Farms in Wuhu.
[64]) Poljakow, a. a. O.
[65]) Chian-wua, a. a. O. S. 132.

welchen Gründen das Pachtgeld nicht bezahlt[66]). Es gibt in der Provinz Kwangtung Pachtverhältnisse, die vor Jahrhunderten vertragsmäßig abgeschlossen wurden und bis heute noch andauern. Die Verpächter wissen vielfach nicht einmal, wo der ihnen zugehörige Boden gelegen ist. Sie besitzen nur eine schriftliche Urkunde, in der kurz festgestellt ist, daß eine Bodenfläche dem einen oder dem anderen verpachtet worden ist. Die Erbpächter haben dann nicht selten den von ihnen gepachteten Boden an andere übergeben, ohne den Verpächter hiervon in Kenntnis zu setzen[67]).

Die ewige Pacht in Wukiang (Kiangsu) und Suhsien ist nicht durch das Erdoberflächenrecht des Pächters entstanden, sondern einfach durch Verständigung zwischen Pächter und Verpächter. Der Pächter verpflichtet sich sogar, das Pachtverhältnis nicht zu kündigen. So ist in Wukiang die Regel, daß der Grundbesitzer eine Verschiebung des ewigen Pachtrechtes nicht anerkennt. Wenn der Pächter das Land an einen anderen verpachtet hat, so muß er nach wie vor an den Verpächter die Pachtsumme entrichten, die er seinerseits von dem neuen Pächter einzieht[68]). In Suhsien wird diese Art von ewigem Pächter „Pi-chang-tien-nung" genannt. Der Pächter darf nicht die ewige Pacht ablösen, auch wenn er selbst schon genügend Eigenbesitz hat. Er ist also fest an die Scholle des Grundbesitzers gebunden und muß, um dieses Verhältnis aufrechtzuerhalten, unter Umständen sein eigenes Land an andere verpachten[69]).

Im allgemeinen sind die Normen der ewigen Pacht außerordentlich vorteilhaft für den Pächter. Der Pächter unterscheidet sich kaum von dem gewöhnlichen Grundbesitzer. Nur die ewigen Pächter der letzten Art bilden eine Ausnahme, da mit Hilfe dieser festen Bindung der Grundbesitzer seine Pächter oft unterjocht hatte.

V. Unterpacht.

Die Unterpacht ist keine neue Form in den chinesischen Pachtverhältnissen. Sie kommt schon früh in der Pachtgeschichte Chinas vor, besonders dort, wo eine Oberschicht als Hauptpächter öffentlicher Ländereien auftrat. Die Entwicklung dieser Pachtform steht in engem Zusammenhang mit dem Großgrundbesitz. Der Geschäftsverkehr mit einer Menge von Zwergpächtern ist für den Grundbesitzer unangenehm, schwer kontrollierbar und zeitraubend, so daß er sich gern einer Mittelsperson bedient, eines Hauptpächters, der seinerseits das Land an die eigentlichen Bauern weiter verpachtet. Die Unterpacht kann auch ohne Großgrundbesitz entstehen, nämlich wenn der Pachtzins ver-

[66]) Magyar, a. a. O.
[67]) Volin und Yolk, a. a. O.
[68]) Chian-Wua, a. a. O. S. 467.
[69]) D. K. Lieu, a. a. O.

hältnismäßig niedrig und die Pachtdauer lang ist, so finden sich Spekulanten ein, um auch kleine Landflächen zu übernehmen und weiter zu vergeben. Auf diese Weise entwickelt sich das Unterpachtsystem, das jedoch insgesamt in den chinesischen Pachtverhältnissen keine große Rolle spielt.

Die Unterpacht ist angeblich im Bezirk Loting, der Westflußregion von Kwangtung, sehr verbreitet. Wohlhabende, die in der Lage sind, einen großen Betrag für Pfandzahlung aufzunehmen, übernehmen eine große Landfläche und verpachten sie weiter. Ferner ist die Unterpacht üblich bei der Verpachtung von Sandböden, die mehrere Hundert und Tausend Mou umfassen. Da die Bauern gewöhnlich nicht reich genug sind, eine große Fläche zu pachten, müssen sie die Besitzenden und Gebildeten Hauptpächter dieser Böden werden lassen und von diesen kleine Teile als Unterpächter nehmen [70]). Auch die Klan- und Kloster-Grundstücke wurden manchmal an Hauptpächter abgegeben und kamen erst dann zu den bewirtschaftenden Unterpächtern.

Im Bezirk Dading der Provinz Kweichou geht nach dem Bericht von Yang Wei-Hsuan [71]) die Unterpacht sogar über zwei Mittelspersonen. Der Großgrundbesitzer, namentlich der Fürst, überträgt seine ganze Landfläche dem Tou-Jen (dem Ältesten). Dieser sucht seinerseits Hauptpächter, die bereit sind, Land in größeren Flächen abzunehmen und die es wieder in Parzellen an die Pächter vergeben. Auch sonst werden die öffentlichen Ländereien in den drei Ostprovinzen und in Sui-yuan, Tsahar und Jehol manchmal durch dieses Verfahren verpachtet. Es wird dort bisweilen noch die Erbpacht eingeschaltet; d. h. Hauptpächter, die das Land auf Grund eines Erbpachtrechtes besitzen, verpachten es weiter in Zeitpacht [72]).

Schließlich ist die Unterpacht auch von den direkt bewirtschaftenden Pächtern vorzunehmen, die auf Grund ihres Eigentumsrechtes an der „Erdoberfläche" das bebaute Land weiter verpachten können (s. Erbpacht). Solche Unterpacht nennt man in Anhui „Tscheng-din" und in Tchekiang, wo der Pächter immer das Recht hat, Land weiter zu verpachten, „Dien-tschuh". Es gibt ferner in Schansi ein sogenanntes „Hsiao-tsu", bei dem der Pächter ebenfalls das gepachtete Grundstück weiter vergeben darf, aber dem Grundbesitzer gegenüber verantwortlich ist für die Zahlung der Pachtsumme, die er von dem Unterpächter einziehen kann. Er bekommt, wie andere Hauptpächter, davon eine kleine Pachtsumme für sich [73]).

In sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht hat die Unterpacht verderbliche Folgen. Je mehr Mittelspersonen beteiligt sind, desto grö-

---

[70]) Volin und Yolk, a. a. O.

[71]) Bauern im Bezirk Dading, Provinz Kweichou, in der „Orientalzeitschrift" Vol. 24, Nr. 16.

[72]) Chian-Wua, a. a. O.

[73]) D. K. Lieu, a. a. O.

ßer ist die Ausbeutung der Pächter; und dadurch wird jede Intensivierung des Landbaues gehemmt, wenn nicht ganz verhindert. Obwohl dieses System im Verhältnis zu anderen Pachtsystemen nur wenig angewandt wird, ist doch schon an diesen wenigen Stellen seine verhängnisvolle Wirkung zu erkennen. In Kwangtung eignen sich Grundbesitzer und Hauptpächter bis 75% des Bodenertrages an, während der Pächter, trotzdem er vom frühen Morgen bis zum späten Abend auf dem Felde arbeitet, nur noch 25% bekommt [74]). Das Ergebnis ist, daß der Pächter, abgesehen von den unfruchtbaren Böden, sich schwerlich entschließt, irgendwelche Meliorationen vorzunehmen oder intensive Bewirtschaftung zu treiben. Denn er weiß nicht, ob er den gleichen Boden länger bebauen oder seine Meliorationskosten wieder herauswirtschaften kann; oder ob der Grundbesitzer oder Hauptpächter nicht gerade wegen des Anwachsens des Bodenertrages den Pachtzins erhöhen wird. Er weiß nur, daß sein Anteil an der Ertragssteigerung bestimmt sehr gering wäre. So ist es für ihn vorteilhaft, Raubbau und extensive Landkultur zu treiben. Besonders drückend ist die Unterpacht im Bezirk Dading, wo der Pächter außer der Pacht Nebenabgaben und Arbeitsdienst zu leisten hat. Diese Leistungen sind natürlich nicht immer notwendig mit der Unterpacht verbunden, sondern sind überhaupt ein Überbleibsel der sogenannten Produkten- und Arbeitsrente, die noch heute in den entlegenen Gegenden existiert.

3. Abschnitt.

Das Pachtproblem in der neuen Gesetzgebung.

Das Pachtproblem tritt in den verschiedenen Gegenden Chinas in mehr oder weniger brennender Form in den Vordergrund. Im Süden des Landes sind 68 v. H. der ländlichen Bevölkerung Pächter und Halbpächter, dagegen in Zentralchina 31% und im Norden 49%. Ferner gibt es im Süden mehr tyrannische Grundbesitzer als im Norden. Daher liegt der Schwerpunkt des Pachtproblems im Süden. Zur Lösung dieses Problems kann man von zwei Seiten her kommen. Einmal durch Abschaffung der Pachtverhältnisse überhaupt, dadurch daß man jedem wirklichen Bebauer ein Stück Land gibt. Das wäre aber nicht möglich ohne große Veränderung der Bodenbesitzverhältnisse, und zwar durch Enteignung des Großgrundbesitzes oder durch Ankauf des Bodens. Der Ankauf kann aber weder vom Pächter selbst, der keinen Kredit hat, noch vom Staat, der die notwendigen Mittel nicht aufbringen könnte, ausgeführt werden. Ebenso müßte eine innere Kolonisation aus finanziellen Gründen scheitern. Der zweite Weg zur Lösung des Problems

[74]) Magyar, a. a. O.

besteht in einer Verbesserung der gegenwärtigen Pachtverhältnisse und im Schutz des Pächters.

Die verderblichen Zustände der chinesischen Pacht, soweit wir sie schon betrachtet haben, sind in folgenden Punkten noch einmal zusammengefaßt: 1. Der Pachtzins ist in den meisten Fällen zu hoch. Während im Norden zwar der Verpächter durchschnittlich nur ungefähr 30—40% des Ertrages erhält, steigt seine Rente im Süden bis auf das Doppelte [75]). — 2. Der Pächter wird oft noch mit Nebenabgaben, Zuschlägen oder Arbeitsdienst über den im Vertrag bestimmten Pachtzins hinaus belastet. — 3. Es ist üblich, daß der Verpächter eine Pfandzahlung von 1—10 $ per Mou fordert. Das bedeutet für den Pächter nichts anderes als Wegnahme des nötigen Betriebskapitals. — 4. Oft ist die Pachtdauer vertraglich nicht festgesetzt, so daß das verpachtete Land vom Verpächter willkürlich zurückgezogen werden kann. Solche Vertragsverhältnisse schaden nicht nur der Privatwirtschaft, sondern auch der Volkswirtschaft; denn der Pächter wird dann nicht mehr Kapital und Arbeit auf den Boden verwenden, als er aus ihm herausnimmt. — 5. Zahlung im Voraus sichert die Pachtforderung des Verpächters. Sie bringt aber für den Pächter eine große Belastung, dadurch daß er die Pachtzinsen nicht aus der Ernte, sondern nur durch Schuldenaufnahme begleichen kann; weiterhin hat er bei einer Mißernte den Ertragsausfall in voller Höhe selbst zu tragen. — 6. Die Unterpacht. Solange nicht alle diese Zustände beseitigt werden, kann von gesunden Pachtverhältnissen nicht die Rede sein. Der Kampf dagegen ist in der neuen Gesetzgebung aufgenommen.

Der Paragraph 177 des am 30. Juni 1930 proklamierten Bodengesetzes [76]) lautet: „Der Pachtpreis soll nicht mehr als 375 vom Tausend des Gesamtertrages der Hauptproduktion des Ackerbodens betragen. Übersteigt der vertraglich festgesetzte Pachtpreis diesen Satz, so ist er auf diese Summe herabzusetzen. Erreicht der vertraglich festgesetzte Pachtpreis nicht den angeführten Satz, so gelten die Vertragsbestimmungen. . . .“ Gegen das Pfandsystem und die Pachtzahlung im Voraus bestimmt derselbe Paragraph, daß der Verpächter nicht berechtigt ist, den Pachtpreis im Voraus und Hinterlegungsgelder anzunehmen. Die Unterpacht ist in dem Paragraphen 174 verboten. Er lautet: „Ganz oder teilweise Unterverpachtung ist dem Pächter nicht gestattet, selbst nicht mit dem Einverständnis des Verpächters.“ In Bezug auf die Sicherung des Pachtvertrages hat das Bodengesetz bestimmt, daß der Verpächter im Fall der Selbstbewirtschaftung den verpachteten Boden zurücknehmen kann. Sonst hat der Pächter bei einem auf Zeit geschlossenen

[75]) C. C. Chang, Material für das Studium der Pacht Chinas, Tabellen 5 und 6.

[76]) Das Bodengesetz der Republik China vom 30. Juni 1930, deutsche Übersetzung von Cheng Hsiao, in dem Jahrbuch der Bodenreform, 27. Band, 1. Heft, 1931.

Vertrag trotz Ablauf der Frist das Recht auf weitere Pacht, wenn er selbst das Land weiter bewirtschaften will (§ 172). Dasselbe bestimmt § 458 des bürgerlichen Gesetzbuches [77]). Wenn aber der Pächter das gepachtete Land — ohne daß unabwendbare Hindernisse vorliegen — 1 Jahr lang nicht bewirtschaftet, so gilt das als Verzicht auf sein Ackerbaurecht (Bodengesetz § 182). Diese Bestimmung liegt offenbar im Interesse der Volkswirtschaft, daß der faule Pächter von der Bodenbenutzung entfernt werden kann. Eine weitere Bestimmung gewährt Schutz gegen die Rücknahme des Bodens unter dem Vorwand der Selbstbewirtschaftung (§ 184 des Bodengesetzes): „Wird ein Grundstück, das aus Gründen der Selbstbewirtschaftung zurückgenommen wurde, neu verpachtet, so hat der ursprüngliche Pächter ein Vorpachtrecht. Ist seit der Rücknahme wegen Selbstbewirtschaftung und der Neuverpachtung noch kein Jahr verstrichen, so hat der alte Pächter das Recht der Vorpachtung zu den alten Vertragsbedingungen." Diese Bestimmung schließt nicht nur die Willkür des Besitzers, sondern auch die Konkurrenz der Pächter gegeneinander aus. Bei Verbesserungen des Bodens bestimmt § 176, daß die durch Arbeit- und Kapitalaufwendung erfolgte Produktionssteigerung als besondere Bodenkultivierung angesehen wird. Nimmt der Pächter diese besondere Kultivierung vor, so hat er nach § 185 des Bodengesetzes und § 461 des bürgerlichen Gesetzbuches, bei Rückgabe das Recht, vom Verpächter eine Entschädigung zu verlangen, wenn er die Kosten dieser besonderen Kultivierung im Laufe des Vertrages noch nicht wiedereingebracht hat. Schließlich bestimmen §§ 457 und 844 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß der Pächter oder der Erbpächter bei der wegen unabwendbarer Hindernisse erfolgten Mißernte das Recht hat, Ermäßigung des Pachtzinses oder Vollbefreiung zu verlangen. Nur der Pächter, der das Oberflächenrecht des Bodens besitzt, hat dieses Recht nicht (§ 837 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Entsprechend dem Grundgedanken „Der Boden den Bauern" hat der Pächter das Recht, den von ihm gepachteten Boden auf möglichst lange Zeit zu benutzen und darüber hinaus ihn enteignen zu lassen oder vorrechtmäßig zu kaufen. So lautet § 175 des Bodengesetzes, „der Pächter kann die Enteignung des Landes verlangen, das er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes 10 Jahre lang ununterbrochen selbstbewirtschaftet hat, wenn der Verpächter ein ortsfremder Grundbesitzer ist." Dann § 173 „Verkauft der Verpächter den verpachteten Boden, so hat der Pächter ein Vorkaufsrecht unter denselben Bedingungen."

Der Schutz des Pächters gegen die Ausbeutung ist nach den Gesetzen theoretisch vollkommen. Die Lösung des Problems ist aber noch

---

[77]) Das bürgerliche Gesetzbuch, von dem Obersten Gesetzgebungshofe, 1930 Schanghai.

nicht mit Aufstellung von Prinzipien erreicht, sondern abhängig von der praktischen Durchführung. Und diese erfordert einen Organisations- und Kontrollapparat. Der Entschluß über die allgemeine Ermäßigung des Pachtzinses um 25% ist schon seit dem Jahre 1926 von der vereinigten Versammlung der Provinzen gefaßt worden. Der alte Pachtzinssatz wurde mit 50% des Ertrages angenommen und um 25% auf 37,5% herabgesetzt. Diese Senkung wurde auch von der Provinz Tchekiang praktisch durchgeführt. Aber das Ergebnis ist bis jetzt noch unbekannt. Denn die Schlichtungsorgane sind nicht gut organisiert, sodaß eine schnelle Erledigung von Streitigkeiten nicht möglich war. Ferner wissen die Pächter und Verpächter wegen der häufigen Änderung der Vorschriften und Organisationen nicht, wohin sie sich wenden sollen, und die Konflikte zwischen ihnen finden so kein Ende. Die statistische Monatsschrift berichtet im Jahre 1930, daß die meisten Konflikte entstanden durch Zurückziehung des verpachteten Landes entweder zu weiterer Verpachtung oder aus Gründen der Selbstbewirtschaftung. In diesem Fall kann man wohl sagen, daß eine generelle Pachtermäßigung in der Praxis dem Pächter mehr schaden als nutzen kann. Die Beziehungen zwischen Pächter und Verpächter sind absolut verschieden, sodaß die Pachtzinshöhe und andere Bedingungen von Fall zu Fall durchaus nicht identisch sind. Eine nominell gleiche Pachtsenkung ohne Rücksichtnahme auf die lokalen Verhältnisse und die Pachtsysteme muß deshalb auf die größten Schwierigkeiten stoßen. Eine Rente von 50% des Bodenertrages, bei der der Verpächter dem Pächter außer dem Boden einen Teil oder das ganze Kapital aufbringt, z. B. beim Teilbau, ist nicht gleichzusetzen mit der Rente von 50% der Ernte, bei der der Verpächter nichts zuzuschießen hat. Ein Pächter, der außer dem gepachteten Boden noch von dem Grundbesitzer ein Stück Gemüse- oder Baumwolland zur freien Verfügung hat, ist besser gestellt als der Pächter ohne solche Vorrechte, obwohl sie beide den gleichen Pachtzins zahlen. Eine Pachtermäßigung ist also unbedingt der jeweiligen Situation anzupassen.

Allein von der Seite der Pachtsenkung ist dem Pachtproblem nicht beizukommen, sondern man muß es als gesamtes in allen seinen Auswirkungen angreifen und einer Lösung zuführen. Die theoretischen Grundsätze sind aufgestellt; sie warten darauf, in der Praxis durchgeführt zu werden. Und diese Reform ist dringend notwendig; sie bildet für einen großen Teil der Bauernschaft die entscheidende Existenzfrage. Nur durch eine Reform der Pachtverhältnisse kann der Pächter seinen Lebensunterhalt sicherstellen, sodaß er nicht mehr in der dauernden Gefahr zu schweben braucht, durch Mißernten in ungeheure meist nicht mehr abtragbare Verschuldung zu fallen, durch Willkür des Verpächters aus seinem Pachtland getrieben zu werden. Der Bauer wird endlich von der Ausbeutung und Unterdrückung durch den Grundbesitzer befreit werden können. Die größere wirtschaftliche und

soziale Unabhängigkeit kann in dem einzelnen Pächter auf Verstärkung der Leistungsfähigkeit und Intensivierung seines Betriebes hinwirken und beitragen zur Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft. Über den Vorteil, den die Lösung des Pachtproblems dem Einzelnen bringt, wird sie damit auch der gesamten chinesischen Volkswirtschaft zum Nutzen gereichen.

Literatur-Verzeichnis.

1. **App, Frank,** Farm Economics, Management and Distribution. Philadelphia: Lippincott 1924.
2. **Arendt, C.,** Synchronische Regententabellen zur Geschichte der chinesischen Dynastien, in: Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen, Band 2—4. Berlin 1899—1902.
3. **Buck, J. Lossing,** Chinese Farm Economy. Chicago 1930.
4. — An Economic and Social Survey of 102 Farms near Wuhu, published by the Nanking University.
5. — Farm ownership and tenancy in China. National Christian Council, Shanghai. 1927.
6. **Chang, C. C.,** Material für das Studium der Pachtverhältnisse in China, statistische Monatsschrift, 2. Band, Nr. 6, Nanking 1930. (in Chinesisch).
7. **Chiang-Wua,** Untersuchung des chinesischen Grund- und Bodenwesens. Schanghai, 1932. (in Chinesisch).
8. **Chiao, Chi-Ming,** Vergleich der Pachtverhältnisse in Kunschan, Nantung der Provinz Kiangsu und Suhsien der Provinz Anhui, und Vorschlag zur Pachtreform. Nankinger Universität, 1926. (in Chinesisch).
9. **Fen-Ju,** Der Teilbau, in der „Zentralmonatsschrift" (Chinesisch) 3. Band, Nr. 5, März 1931, Nanking.
10. **Feng, Hoa-Fa,** Grundzüge agrarischer Soziologie, Schanghai, 1931.
11. **Franke, Otto,** Die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden in China. Leipzig 1903.
12. **Hermes, A.,** Teilbau in Frankreich. Jena 1907.
13. **Hwang-Tsung,** Methode und Ergebnisse der neuesten Bevölkerungsstatistik Chinas, Ergänzungsheft zum deutschen statistischen Zentralblatt, Heft 13. Leipzig und Berlin 1933.
14. **Jamieson, G.,** Tenure of land in China, in Journal of the royal Society for Northchina, XXIII, Heft 2. 1888.
15. **Jenny, E.,** Der Teilbau nebst der Monographie eines Teilbaugroßbetriebs in Rußland aus der Zeit von 1891—1910. München u. Leipzig 1913.
16. **Ku-men,** „Landwirtschaftliche Probleme Chinas". Schanghai 1931.
17. **Lee, Mabel Ping-Hwa,** The Economic History of China. New York 1921.

18. **Lieu, D. K.,** Land tenure system in China, Chinese Economic Journal, Vol. II, Nr. 6, 1928.
19. — Die Pachtverhältnisse in China (Chinesisch). Schanghai 1929.
20. — **und Chen, C. M.,** Statistics of Farm Land in China, Chinese Economic Journal, Vol. II, Nr. 3. 1928.
21. **Magyar,** Die Ökonomik der Landwirtschaft in China (deutsche Übersetzung von I. G. Farbenindustrie, nicht veröffentlicht), Chinesisch von Chen und Pung. Schanghai 1932.
22. **Malone, C. B. und Tayler, J. B.,** The Study of Chinese Rural Economy, China international Relief Commission Publications, Peking 1924. (Chinesisch von Li Hsi-Chou: Ökonomische Zustände der chinesischen Landwirtschaft. Peiping 1928.)
23. **Marx, Karl,** Das Kapital, III. Band.
24. **Nia, Kuo-Tsing,** Die geschichtlichen Entwicklungen des chinesischen Bodenproblems. Schanghai 1930.
25. **Poljakow, A.,** Formen der Pachtverhältnisse in China, in Agrarprobleme, herausgegeben vom Internationalen Agrarinstitut Moskau, 1. Band, 4. Heft. Berlin 1928.
26. **Roscher,** Das System der Volkswirtschaft, 2. Band. Stuttgart und Berlin 1912 (Herausgegeben von Bade).
27. **Rothkegel, W.,** Kauf- und Pachtpreise, in: Deutsche Agrarpolitik im Rahmen der inneren und äußeren Wirtschaftspolitik, herausgegeben von Fritz Beckmann, 1. Band, Berlin 1932.
28. **Skalweit, A.,** Das Pachtproblem. Bonn und Leipzig 1922.
29. **Spickermann,** Teilbau in Theorie und Praxis. Leipzig 1902.
30. **Tao, Hsi-Scheng,** „Rück- und Überblick der Probleme Chinas". Schanghai 1930 (Chinesisch).
31. **Tawney, R. H.,** Land und Labour in China. London 1932.
32. **Volin und Yolk,** The Peasant Movement in Kwangtung, Deutsch von der I. G. Farbenindustrie, nicht veröffentlicht.
33. **Yü-Tse,** „Das Bauern- und Bodenproblem", in dem Buch „Rück- und Überblick der Probleme Chinas" von Tao Hsi-Scheng.

Staatswissenschaftliche Sammlungen, Geschichte, Gesetzbücher und Zeitschriften:

I. Staatswissenschaftliche Sammlungen und Geschichte.

34. Wen Hsien Tung-kao.
35. Chin Ting Hsu Wen Hsien Tung-kao.
36. Huang-Tschau Wen Hsien Tung-kao.
37. Sung Schi (Geschichte der Sung-Dynastien).

(Sämtliche benutzten Abschnitte sind: „Grundsteuer", „Staats-Ländereien", „Militär- und Volks-Kolonisationen", „Beamten-Land" und sonstige Boden- und Pachtmaßregeln.)

II. Gesetzbücher.

38. Ta Ming Hui Tien.
39. Ta Tsing Hui Tien.
40. Ta Tsing Hui Tien Schi-lih.
41. Das Bodengesetz der Republik China vom 30. Juni 1930 (Deutsche Übersetzung von Hsiao Cheng, in Jahrbuch der Bodenreform 27. Band, 1. Heft. 1931.)
42. Das bürgerliche Gesetzbuch. Herausgegeben von dem Obersten Gesetzgebungshofe, Schanghai 1930.

III. Zeitschriften.

43. „Statistische Monatsschrift" (Chinesisch), 2. Band, Nr. 6. Nanking 1930.
44. Besondere Ausgabe für Landwirtschaft der „statistischen Monatsschrift". Nanking 1932.
45. „Erziehung und Volk", 1. Band, Nr. 7 und 8. Kiangsu 1930.
46. „Orientalzeitschrift" (Chinesisch), 24. Band, Nr. 6. Schanghai: Commercial Press.
47. Chinese Economic Journal, Vol. I, II, III, ... Nanking 1927, 1928 und folgende Jahre.
48. Chinese Economic Bulletin, Vol. 10, 11, 12, ... , 1927, 1928, 1929 (sämtliche zerstreuten Mitteilungen über die Landwirtschaft).

Lebenslauf.

Ich, Wen-Hsi Tschang, wurde als Sohn des Lehrers Schun-Kung Tschang am 3. Oktober 1904 in der Stadt Hsiu-Wu Hsien, China (Provinz Honan), geboren. Dort besuchte ich 6 Jahre die Volksschule und erhielt dann nach ebenfalls 6 jährigem Studium am Honan-Provinzial-Gymnasium XII. in Dji Hsien im Jahre 1923 das Zeugnis der Reife. Darauf studierte ich an der National-Universität zu Peking Medizin. Im Jahre 1929 ging ich nach Deutschland, wo ich je 2 Semester in Freiburg i. B. und München mich volkswirtschaftlichen Studien widmete. Die letzten 3 Semester verbrachte ich an der Universität Berlin, wo ich mich neben der Volkswirtschaft auch mit der Philosophie beschäftigte.